



## Zweites Kapitel:

### Der Vermögensbegriff im deutschen Bilanzrecht

#### I. Deduktion der Grundsätze des bilanzrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs

##### 1. Grundsatz der Bilanzierung wirtschaftlicher Vermögensvorteile

###### a) Vermögensermittlung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Die Interpretation des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs ist geprägt durch die als Erscheinungsform der teleologischen Auslegung verstandene wirtschaftliche Betrachtungsweise.<sup>411</sup>

Das Primärziel der Bilanz im Rechtssinne erfordert für die Auslegung des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs eine „antiformalrechtliche Betrachtungsweise“<sup>412</sup>, welche im statischen Bilanzverständnis weder als rein betriebswirtschaftliche, noch als rechtsfremde Betrachtungsweise angelegt ist.<sup>413</sup> Die so verstandene wirtschaftliche Betrachtungsweise ermöglicht die bilanzielle Abbildung der wirtschaftlichen Substanz eines Sachverhalts unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Zivilrechtsstruktur,<sup>414</sup> kann zugleich jedoch auch ein Korrektiv für formalrechtliche Gestaltungen darstellen<sup>415</sup> und so zur Wahrung der Konsistenz des prinzipienbasierten Systems der GoB beitragen.<sup>416</sup>

<sup>411</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 52; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 116f; *Kronner, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, Düsseldorf 1995, hier S. 13. Zu weiteren Nachweisen vgl. Kap. 1, III. 1. a).

<sup>412</sup> *Böcking, Hans-Joachim*: Verbindlichkeitsbilanzierung, a.a.O., hier S. 31; vgl. auch *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 52.

<sup>413</sup> Vgl. *Groh, Manfred*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise im rechtlichen Sinne, a.a.O., hier S. 231; *Schneider, Dieter*: Kritische Anmerkungen zur Bilanzauffassung des Bundesfinanzhofs, in: StBjB, 33. Jg. (1981/82), S. 176–194, hier S. 193; *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 913.

<sup>414</sup> Vgl. *Wüstemann, Jens* et al.: Gewinnrealisierung, a.a.O., hier insbes. Rz. 15–36; *Sessar, Christopher*: Grundsätze ordnungsmäßiger Gewinnrealisierung im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 335.

<sup>415</sup> Vgl. *Florstedt, Tim* et al.: Wirtschaftliche Betrachtungsweise und europäische Bilanzsteuerrechtsordnung, a.a.O., hier S. 381; vgl. zur Abgrenzung typisierender und wirtschaftlicher Betrachtungsweise *Weber-Grellet, Heinrich*: Der Typus des Typus, in: FS Beisse, S. 551–569, hier S. 567.

<sup>416</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 240; *Canaris, Claus-Wilhelm*: Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, Berlin 1983, hier

Bereits der Begriff des Wirtschaftsgutes deutet auf eine wirtschaftliche Verknüpfung zum Betrieb hin<sup>417</sup> und indiziert, dass bei der Ermittlung des bilanzrechtlichen Vermögens auf die unternehmensindividuelle ökonomische Substanz zu rekurrieren ist.<sup>418</sup>

Das Vorliegen eines Vermögensgegenstands setzt folglich das Vorhandensein eines wirtschaftlich ausnutzbaren Vermögensvorteils<sup>419</sup> voraus. In wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist das Vermögenswertprinzip grundsätzlich weit zu verstehen.<sup>420</sup> Entscheidendes Kriterium ist das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils in Form von Einnahmepotentialen bzw. im Sinne eines positiven Ertragswertbeitrags.<sup>421</sup> Dies resultiert aus dem Realisationsprinzip, aus welchem sich eine erfolgsneutrale Behandlung von Anschaffungs- und Herstellungsvorgängen ergibt.<sup>422</sup>

Das Vorliegen von Sachen oder Rechten im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist für die Erfüllung dieses Vermögenswertprinzips weder notwendig noch hinreichend.<sup>423</sup> Daraus folgt, dass wertlose Gegenstände kein bilanzrechtliches Vermögen verkörpern; ein

---

S. 97–100; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Why Consistency of Accounting Standards Matters, a.a.O., hier S. 7.

<sup>417</sup> Vgl. *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 22; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, Wiesbaden 1970, hier S. 26. Zur grundsätzlichen Übereinstimmung der Begriffe Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut vgl. m.w.N. Kap. I, II, 2.

<sup>418</sup> Vgl. *Knobbe-Keuk, Brigitte*: Die Bilanzierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände in Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 55. Jg. (1978), S. 226–231, hier S. 227; *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 335; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 66.

<sup>419</sup> Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 28. Januar 1954 *IV 255/53 U*, in: *BStBl.* III 1954, S. 109–111, hier S. 110; Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *I R 218/82*, in: *BStBl.* II 1987, S. 14–16, hier S. 14; Urt. des BFH vom 23. Juni 1978 *III R 22/76*, in: *BStBl.* II 1978, S. 521–523, hier S. 522.

<sup>420</sup> Dass der bilanzrechtliche Vermögensbegriff in wirtschaftlicher Betrachtungsweise (weit) auszulegen ist und entsprechend auch sonstige wirtschaftliche Vorteile und konkrete Möglichkeiten umfasst, stellt der BFH in zahlreichen Urteilen klar; vgl. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, in: *BStBl.* II 2021, S. 226–232, hier S. 229; Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, in: *BStBl.* II 2015, S. 325–329, hier S. 327; Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, in: *BStBl.* II 2013, S. 324–328, hier S. 327.

<sup>421</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 145; *Ballwieser, Wolfgang*: Sind mit der neuen Generalklausel zur Rechnungslegung auch neue Prüfungspflichten verbunden?, in: *BB*, 40. Jg. (1985), S. 1034–1043, hier S. 1042; *Moxter, Adolf*: Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 92f.

<sup>422</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 22. Mai 2019 *XI R 44/17*, in: *BStBl.* II 2020, S. 44–48, hier S. 46; *Moxter, Adolf*: Periodengerechte Gewinnermittlung und Bilanz im Rechtssinne, a.a.O., hier S. 449.

<sup>423</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 327; *Moxter, Adolf*: Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: *HuRB*, S. 246–250, hier S. 246f; zur Abgrenzung vom Zivilrecht bereits *Rehm, Hermann*: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m.b.H., München 1914, hier S. 2; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 7f.

Wert ist dem Begriff des Vermögensgegenstands immanent.<sup>424</sup> Weder eine aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wertlose noch eine zivilrechtlich verjährte Forderung (sofern der Schuldner nicht trotzdem zahlungsbereit ist) können daher aktiviert werden.<sup>425</sup>

Das als Ausprägung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verstandene Vermögenswertprinzip ermöglicht durch das Abstellen auf einen wirtschaftlichen Nutzen einen weiten Kreis potenzieller Vermögensgegenstände.<sup>426</sup>

Aufgrund seiner „allgemeinen Formulierung“<sup>427</sup> bedarf das Vermögenswertprinzip einer Konkretisierung.<sup>428</sup> Zu Recht weist *Duhr*<sup>429</sup> darauf hin, dass die konkretisierenden Unterprinzipien der Erwerberfiktion<sup>430</sup> und des unternehmensspezifischen Nutzens aufgrund ihrer jeweils unterschiedlichen Perspektive konfliktieren können. Dies ist jedoch nicht als objektivierungsbedingte Einschränkung des Vermögenswertprinzips zu verstehen,<sup>431</sup> gewinnt dieses doch durch die konkretisierenden Unterprinzipien erst Konturen: Ein unternehmensspezifischer Vermögensvorteil wird zumindest insoweit

<sup>424</sup> Vgl. *Knapp, Lotte*: Was darf der Kaufmann als seine Vermögensgegenstände bilanzieren?, in: DB, 24. Jg. (1971), S. 1121–1129, hier S. 1123.

<sup>425</sup> Zur Zurückdrängung des Zivilrechts zugunsten einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vgl. Urt. des BFH vom 6. Dezember 1978 *IR 35/78*, in: BStBl. II 1979, S. 262–263, hier S. 263; Urt. des BFH vom 23. Mai 1984 *IR 266/81*, in: BStBl. II 1984, S. 723–726, hier S. 725; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 55.

<sup>426</sup> Vgl. *Müller-Dahl, Frank*: Betriebswirtschaftliche Probleme der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsfähigkeit, Berlin 1979, hier S. 81; *Jacobs, Otto H.*: Das Bilanzierungsproblem in der Ertragsteuerbilanz, a.a.O., hier S. 80; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 352f; a.A. bzgl. des Kriteriums des wirtschaftlichen Nutzens *Schneider, Dieter*: Gewinnermittlung und steuerliche Gerechtigkeit, in: ZfbF, 23. Jg. (1971), S. 352–394, hier S. 377.

<sup>427</sup> *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64.

<sup>428</sup> Zur Notwendigkeit der Konkretisierung übergeordneter Prinzipien vgl. *Schneider, Dieter*: Rechtsfindung durch Deduktion von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aus gesetzlichen Jahresabschlusszwecken?, in: *StuW*, 60. Jg. (1983), S. 141–160, hier S. 142–144; zur Notwendigkeit der Konkretisierung des Vermögenswertprinzips vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, Düsseldorf 2006, hier S. 67f; *Eibelschäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, Wiesbaden 1983, hier S. 103.

<sup>429</sup> Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 67f.

<sup>430</sup> Zur Kritik an der Konkretisierung durch die Erwerberfiktion vgl. *Schneider, Dieter*: Rechtsfindung durch Deduktion von Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aus gesetzlichen Jahresabschlusszwecken?, a.a.O., hier S. 142.

<sup>431</sup> Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 68; vgl. auch *Müller, Jana et al.*: Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, in: *Bilanzierung case by case*, S. 47–72, hier S. 48.

objektiviert,<sup>432</sup> als dass dieser Vorteil auch aus Perspektive eines fiktiven Erwerbers des gesamten Betriebs vorliegen muss. Aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit der einzelnen Kriterien<sup>433</sup> sind die durch die Rechtsprechung geprägten Unterprinzipien anhand geeigneter Fallgruppen zu untersuchen, um dem bilanzrechtlichen Vermögensbegriff Konturen zu verleihen.<sup>434</sup>

---

<sup>432</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64f; zum Teilwert *Mellwig, Winfried*: Für ein bilanzweckadäquates Teilwertverständnis, a.a.O., hier S. 1080.

<sup>433</sup> Im Schrifttum wird daher teilweise konstatiert, dass die „einzelnen Wirtschaftsgutkriterien [...] in hohem Maß unbestimmt und auslegungsbedürftig“ sind, vgl. *Eibelschäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 67.

<sup>434</sup> Vgl. zur entsprechenden Analyse der Rechtsprechung insbes. Kap. 2, I. 1.c); 2.b) sowie 3.c).

b) *Prospektiver Vermögensbegriff in der statischen Bilanz*

Im Schrifttum wird teilweise die Bedeutung eines prospektiv interpretierten wirtschaftlichen Nutzens als Vermögensgegenstandskriterium verkannt;<sup>435</sup> die Interpretation des Vermögensgegenstands im Sinne eines auf künftige Erträge gerichteten Nutzenpotentials wird in diesem Zusammenhang mitunter als charakteristisch für eine dynamische Bilanzauffassung eingestuft.<sup>436</sup>

Allerdings zeigt *Hommel* überzeugend, dass der Zukunftsbezug als solcher kein entscheidendes Abgrenzungskriterium zwischen statisch und dynamisch geprägten Bilanzen darstellt,<sup>437</sup> sich diese vielmehr im Grad der Objektivierung unterscheiden.<sup>438</sup> Die statisch geprägte Objektivierung erfolgt insbesondere durch die weiteren Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit. Die Vermögenskomponente von nicht umsatzinduzierten, sondern künftige Umsätze alimentierenden Ausgaben, liegt zudem gerade in den dadurch geschaffenen (künftigen) Einnahmepotentialen.<sup>439</sup>

Das Vermögenswertprinzip ist vor diesem Hintergrund als zentrales Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu verstehen, welches durch die Absicherung eines künftigen Beitrags zum Unternehmenserfolgs auch im Einklang mit Gläubigerschutzerwägungen steht.<sup>440</sup> Sowohl die von der Rechtsprechung entwickelten Konkretisierungen des Vermögenswertprinzips als auch die für den Begriff des Vermögensgegenstands konstitutiven Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit lassen eine – unter Berücksichtigung der gebotenen wirtschaftlichen

<sup>435</sup> Vgl. etwa *Ley, Ursula*: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' und seine Bedeutung für die Aktivierung, a.a.O., hier S. 97f und S. 103f.

<sup>436</sup> Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, in: Neuorientierung der Rechenschaftslegung, S. 81–100, hier S. 86; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, Köln 1988, hier S. 401f; mit Bezug zum Begriff des Wirtschaftsguts auch *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, in: FS Franz, S. 169–181, hier S. 175.

<sup>437</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 58.

<sup>438</sup> Vgl. *Groh, Manfred*: Vor der dynamischen Wende im Bilanzsteuerrecht?, in: BB, 44. Jg. (1989), S. 1586–1588, hier S. 1587.

<sup>439</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 234; *Burkhardt, Dietrich*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Fremdwährungsgeschäfte, Düsseldorf 1988, hier S. 34; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, in: StuW, 71. Jg. (1994), S. 214–231, hier S. 216f.

<sup>440</sup> Vgl. *Ordelheide, Dieter*: Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn, in: FS Busse von Colbe, S. 275–302, hier S. 293f; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 57f.

Betrachtungsweise – an Objektivierungsprinzipien orientierte Abgrenzung von Vermögensgegenständen deutlich zutage treten.<sup>441</sup>

Dynamische Verrechnungsposten können nicht als Beitrag zum Effektivvermögen gedeutet werden.<sup>442</sup> Entsprechend ist im Sinne eines ausschüttungsstatistischen Vermögensbegriffs<sup>443</sup> nicht auf Aufwendungen, sondern auf das für die Aufwendungen Erlange abzustellen.<sup>444</sup> Die statische Prägung des geltenden Rechts spiegelt sich insbesondere darin, dass die Erfordernisse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch gewichtige Objektivierungsprinzipien betont werden.<sup>445</sup>

---

<sup>441</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Über Bilanztheorien, a.a.O., hier S. 412f; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 352f; *Dahlke, Andreas/Kahle, Holger*: CCCTB, in: FS Caesar, S. 229–254, hier S. 233.

<sup>442</sup> Die Handelsbilanz ist daher keine dynamische Bilanz, vgl. *Schmalenbach, Eugen*: Dynamische Bilanz, Köln 1962, hier S. 51f; zur Abgrenzung deutlich *Moxter, Adolf*: Entwicklung der Theorie der handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 77; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 111.

<sup>443</sup> Vgl. dazu m.w.N. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 348.

<sup>444</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, in: BStBl. III 1965, S. 414–416, hier S. 415; *Leykum, Klaus-Dietrich*: Wirtschaftsgut und dynamische Bilanzauffassung in der Steuerbilanz, in: ZfHf, 15. Jg. (1963), S. 397–413, hier S. 410; zur Rechtspr. des RFH vgl. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 100f; insoweit bereits *Simon, Herman Veit*: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, Berlin 1910, hier S. 363.

<sup>445</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Das "matching principle", in: FS Havermann, S. 487–504, hier S. 502f.

c) *Konkretisierungen des Vermögenswertprinzips*

## aa) Unternehmensspezifischer Nutzen

Die prospektive Ausrichtung des Vermögenswertprinzips setzt einen wirtschaftlichen Nutzen für den bilanzierenden Kaufmann voraus.<sup>446</sup> Die Beurteilung des unternehmensspezifischen Nutzens kann gleichwohl nicht als subjektive Einschätzung des Kaufmanns verstanden werden; vielmehr setzt die Aktivierung einen nachprüfbaren unternehmensspezifischen Nutzen voraus.<sup>447</sup>

Die Möglichkeit Dritter, Nettoeinnahmepotentiale aus dem Vermögenswert ziehen zu können, kann den unternehmensspezifischen Nutzen im Sinne einer betriebsexternen Verwertungsmöglichkeit zwar regelmäßig objektivieren, ist jedoch keine notwendige Voraussetzung; entsprechend können insbesondere Spezialmaschinen und Spezialsoftware die Vermögenswerteigenschaft erfüllen.<sup>448</sup> Demgegenüber kann eine rechtlich bestehende und unbestrittene Forderung im Einzelfall die Vermögenswerteigenschaft verlieren, wenn für das bilanzierende Unternehmen ein faktischer Zwang besteht, auf die Geltendmachung dieser Forderung zu verzichten.<sup>449</sup>

## bb) Prinzip des fiktiven Erwerbs

## aaa) Funktion des Erwerberfiktionsprinzips

Die Rechtsprechung stellt zur Objektivierung des Zugangs eines vermögenswerten Vorteils auf das Vorliegen einer feststellbaren und abgrenzbaren Ausgabe<sup>450</sup> ab und

---

<sup>446</sup> Vgl. *Knobbe-Keuk, Brigitte*: Die Bilanzierung unentgeltlich erworbener Vermögensgegenstände in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 227; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59; a.A. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 66; *Maaßen, Kurt*: Das Wirtschaftsgut, in: StB, 23. Jg. (1972), S. 61–68, hier S. 65. Maaßen setzt einen betriebsexternen Wert voraus. Diese Sichtweise könnte bereits bestimmte Spezialmaschinen von der Aktivierung ausschließen.

<sup>447</sup> Missverständlich insofern *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 23; kritisch zur Argumentation von *Reuleaux* vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59; vgl. auch *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Wiesbaden 2012, hier S. 29.

<sup>448</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 59f; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 51f.

<sup>449</sup> Vgl. dazu m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 60; vgl. ebenfalls m.w.N. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 241.

<sup>450</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 64 und S. 219f.

orientiert sich am Prinzip des fiktiven Erwerbs:<sup>451</sup> Es wird festgestellt, ob ein hypothetischer Erwerber des gesamten Unternehmens die Ausgabe unter Fortführungsannahme bei der Kaufpreisbemessung besonders vergüten würde.<sup>452</sup> Damit erfüllt das Erwerberfiktionsprinzip die Funktion, das Prinzip des unternehmensspezifischen Nutzens insoweit zu objektivieren, dass auch ein fiktiver Erwerber des gesamten Unternehmens das betrachtete Vermögenobjekt vergüten müsste. Die Figur des fiktiven Erwerbers knüpft an den Wortlaut der Teilwertvorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG an und kann insoweit als „Ausdruck des Bemühens um Objektivierung der Wertzumessung“ verstanden werden.<sup>453</sup>

Der Objektivierungsfunktion des Erwerberfiktionsprinzips sind jedoch enge Grenzen gesetzt, was sich auch in der im Schrifttum vorgebrachten Kritik spiegelt, dass sich lediglich eine Verlagerung des subjektiven Ermessens vom Kaufmann auf die Rechtsprechung vollziehe.<sup>454</sup> Unter Berücksichtigung der Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit erscheint es jedoch sachgerecht, auf Ebene des Vermögenswertprinzips lediglich eine Mindestobjektivierung vorzunehmen, welche bloße Verrechnungsposten und Ausgaben ohne Gegenwerte ausschließt.<sup>455</sup> Zur Abgrenzung letzterer bedarf es jedoch insbesondere im Kontext von Abstandszahlungen bzw. von Zahlungen zur Beseitigung von Fehlmaßnahmen einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung, welche durch die Ausfüllung unbestimmter Begriffe die Reichweite des bilanzrechtlichen Vermögens entscheidend prägt.<sup>456</sup>

<sup>451</sup> In jüngerer Rechtsprechung vgl. z.B. Urт. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, in: BStBl. II 2020, S. 3–11, hier S. 7; vgl. darüber hinaus z.B. Urт. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, in: BStBl. II 1998, S. 505–509, hier S. 507; Urт. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, in: BStBl. II 1972, S. 34–35, hier S. 35.

<sup>452</sup> Vgl. z.B. Beschluss des BFH vom 2. März 1970 *GrS 1/69*, a.a.O., hier S. 383; Urт. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811.

<sup>453</sup> Vgl. *Melwig, Winfried*: Für ein bilanzzweckadäquates Teilwertverständnis, a.a.O., hier S. 1079 (auch Zitat); *Wolf, Sandra*: Bilanzierung von Zuschüssen nach HGB und IFRS, Wiesbaden 2010, hier S. 85.

<sup>454</sup> Vgl. *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, Köln 1976, hier S. 321; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 406.

<sup>455</sup> Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 67f; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 29f.

<sup>456</sup> Zur Bedeutung der Rechtspr. vgl. *Eibelschäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 27; zu Abfindungszahlungen an ausscheidende Arbeitnehmer m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte,

bbb) Konkretisierung in der jüngeren Rechtsprechung

(i) Wiederbepflanzungsrechte und Sendelizenzen als Beispiele für tatsächliche Zustände und konkrete Möglichkeiten

Der Begriff des Wirtschaftsguts wird in ständiger Rechtsprechung weit gefasst und kann auch „tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb“ umfassen, „deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten“ lässt.<sup>457</sup> Folgerichtig können auch Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau Vermögensgegenstände darstellen: Durch das dem Erzeuger vermittelte Recht, nach Rodung einer zulässig bestockten Rebfläche diese wieder mit Rebstöcken zu bepflanzen, verkörpern die Wiederbepflanzungsrechte im Ergebnis das Recht auf Weinerzeugung, das ein fiktiver Erwerber in einer hypothetischen Transaktion vergüten würde.<sup>458</sup> Die Attribute „konkrete“ Vorteile bzw. „tatsächliche“ Möglichkeiten grenzen den grundsätzlich weiten Vermögenswertbegriff zugleich von einer rein ökonomischen Betrachtung ab.<sup>459</sup>

Überträgt man dieses Verständnis des Vermögenswertprinzips auf Sendelizenzen, welche einem Fernsehsender entsprechende Übertragungskapazitäten zuweisen, so erlangt der Kaufmann durch die Sendelizenz eine exklusive Stellung. Entgegen der im konkreten Verfahren vertretenen Auffassung der Klägerin, welche lediglich eine bloße Geschäftschance ohne konkreten wirtschaftlichen Vorteil annahm, liegt ein vermögenswerter Vorteil vor, den ein gedachter Erwerber vergüten würde; die exklusive Stellung durch die erteilten Übertragungskapazitäten stellt eine konkrete Möglichkeit bzw. einen konkreten Vorteil für den Betrieb dar.<sup>460</sup>

a.a.O., hier S. 65–71. Vgl. zur Behandlung von Fehlmaßnahmen in der jüngeren Rechtsprechung Kap. 2, I. 1. c) bb) bbb) (ii).

<sup>457</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415 (beide Zitate); vergleichbar formuliert der BFH auch in jüngerer (ständiger) Rechtsprechung, vgl. z.B. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 302; konsistent damit spricht der BFH auch z.B. der Rezeptur eines Pflanzenschutzmittels die Vermögensgegenstandseigenschaft zu, vgl. Urt. des BFH vom 8. September 2011 *IV R 5/09*, in: *BStBl. II 2012*, S. 122–127, hier S. 124.

<sup>458</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 6. Dezember 2017 *VI R 65/15*, in: *BStBl. II 2018*, S. 353–355, hier S. 354; zu Wiederbepflanzungsrechten als immaterielle Wirtschaftsgüter vgl. auch *Kanzler, Hans-Joachim*: § 55 EStG, in: *HHR EStG*, hier Rz. 43.

<sup>459</sup> Vgl. *Duhr, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Geschäftswertbilanzierung, a.a.O., hier S. 46.

<sup>460</sup> Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 *4 K 173/14*, a.a.O., hier S. 2416, vgl. *BFH IV R 13/18* (anhängig); vgl. *Weiss, Martin*: Kommentar zum Urt., in: *BB*, 72. Jg. (2017), S. 2419.

- (ii) Befreiung von nachteiligen Verträgen als Beispiel für die Beseitigung von Fehlmaßnahmen

Während auf eine vorzeitige Nutzungsmöglichkeit gerichtete Abstandszahlung an einen Pächter einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen kann,<sup>461</sup> verneinte der Bundesfinanzhof einen solchen bei einer Abfindungszahlung zur vorzeitigen Entlassung aus einem Erbbaurechtsvertrag,<sup>462</sup> da durch diese kein wirtschaftlicher Vorteil zugeht, sondern lediglich ein wirtschaftlicher Nachteil beseitigt werde.<sup>463</sup>

In einer jüngeren Entscheidung sah der Bundesfinanzhof eine gezahlte Entschädigung für die vorzeitige Auflösung eines unbefristeten Vertriebsvertrags – im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung – als Zahlung zur Befreiung aus einem Vertrag an, welcher sich als unternehmerische Fehlmaßnahme herausgestellt hat: Der entsprechende Erwerb des Rechteverzichts zur Beseitigung dieser Fehlmaßnahme kann keinen Vermögensgegenstand „Vertriebsrecht“ begründen.<sup>464</sup> Während sowohl Abstandszahlungen zur Erlangung eines originären Vorteils als auch Entschädigungen für eine vorzeitige Vertragsauflösung regelmäßig einem ökonomischen Kalkül folgen werden, so ist die Vergangenheitsorientierung fehlmaßnahmenbeseitigender Ausgaben innerhalb des Erwerberfiktionsprinzips zu würdigen: Ein Erwerber würde nach Beseitigung der Maßnahme gerade keinen höheren Preis ansetzen als für den Fall, dass der nachteilige Vertrag nie geschlossen worden wäre.<sup>465</sup>

- cc) Längerfristiger Nutzen als nicht notwendige Konkretisierung

- aaa) Das Prinzip des längerfristigen Nutzens in der Rechtsprechung

Das Vermögenswertprinzip wurde in der Rechtsprechung<sup>466</sup> häufig durch das Abstellen auf einen längerfristigen und nachhaltigen Nutzen konkretisiert. Für die

<sup>461</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 2. März 1970 *GrS I/69*, a.a.O., hier S. 383.

<sup>462</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, a.a.O., hier S. 35.

<sup>463</sup> Zum Vergleich mit der Rechtsprechung zu Abfindungen an abhängig beschäftigte Arbeitnehmer vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 67–70; *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 403.

<sup>464</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 6. September 2018 *IV R 26/16*, in: BB, 74. Jg. (2019), S. 43; zustimmend *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2018, in: BB, 74. Jg. (2019), S. 43–50, hier S. 43.

<sup>465</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Oktober 1971 *IR 52/71*, a.a.O., hier S. 35.

<sup>466</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415; Urt. des BFH vom 4. März 1976 *IV R 78/72*, in: BStBl. II 1977, S. 380–382, hier S. 381; Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR*

Orientierung am Prinzip des längerfristigen Nutzens spricht, dass das Vorliegen eines Stichtagsvermögens im Sinne des Vermögenswertprinzips einen künftigen Ertragswertbeitrag voraussetzt. Zudem könnten das Vorsichtsprinzip und Praktikabilitäts- bzw. Objektivierungserwägungen dafür sprechen, durch das Abstellen auf einen längerfristigen Nutzen das Risiko von Fehlbeurteilungen und damit das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs zu reduzieren.<sup>467</sup>

Nicht zuletzt aufgrund der Auslegungsbedürftigkeit des Merkmals „längerfristig“ erscheint die objektivierende Wirkung jedoch eingeschränkt.<sup>468</sup> Bilanztheoretisch ist das Unterkriterium des längerfristigen Nutzens nicht haltbar;<sup>469</sup> ein Vermögenswert setzt zwar einen künftigen Ertragswertbeitrag voraus, gleichwohl kann es bei der Abbildung des Stichtagsvermögens nicht auf dessen Dauer ankommen.<sup>470</sup>

Der Ausschluss von vorübergehenden Rechtspositionen aus dem Kreis potenzieller Vermögenswerte ist somit systematisch nicht begründbar. Entsprechend folgerichtig stellt auch der Bundesfinanzhof in jüngerer Rechtsprechung klar, dass ein über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckender Nutzen kein Definitionsmerkmal des Wirtschaftsgutsbegriffs darstellt.<sup>471</sup>

---

1/76, in: BStBl. II 1979, S. 734–738, hier S. 737; z.T. wird das Kriterium nicht erwähnt, vgl. z.B. Beschluss des BFH vom 7. August 2000 *GrS 2/99*, a.a.O.; eine Objektivierungsfunktion des längerfristigen Nutzens sieht *Stapperfend, Thomas*: Die steuer- und bilanzrechtliche Behandlung von Software, Köln 1991, hier S. 31f.

<sup>467</sup> Vgl. *Tolls, Günter*: Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut als Rechtsbegriffe im künftigen Handelsrecht, Augsburg 1987, hier S. 70; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 219; *Reuleaux, Susanne*: Immaterielle Wirtschaftsgüter, a.a.O., hier S. 29; *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 324.

<sup>468</sup> Vgl. *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 336; *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 170.

<sup>469</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 61; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 218f.

<sup>470</sup> Vgl. *Ley, Ursula*: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' und seine Bedeutung für die Aktivierung, a.a.O., hier S. 103.

<sup>471</sup> Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, in: *StuB*, 23. Jg. (2021), S. 150–156, hier S. 153; *Urt. des BFH vom 26. November 2014 XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327; bereits zuvor stellte der BFH fest, dass ein mehrjähriger Nutzen nur „in der Regel“ vorliegen müsse vgl. *Urt. des BFH vom 9. August 2011 VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 876.

## bbb) Vorübergehende Rechtspositionen als potenzielle Vermögensvorteile

Da die Dauer der Nutzbarkeit eines Vermögensvorteils kein Merkmal des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs darstellt und entsprechend ein mehrjähriger Nutzen nicht notwendig für das Vorliegen eines Wirtschaftsguts ist, schließt das Vermögenswertprinzip nur vorübergehende Rechtspositionen nicht grundsätzlich von der Aktivierung aus: Der Bundesfinanzhof argumentiert daher schlüssig, dass eine einseitig eingeräumte Kaufoption aus einem PKW-Leasingvertrag auch dann zum bilanzierungspflichtigen Kaufmannsvermögen gehören kann, wenn sie keinen mehrjährigen bzw. längerfristigen Nutzenvorteil verkörpert.<sup>472</sup> Über die bejahte Vermögensgegenstandseigenschaft einer kurzfristigen Option hinaus stellt der Bundesfinanzhof generell klar, dass es auf das Kriterium des mehrjährigen Nutzens nicht ankommen kann.<sup>473</sup>

---

<sup>472</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier S.327f.

<sup>473</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; vgl. Leitsatz Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O.; zustimmend vgl. *Weber-Grellet, Heinrich: Rechtsprechungsreport zu 2015*, in: *BB*, 71. Jg. (2016), S. 43–50, hier S. 44; *Kleinmanns, Florian: Kaufoption als entnahmefähiges Wirtschaftsgut*, in: *BB*, 70. Jg. (2015), S. 622–625, hier S. 625.

## 2. Grundsatz der Bilanzierung greifbarer Vermögenswerte

### a) Funktion und Grenzen des Kriteriums der Greifbarkeit

#### aa) Vergegenständlichung und Trennbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gläubigerschutzes und des regelmäßigen Gleichklangs von Objektivierungs- und Vorsichtsprinzip beim Bilanzansatz auf der Aktivseite kann die Bilanz im Rechtssinne – in Abgrenzung zu der dynamischen Bilanzlehre – zunächst als gegenständlich gedachte Vermögensübersicht verstanden werden.<sup>474</sup>

Vor diesem Hintergrund sind auch die Typisierungsvermutungen der älteren Rechtsprechung<sup>475</sup> zu deuten, welche (jeweils widerlegbar) Sachen und Rechte als greifbare und rein wirtschaftliche Güter als nicht greifbare Vermögenswerte vermuteten.<sup>476</sup> Vermögenswerte müssen in diesem Sinne „objektiv werthaltige Position[en]“ verkörpern und „als Einzelheit ins Gewicht fallen“.<sup>477</sup> Die so verstandene Greifbarkeit ist konstitutiv für den bilanzrechtlichen Vermögensbegriff und intendiert eine Abgrenzbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach.<sup>478</sup> Daraus folgt auch, dass Greifbarkeitstypisierungen nur erste Anhaltspunkte liefern und insbesondere bei rein wirtschaftlichen Vorteilen eine tiefergehende Analyse nicht verdrängen können.<sup>479</sup>

<sup>474</sup> Vgl. *Beisse, Heinrich*: Zur Bilanzauffassung des Bundesfinanzhofs, in: *JbFfStr.* 29. Jg. (1978/79), S. 186–196, hier S. 187. Zur Vergegenständlichung als Ausprägung des Objektivierungsprinzips vgl. m.w.N. Kap. 1, III. 1. b) bb).

<sup>475</sup> Vgl. m.w.N. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 11f; *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 48f; *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 136f.

<sup>476</sup> Vgl. *Kronner, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, a.a.O., hier S. 14; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 144f; *Moxter, Adolf*: Aktivierungsgrenzen bei 'immateriellen Anlagewerten', in: *BB*, 33. Jg. (1978), S. 821–825, hier S. 824.

<sup>477</sup> Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 326 (beide Zitate); vgl. auch Beschluss des BFH vom 16. Februar 1990 *III B 90/88*, in: *BStBl.* II 1990, S. 794–795, hier S. 795.

<sup>478</sup> Vgl. bereits Urt. des BFH vom 21. Oktober 1931 *VI A 2002/29*, in: *RStBl.* 1932, S. 305–308, hier S. 307; Urt. des BFH vom 18. Juli 1972 *VIII R 16/68*, in: *BStBl.* II 1972, S. 884–886, hier S. 885; Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811; Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, in: *BStBl.* II 1990, S. 569–570, hier S. 570.

<sup>479</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 12.

bb) Einordnung der Greifbarkeitskonzeption in das System handelsrechtlicher GoB

aaa) Passivische Greifbarkeitskonzeption

Das Greifbarkeitsprinzip zielt darauf ab, intersubjektiv nicht nachprüfbar, sich „ins Unbestimmte zerfließende (positive und negative) Beiträge zum Effektivvermögen von der Bilanzierung auszuschließen“.<sup>480</sup> Der Rekurs auf einen gedachten Erwerber des gesamten Unternehmens soll sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz eine erste Objektivierung erreichen und eine Trennbarkeit von positiven oder negativen geschäftswertbeeinflussenden Faktoren ermöglichen.<sup>481</sup> Dies zielt zuvorderst auf die Verhinderung einer willkürlichen Erfolgsermittlung ab und stellt sicher, dass sich Vermögensbelastungen wie auch Vermögensvorteile „nicht ins Allgemeine verflüchtigen“.<sup>482</sup> Zudem ist das Außenverpflichtungsprinzip als Merkmal der passivischen Greifbarkeit insofern auf die Greifbarkeitskonzeption auf der Aktivseite übertragbar, als es auf eine faktische Unentziehbarkeit rekurriert.<sup>483</sup>

bbb) Bedeutung der Fortführungsannahme für den Bilanzansatz

Der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB verankerte Fortführungsgedanke ist als elementarer Ausdruck gesetzlicher Zielvorstellungen zu verstehen, der im Rahmen der geltenden statischen Bilanzkonzeption zu verwirklichen ist und auch den Bilanzansatz prägt.<sup>484</sup>

---

<sup>480</sup> Euler, Roland: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 110 (Zitat); vgl. Baetge, Jörg: Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, a.a.O., hier S. 17.

<sup>481</sup> Vgl. Moxter, Adolf: Zum Passivierungszeitpunkt von Umweltschutzrückstellungen, in: FS Forster, S. 427–437, hier S. 430.

<sup>482</sup> Vgl. Baetge, Jörg: Zur Frage der Reichweite des Passivierungsgrundsatzes, in: FS Forster, S. 27–44, hier S. 38 (auch Zitat); Moxter, Adolf/Wesner, Peter: Gewinnrealisierungsprobleme in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, in: FS Müller, S. 649–662, hier S. 659; Everding, Karl: Zum Begriff des Wirtschaftsguts und zur Rechnungsabgrenzung, in: StuW, 36. Jg. (1959), S. 170–179, hier S. 171.

<sup>483</sup> Vgl. Böcking, Hans-Joachim: Verbindlichkeitsbilanzierung, a.a.O., hier S. 107f; Hommel, Michael: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 357.

<sup>484</sup> Vgl. Kammann, Evert: Stichtagsprinzip und zukunftsorientierte Bilanzierung, Köln 1988, hier S. 208–211; Wölk, Armin: Die Generalnorm für den Einzelabschluss von Kapitalgesellschaften, Frankfurt am Main 1992, hier S. 127; Euler, Roland: Steuerbilanzielle Konsequenzen der internationalisierten Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 18.

Eine Abkehr von der Fortführungsprämisse ist als Ausnahme normiert und erfordert eine „völlig neue Beurteilung der Ansatz- und Bewertungsfragen“.<sup>485</sup>

Der Bilanzansatz von Vermögensgegenständen ist daher nicht durch eine zerschlagungsorientierte Vermögensermittlung geprägt, vielmehr wird der Vermögensgegenstandsbegriff konzeptionell durch das Fortführungsprinzip definiert.<sup>486</sup> Zu Recht wird im Schrifttum die Bedeutung des Gläubigerschutzes für den Bilanzansatz hervorgehoben;<sup>487</sup> neben dem Grundsatz wirtschaftlicher Vermögenszurechnung spricht jedoch u.a. auch die Konzeption aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gegen einen zerschlagungsstatistisch geprägten Bilanzansatz.<sup>488</sup>

Die prospektive wirtschaftliche Betrachtungsweise<sup>489</sup> spiegelt sich auch im Begriff der Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche zukunftsbezogen als (objektivierter) Betrag gedeutet werden können, welcher mindestens durch künftige Nettoeinnahmen gedeckt ist.<sup>490</sup> Die These, der Grundsatz der Unternehmensfortführung beschränke sich auf die Bewertung eines von einer Zerschlagungskonzeption geprägten Mengengerüsts,<sup>491</sup> kann daher nicht überzeugen; die Wirkung des Fortführungsprinzips auf den Bilanzansatz steht nicht zuletzt im Einklang mit dem Realisationsprinzip.<sup>492</sup>

<sup>485</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim/Schulze-Osterloh, Joachim*: Das Fortführungsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB im Lichte der EU-Bilanz-Richtlinie, in: *DStR*, 56. Jg. (2018), S. 1731–1735, hier S. 1732 (auch Zitat).

<sup>486</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 39f; *Tanzer, Michael*: Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Bewertung in der Steuerbilanz, in: *DStJG*, 7. Tagungsbd., (1984), S. 55–96, hier S. 63f; *Döllerer, Georg*: Gedanken zur 'Bilanz im Rechtssinne', a.a.O., hier S. 199.

<sup>487</sup> Vgl. *Baetge, Jörg* et al.: *Bilanzen*, a.a.O., hier S. 160; zu statischen Merkmalen des Vermögensbegriffs vgl. *Oberbrinkmann, Frank*: Statische und dynamische Interpretation der Handelsbilanz, Düsseldorf 1990, hier S. 301–303.

<sup>488</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 40–44; *Hennrichs, Joachim*: Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG, a.a.O., hier S. 147f; *Gschwendner, Hubert*: Mietereinbauten Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, in: *FS Beisse*, S. 215–233, hier S. 225f; *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, Stuttgart 1991, hier S. 70.

<sup>489</sup> Vgl. *Eibelschäuser, Manfred*: Abschreibungen und Realisationsprinzip, in: *FS Beisse*, S. 153–169, hier S. 157; *Ordelheide, Dieter*: Kaufmännischer Periodengewinn als ökonomischer Gewinn, a.a.O., hier S. 279f.

<sup>490</sup> Vgl. *ders.*: Kapital und Gewinn, in: *Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis*, S. 21–41, hier S. 27; *Eibelschäuser, Manfred*: Abschreibungen und Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 158; stärker retrospektiv *Baetge, Jörg*: Herstellungskosten, in: *FS Ludewig*, S. 53–84, hier S. 57f.

<sup>491</sup> Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, a.a.O., hier S. 93. *Lutz* wendet sich – unter Rückgriff auf die Teilhabertese – gegen die ständige Rechtsprechung des BFH und interpretiert auch Vermögensansatz in der Steuerbilanz zerschlagungsstatistisch.

<sup>492</sup> Vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 229; *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip,

---

Basierend auf der Feststellung, dass aus systematischer Sicht gewichtige Argumente gegen einen zerschlagungsstatischen Bilanzansatz sprechen, ist nun zu untersuchen, wie das Kriterium der Greifbarkeit systemkonform konkretisiert werden kann.

---

a.a.O., hier S. 2191; *Mellwig, Winfried*: Herstellungskosten und Realisationsprinzip, in: FS Budde, S. 397–418, hier S. 403.

b) *Konkretisierung des Greifbarkeitsprinzips*

aa) Unmaßgeblichkeit der Einzelveräußerbarkeit und Einzelvollstreckbarkeit

Die dargelegten systematischen Argumente gegen einen rein zerschlagungsorientierten Bilanzansatz sprechen zunächst gegen eine enge Konkretisierung des Greifbarkeitsprinzips im Sinne einer Einzelveräußerbarkeit, welche im Schrifttum entweder als konkrete selbstständige Verkehrsfähigkeit oder – abstrahiert von gesetzlichen oder vertraglichen Veräußerungsbeschränkungen – abstrakte selbstständige Verkehrsfähigkeit verstanden wird.<sup>493</sup>

Diese Sichtweise stützt sich insbesondere auf Gläubigerschutzerwägungen und möchte grundsätzlich nur diejenigen Vermögenswerte erfassen, welche zur Befriedigung von Gläubigeransprüchen im Liquidationsfall dienen können.<sup>494</sup>

Während das Kriterium der Einzelverkehrsfähigkeit begrifflich grundsätzlich sowohl die Einzelbeschaffbarkeit als auch die Einzelveräußerbarkeit umfassen kann,<sup>495</sup> wird im Schrifttum zumeist ausschließlich auf die Einzelveräußerbarkeit abgestellt:

Neben dem generischen Verweis auf den Gläubigerschutz werden in systematischer Sicht das Realisationsprinzip,<sup>496</sup> der Einzelbewertungsgrundsatz<sup>497</sup> sowie Objektivierungswirkungen<sup>498</sup> als wesentliche Rechtfertigung einer Orientierung an der Einzelverkehrsfähigkeit angeführt. Die Argumentation ist nachvollziehbar, da das Abstellen

<sup>493</sup> Vgl. *Tolls, Günter*: Vermögensgegenstand oder Wirtschaftsgut als Rechtsbegriffe im künftigen Handelsrecht, a.a.O., hier S. 132f; *Kupsch, Peter*: Sind Zuschüsse und Abstandszahlungen immaterielle Anlagewerte (Wirtschaftsgüter)?, in: WPg, 30. Jg. (1977), S. 663–671, hier S. 664; *Freericks, Wolfgang*: Bilanzierungsfähigkeit und Bilanzierungspflicht in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 142f; *Wichmann, Gerd*: Der Vermögensgegenstand als Bilanzierungsobjekt nach dem HGB, in: DB, 41. Jg. (1988), S. 192–194, hier S. 192; *Knapp, Lotte*: Was darf der Kaufmann als seine Vermögensgegenstände bilanzieren?, a.a.O., hier S. 1122; *Gail, Winfried*: Der Begriff des Wirtschaftsgutes und seine aktuelle Bedeutung im Steuerrecht, in: BB, 32. Jg. (1977), S. 135–139, hier S. 137.

<sup>494</sup> Vgl. *Lutz, Günter*: Der Vermögensgegenstand, a.a.O., hier S. 82.

<sup>495</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 14.

<sup>496</sup> Vgl. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, in: HuRB, S. 335–343, hier S. 340.

<sup>497</sup> Vgl. m.w.N. *Eibelhäuser, Manfred*: Der Bundesfinanzhof und die statische Bilanzauffassung, in: ZfBF, 33. Jg. (1981), S. 56–68, hier S. 66f.

<sup>498</sup> Vgl. *Wichmann, Gerd*: Der Vermögensgegenstand als Bilanzierungsobjekt nach dem HGB, a.a.O., hier S. 192f; *Müller-Dahl, Frank*: Betriebswirtschaftliche Probleme der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsfähigkeit, a.a.O., hier S. 92.

auf eine eng verstandene Einzelveräußerbarkeit eine objektivierende Wirkung entfalte, der Vermögensgegenstand insoweit absatzseitig abgegrenzt würde.<sup>499</sup>

Dabei gilt zu berücksichtigen, dass eine systemkonform abgeleitete Greifbarkeitskonzeption zwar einer willkürlichen Erfolgsermittlung entgegentritt, daraus eine zerschlagungsorientierte Einengung des Kreises der Aktiven jedoch nicht abgeleitet werden kann.<sup>500</sup> Eine eng verstandene Einzelveräußerbarkeit wäre zudem nicht mit dem Prinzip wirtschaftlicher Betrachtungsweise vereinbar und würde bereits Vermögenswerten die Aktivierungsfähigkeit absprechen, welche „im Konkursfall mit hinreichender Sicherheit einen Beitrag zur Schuldendeckungsfähigkeit leisten würden“.<sup>501</sup>

Insbesondere die teilweise vertretene Auffassung, es komme auf die abstrakte Verkehrsfähigkeit an, mithin auf die Frage, ob ein Vermögenswert „seiner Natur nach“ einzelverkehrsfähig sei,<sup>502</sup> kann auch im Lichte des Objektivierungsprinzips nicht überzeugen: So verstanden lässt sich das Kriterium der Einzelverkehrsfähigkeit weder mit der fortführungsorientierten Greifbarkeitskonzeption in Einklang bringen noch können die intendierten Objektivierungswirkungen erreicht werden.<sup>503</sup>

Als Konsequenz der Unschärfen des Kriteriums der Einzelverkehrsfähigkeit wurde im Schrifttum die Notwendigkeit des Rückgriffs auf eine Einzelvollstreckbarkeit abgeleitet: Das von *Tiedchen* vorgeschlagene Kriterium<sup>504</sup> stellt auf eine zwangsweise Verwertungsfähigkeit im Wege der Einzelvollstreckung ab. Dies erscheint zunächst mit Blick auf das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip und auf einen objektivierten Bilanzansatz nachvollziehbar; auch ein Widerspruch zur Fortführungsprämisse entsteht nicht zwangsläufig.<sup>505</sup>

---

<sup>499</sup> Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 34.

<sup>500</sup> Vgl. Kap. 2, I. 2. a) bb) bbb).

<sup>501</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 91 (auch Zitat).

<sup>502</sup> Vgl. m.w.N. *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, Wien 2001, hier S. 155.

<sup>503</sup> Vgl. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 36; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 15; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 93f; *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220.

<sup>504</sup> Vgl. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 59.

<sup>505</sup> Vgl. *Roß, Norbert*: Gemeinsamkeiten und Unterschiede handels- und steuerrechtlicher Aktivierungskonzeptionen, in: Rechnungslegung und Prüfung, S. 232–253, hier S. 239.

Gleichwohl sprechen gewichtige Gründe gegen die Orientierung an der Einzelvollstreckbarkeit als Vermögensgegenstandskriterium: Im Ergebnis würden die in der Gliederungsvorschrift des § 266 Abs. 2 HGB unter den immateriellen Vermögensgegenständen angeführten „ähnlichen Werte“ mangels Einzelvollstreckbarkeit eine inhaltsleere Position verkörpern.<sup>506</sup> Das Kriterium der Einzelvollstreckbarkeit wird daher zu Recht überwiegend abgelehnt,<sup>507</sup> jedoch z.T. als ergänzendes Kriterium herangezogen.<sup>508</sup>

*Ekkenga* vertritt die Ansicht, dass sich eine Vermögenszuordnung nach wirtschaftlichen Kriterien verbiete und erwägt anknüpfend an die Überlegungen von *Tiedchen* eine Orientierung an der Verwertungsbefugnis des Konkursverwalters im Insolvenzfall.<sup>509</sup> Eine solche Vermögenskonzeption zielt gläubigerschutzbedingt primär auf die Erhaltung des Schuldendeckungspotentials ab und vermag zugleich eine objektivierende Wirkung zu entfalten. Diese Konzeption ist jedoch weder mit dem Primärzweck der Gewinnanspruchsermittlung noch mit der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB normierten Fortführungsannahme in Einklang zu bringen. Darüber hinaus ist zumindest fraglich, ob sich dieses Kriterium widerspruchsfrei aus dem geltenden Insolvenzrecht ableiten ließe.<sup>510</sup>

<sup>506</sup> Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 27; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 18.

<sup>507</sup> Statt vieler *Baetge, Jörg* et al.: Bilanzen, a.a.O., hier S. 162.

<sup>508</sup> Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 31; *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, a.a.O., hier S. 172; *Kahle, Holger*: Das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EStG, a.a.O., hier Rz. 43; *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 73.

<sup>509</sup> Vgl. *Ekkenga, Jens*: Gibt es 'wirtschaftliches Eigentum' im Handelsbilanzrecht?, in: ZGR, 26. Jg. (1997), S. 262–270, hier S. 269.

<sup>510</sup> Vgl. *Keller, Ulrich*: Insolvenzrecht, München 2020, hier Rn. 7 sowie Rn. 19f; kritisch mit Blick auf eine an der „Greifbarkeit im Insolvenzfall“ orientierten Vermögenskonzeption und m.w.N. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 914.

bb) Bedeutung der Einzelverwertbarkeit

aaa) Funktion als hinreichender Objektivierungsmaßstab

Im Schrifttum wird regelmäßig auf die im Vergleich zur Einzelveräußerbarkeit konzeptionell weiter gefasste Einzelverwertbarkeit als Aktivierungskriterium abgestellt und vorausgesetzt, dass ein Gut durch Veräußerung, Einräumung eines Nutzungsrechts oder durch bedingten Verzicht in Geld transformiert werden kann.<sup>511</sup>

Darüber hinaus wird eine Einzelverwertbarkeit mitunter auch bejaht, wenn das Gut einzelvollstreckbar ist.<sup>512</sup> Die Orientierung an der Einzelverwertbarkeit leitet sich systematisch aus dem Zweck des Gläubigerschutzes ab, aus welchem im Schrifttum wiederum die Schuldendeckungsfähigkeit als „grundlegendes Definitionsmerkmal eines Vermögensgegenstands“<sup>513</sup> abgeleitet wird.

Dafür spricht die zu Recht angeführte Bedeutung des Gläubigerschutzes im Bilanzrecht sowie die Unterordnung der Informationsfunktion unter die Gewinnanspruchsermittlung.<sup>514</sup> Der Betonung des Merkmals der Einzelverwertbarkeit im Schrifttum ist zumindest insoweit zuzustimmen, als dass dieses zur Frage der objektivierten Abgrenzung immaterieller Vermögensvorteile vom Geschäfts- oder Firmenwert subsidiär herangezogen werden kann.<sup>515</sup>

---

<sup>511</sup> Vgl. DRS 24.17 i.V.m. 24.20f; *Lamers, Alfons*: Aktivierungsfähigkeit und Aktivierungspflicht, München 1981, hier S. 205–216; *Fabri, Stephan*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung entgeltlicher Nutzungsverhältnisse, Bergisch Gladbach 1986, hier S. 84; *Niemeyer, Markus*: Bilanzierung und Ausweis von Optionsgeschäften nach Handelsrecht und Steuerrecht, Frankfurt am Main 1990, hier S. 41f; *Nonnenmacher, Rolf*: Bilanzierung von Forschung und Entwicklung, in: DStR, 31. Jg. (1993), S. 1231–1235, hier S. 1234.

<sup>512</sup> Vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 31; *Ollinger, Carina*: Latente Steuern im handelsrechtlichen Einzelabschluss, Berlin 2015, hier S. 209. Zudem sieht DRS 24.18 die Einzelvollstreckbarkeit als Unterfall der Einzelverwertbarkeit an.

<sup>513</sup> *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70. Ähnlich bereits *ADS*: Kommentierung zu § 246 HGB, Tz. 27f.

<sup>514</sup> Vgl. *Baetge, Jörg et al.*: Bilanzen, a.a.O., hier S. 160f; *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70; *Mindermann, Torsten*: Quo vadis Vermögensgegenstand?, a.a.O., hier S. 172f.

<sup>515</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 876f; Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 303.

Die Einzelverwertbarkeit ist somit regelmäßig hinreichendes, nicht jedoch notwendiges bzw. konstitutives Merkmal des Vermögensgegenstandsbegriffs im geltenden ausschüttungsstatisch geprägten Bilanzrecht.

bbb) Grenzen der Konkretisierung

Gegen die Erhebung der Einzelverwertbarkeit als konstitutives Vermögensgegenstandskriterium spricht in systematischer Sicht jedoch zunächst die Auslegung des Bundesfinanzhofs, der eine grundsätzliche Übereinstimmung von Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut feststellt<sup>516</sup> und sich ausdrücklich gegen eine Orientierung am Merkmal der Einzelveräußerbarkeit ausspricht bzw. zumindest implizit eine primäre Orientierung am Merkmal der Einzelverwertbarkeit ablehnt.<sup>517</sup>

In materieller Sicht spricht insbesondere das Fortführungsprinzip gegen eine zerschlagungsorientierte Interpretation des Handelsbilanzansatzes.<sup>518</sup> Darüber hinaus verbleibt eine konzeptionelle Unschärfe, welche etwa bei der Abgrenzung eines im Rahmen eines Unternehmenskaufs miterworbenen Kundenstamms zutage tritt.<sup>519</sup> Trotz gewichtiger Gründe für eine Betonung des Gläubigerschutzes entspricht im Ergebnis weder eine zerschlagungsstatisch begründete Orientierung an einer Einzelveräußerbarkeit noch eine die Ermittlung des Fortführungsvermögens einengende Orientierung an der Einzelverwertbarkeit dem geltenden ausschüttungsstatischen Bilanzverständnis: Eine Betonung des Bilanzzwecks der Ermittlung des Schuldendeckungspotentials und das daraus abgeleitete Kriterium der Einzelverwertbarkeit würden dazu führen, dass die Reichweite des Vermögensgegenstandsbegriffs enger gefasst ist als die des Wirtschaftsgutsbegriffs. *Kahle* spricht daher nicht nur dem derivativen Geschäfts- oder Firmenwert, sondern auch Wettbewerbsverboten und Belieferungsrechten die Vermögensgegenstandseigenschaft ab.<sup>520</sup>

<sup>516</sup> Vgl. Kap. 1, II. 2. a) aa).

<sup>517</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O.

<sup>518</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 39f.

<sup>519</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 17; zu einem Auftragsbestand als immaterielles Wirtschaftsgut vgl. Ur. des BFH vom 1. Februar 1989 *VIII R 361/83*, in: BFH/NV 1989, S. 778–779, hier S. 779.

<sup>520</sup> Vgl. *Kahle, Holger*: Das Maßgeblichkeitsprinzip des § 5 Abs. 1 EStG, a.a.O., hier Rn. 43; m.w.N. *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 81f.

Stellt man auf das an den Bilanzzweck der Schuldendeckungskontrolle angelehnte Kriterium der Einzelverwertbarkeit ab, so erscheint dies nachvollziehbar und folgerichtig. Überraschend ist indes, dass im Schrifttum z.T. ebenfalls auf eine selbstständige Verwertbarkeit abgestellt wird, zugleich aber (nicht selbstständig verwertbaren) Wettbewerbsverboten und Belieferungsrechten Vermögensgegenstandseigenschaft zugesprochen wird.<sup>521</sup>

*Gelhausen et al.* bejahen die Einzelverwertbarkeit im Einzelfall bereits bei ausschließlich interner Nutzbarkeit immaterieller Anlagegüter.<sup>522</sup> Zu Recht wird das Kriterium der Einzelverwertbarkeit im Schrifttum als „auslegungsoffen[.]“<sup>523</sup> bezeichnet: Da im Einzelfall offen bleibt, was als „nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar“<sup>524</sup> betrachtet wird und eine enge Definition von Einzelverwertbarkeit in der Kommentarliteratur regelmäßig kasuistisch nicht nur um Wettbewerbsverbote oder Vertriebs- oder Belieferungsrechte, sondern selbst um nur intern nutzbare immaterielle Güter erweitert wird,<sup>525</sup> ergibt sich materiell eine weitreichende Übereinstimmung zur durch den Bundesfinanzhof entwickelten Übertragbarkeitskonzeption.

ccc) Einzelverwertbarkeit im Lichte des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

Im Zuge des BilMoG hat der Gesetzgeber scheinbar das Kriterium der Einzelverwertbarkeit gestärkt: Bei selbstgeschaffenen immateriellen Werten könne nur vom Vorliegen eines Vermögensgegenstands ausgegangen werden, „wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar“<sup>526</sup> sei. Eine Folge wäre eine erhebliche Einschränkung des Vermögenswertprinzips. Es erscheint naheliegend, dass der

<sup>521</sup> Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41; vgl. m.w.N. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EstG, in: HHR EStG, hier Rn. 1579.

<sup>522</sup> Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, Düsseldorf 2009, hier S. 81.

<sup>523</sup> *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

<sup>524</sup> BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

<sup>525</sup> Teilweise zustimmend *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 17f; *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 81f; *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41.

<sup>526</sup> BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

Hinweis des Gesetzgebers in der Regierungsbegründung nicht als intendierte Rechtsänderung verstanden werden kann.<sup>527</sup>

Diese Auffassung ist konsistent mit der Klarstellung des Gesetzgebers, dass „die bisherige Interpretation des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs ihre Bedeutung“<sup>528</sup> behalte. Zudem sollten ausweislich des Regierungsentwurfes „Eckpfeiler [...] wie das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ bestehen bleiben.<sup>529</sup> In der Gesamtschau ist daher nicht von einer Aufwertung des Kriteriums der Einzelverwertbarkeit auszugehen, da sich dieses gerade nicht aus dem System der GoB im geltenden Bilanzrecht widerspruchsfrei ableiten ließe.

- cc) Angemessenheit einer an der Übertragbarkeit orientierten Greifbarkeitskonzeption und Praktikabilitätsabwägungen
- aaa) Bilanzzweckkonformität

Die höchstrichterliche Rechtsprechung verlangt, dass der in einem Wirtschaftsgut „verkörperte Vermögenswert zusammen mit dem Unternehmen übertragen werden kann“<sup>530</sup>, was einer „konsequenten Umsetzung des gesetzlich verankerten Fortführungsgedankens“ entspricht.<sup>531</sup>

Das Kriterium der Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen ist als „Bindeglied zwischen einer wirtschaftlichen und einer objektivierten Betrachtungsweise“ zu

<sup>527</sup> So auch *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f; *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 32; a.A. *Rade, Katja/Stobbe, Thomas*: Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Bilanzierung von Fußballspielerwerten in der Handelsbilanz, in: *DStR*, 47. Jg. (2009), S. 1109–1116, hier S. 1112; *Henrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: *DB*, 61. Jg. (2008), S. 537–542, hier S. 539.

<sup>528</sup> BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 35; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f.

<sup>529</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 32 (auch Zitat).

<sup>530</sup> Urt. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, a.a.O., hier S. 507; vgl. zudem Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *I R 72/73*, a.a.O., hier S. 13; Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229.

<sup>531</sup> Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 138 (auch Zitat).

verstehen, indem „unter Betonung des wirtschaftlichen Normzwecks der Bilanz im Rechtssinne einer zu starken Beschränkung der aktivierungsfähigen wirtschaftlichen Vorteile“ entgegengetreten wird.<sup>532</sup>

Vor diesem Hintergrund problematisieren Teile der Literatur die mit den Kriterien der Einzelveräußerbarkeit bzw. der Einzelverwertbarkeit verbundene Verzerrung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie deren fehlende Objektivierbarkeit und treten auch deshalb für eine Orientierung an der Übertragbarkeitskonzeption der Rechtsprechung ein.<sup>533</sup> Durch das im Grundsatz übereinstimmende Ziel der Ermittlung eines objektivierten Gewinns auf der Grundlage einer objektivierungsbedingt eingeschränkten Effektivvermögensapproximation besteht kein grundlegender Dissens zwischen handels- und steuerbilanzieller Zielsetzung; die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konkretisiert daher das Übertragbarkeitsprinzip als eines von mehreren kumulativ zu erfüllenden Vermögensgegenstandskriterien nach handelsrechtlichen GoB.<sup>534</sup>

bbb) Überwindung der im Schrifttum vorherrschenden kasuistischen Lösungsansätze

Die kasuistischen Lösungsansätze im Schrifttum können – trotz materiell durchaus weitreichender Übereinstimmung zur ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – in systematischer Sicht nicht überzeugen: So wird das Kriterium der Einzelverwertbarkeit nicht nur um einzelvollstreckbare Positionen, sondern auch um einzelne nur mit dem Unternehmen übertragbare bzw. ausschließlich intern nutzbare Vermögenswerte erweitert.<sup>535</sup> Die resultierende Kennzeichnung von Vermögensgegenständen im Sinne von beispielhaften Aufzählungen ist weder bilanztheoretisch überzeugend, noch aus praktischer Sicht erstrebenswert.<sup>536</sup> Die fehlende systematische Fundierung dieser kasuistischen Lösungsansätze darf gleichwohl nicht darüber

<sup>532</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 98 (auch Zitate).

<sup>533</sup> Vgl. *Beisse, Heinrich*: Handelsbilanzrecht in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, a.a.O., hier S. 638f; *Moxter, Adolf*: Selbständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1848; *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, a.a.O., hier S. 129; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 98; *Kußmaul, Heinz*: Sind Nutzungsrechte Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter?, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 2053–2065, hier S. 2058f.

<sup>534</sup> Vgl. Nachweise Kap. 1, I. 1 c) sowie Kap. 1, I. 2 a) cc).

<sup>535</sup> Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 81.

<sup>536</sup> Vgl. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 336.

hinwegtäuschen, dass das Kriterium der Übertragbarkeit im Ergebnis zumindest implizit weitgehende Unterstützung erfährt.<sup>537</sup> Das Abstellen auf die um diese fallweise erweiterte Einzelverwertbarkeit entspricht damit weitgehend dem vom Bundesfinanzhof herangezogenen Kriterium der Übertragbarkeit.

Als wesentlicher Unterschied zwischen Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut verbleibt somit lediglich der derivative Geschäfts- oder Firmenwert,<sup>538</sup> welcher jedoch (zumindest) per Fiktion im Sinne des § 246 Abs. 1 S. 4 HGB zum Vermögensgegenstand erhoben wird. Daher kann die Kontroverse um das vom Bundesfinanzhof herangezogene Kriterium der Übertragbarkeit durchaus als ein „Scheinproblem“ bezeichnet werden, da – von Begrifflichkeiten abstrahiert – materiell eine weitgehende Einigkeit besteht. Neben der systematischen Rechtfertigung des Kriteriums der Übertragbarkeit sprechen daher auch Praktikabilitätserwägungen für eine Überwindung der vorherrschenden kasuistischen Lösungsansätze, aus welchen in materieller Sicht ebenfalls eine grundsätzliche Kongruenz von Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut resultiert.

dd) Übertragbarkeit als notwendige Konkretisierung

aaa) Belieferungsrechte und Wettbewerbsverbote als Beispiele für eine enge Orientierung an den zugrundeliegenden rechtlichen Ansprüchen und Pflichten

Belieferungsrechte und Wettbewerbsverbote sind Beispiele für nicht einzelverwertbare Vermögenswerte, welche mit dem gesamten Unternehmen übertragbare<sup>539</sup> Vermögensgegenstände sein können. Dies erscheint im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht zuletzt deshalb überzeugend, weil diesen Vorteilen im Rahmen

<sup>537</sup> Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 266 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 41; *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 21f; *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f; *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, Aachen 2016, hier S. 244.

<sup>538</sup> So auch *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 137.

<sup>539</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 24. März 1983 *IV R 138/80*, in: BStBl. II 1984, S. 233–236, hier S. 235; Urt. des BFH vom 25. Januar 1979 *IV R 21/75*, in: BStBl. II 1979, S. 369–372, hier S. 371; Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *IR 72/73*, a.a.O., hier S. 14.

einer Unternehmensveräußerung regelmäßig ein konkretisierbarer Wert beigemessen wird.<sup>540</sup>

Folgte man der skizzierten und im Schrifttum verbreiteten Orientierung an der Einzelverwertbarkeit (bzw. einer Einzelveräußerbarkeit), so wäre die Vermögensgegenstandseigenschaft zu verneinen. Die Auffassung von *Kahle und Günter*, welche in Belieferungsrechten und Wettbewerbsverboten zwar Wirtschaftsgüter, nicht jedoch Vermögensgegenstände sehen,<sup>541</sup> ist somit schlüssig und widerspruchsfrei aus deren – in dieser Arbeit nicht geteilten – Prämisse hinsichtlich des primären Bilanzzwecks abgeleitet.<sup>542</sup>

Exemplarisch für die Fallgruppe der Belieferungsrechte werden im Schrifttum weder unmittelbar (einzel-)übertragbare noch pfändbare Bierlieferungsrechte aufgegriffen, welche sich eine Brauerei gegen Zuschüsse hat einräumen lassen.<sup>543</sup> Der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Recht weit interpretierte Wirtschaftsgutsbegriff verlangt lediglich die Übertragbarkeit zusammen mit dem gesamten Betrieb.<sup>544</sup> Auch in jüngerer Rechtsprechung bejaht der Bundesfinanzhof die Aktivierungsfähigkeit von Milchlieferungsrechten sowie Zuckerrübenlieferrechten.<sup>545</sup>

Die Übertragbarkeit ist ebenfalls bei Wettbewerbsverboten zu bejahen, bei welchen sich ein Unternehmer gegen eine Einmalzahlung dazu verpflichtet, z.B. die Herstellung gewisser Fabrikate für eine bestimmte Zeit einzustellen.<sup>546</sup> Der vertragliche Anspruch auf eine mehrjährige Unterlassung des Wettbewerbs muss dabei als

<sup>540</sup> Vgl. *Fabri, Stephan*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung entgeltlicher Nutzungsverhältnisse, a.a.O., hier S. 37f; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 92.

<sup>541</sup> Vgl. *Kahle, Holger/Günter, Simone*: Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 70f; ähnlich argumentiert in diesem Zusammenhang *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 61.

<sup>542</sup> *Kahle und Günter* leiten aus der Bedeutung des Gläubigerschutzes die Schuldendeckungskontrolle als wesentlichen Bilanzzweck sowie die Schuldendeckungsfähigkeit als konstitutives Merkmal des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs ab; zur Würdigung des Bilanzzwecks „Schuldendeckungskontrolle“ vgl. Kapitel I, I. 1. c).

<sup>543</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Der steuerrechtliche sog. Maßgeblichkeitsgrundsatz gem. § 5 EStG, a.a.O., hier S. 147.

<sup>544</sup> Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 26. August 1992 *IR 24/91*, in: BStBl. II 1992, S. 977–981, hier S. 978.

<sup>545</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 10. Juni 2010 *IV R 32/08*, in: BStBl. II 2012, S. 551–553, hier S. 552; Urt. des BFH vom 9. September 2010 *IV R 2/10*, in: BStBl. II 2011, S. 171–176, hier S. 173.

<sup>546</sup> Vgl. mit Nachweisen zur Rechtsprechung bereits des RFH *Eibelhäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 59f.

konkretisierter Vorteil künftige Einnahmen alimentieren.<sup>547</sup> Auch bei vergleichbaren Problemstellungen, wie z.B. bei Vertreterrechten, Brennrechten oder Verwendungsrechten von Gussformen leitet der Bundesfinanzhof konsistent eine grundsätzliche Aktivierungsfähigkeit ab.<sup>548</sup>

Erstaunlicherweise verneint das Finanzgericht Schleswig-Holstein<sup>549</sup> die Aktivierungsfähigkeit eines Belieferungsrechtes beim Erwerb eines Presse-Grossisten, welcher ein bestimmtes Gebiet mit Publikationen sämtlicher Verlage in Monopolstellung versorgte, so dass für Zeitschriftenhändler ein faktischer Zwang zum Bezug beim zuständigen Grossisten resultierte. In wirtschaftlicher Betrachtung sind die zugrundeliegenden Lieferbeziehungen zu den Verlagen einem der Abnutzung unterliegenden Kundenstamm vergleichbar. Das Finanzgericht folgert zwar selbst, dass wirtschaftlich betrachtet Belieferungsmöglichkeiten erworben wurden, sieht diese gleichwohl lediglich als Gewinnchancen und entsprechend geschäftswertbildende Faktoren an. Dabei ist zumindest die Begründung des Finanzgerichts insoweit nicht überzeugend, als sie nicht vollumfänglich würdigt, dass die Belieferungsmöglichkeiten gerade eine wesentliche Grundlage der Kaufpreisbemessung darstellten.

bbb) Domain-Namen und Lizenzspielerrechte als Beispiele für eine eng gefasste wirtschaftliche Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

Die Übertragung von Domain-Namen und Lizenzspielerrechten sind im Schrifttum insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen entgeltlichen Erwerbs diskutiert worden;<sup>550</sup> sie sind als exemplarische Sachverhalte jedoch gleichermaßen erhellend

<sup>547</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 141; zum regelmäßig unter Objektivierungsgesichtspunkten unproblematischen Nachweis vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220; *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 64.

<sup>548</sup> Urt. des BFH vom 1. Juni 1989 *IV R 64/88*, in: BStBl. II 1989, S. 830–831, hier S. 830f; Urt. des BFH vom 18. Januar 1989 *X R 10/87*, in: BStBl. II 1989, S. 549–551, hier S. 550; Urt. des BFH vom 5. März 1965 *III 259/61 S*, in: BStBl. III 1965, S. 276–278, hier S. 277.

<sup>549</sup> Vgl. Urt. des FG Schleswig-Holstein vom 26. Juni 2019 *5 K 189/18*, in: BeckRS 2019, Rn. 32 u. 48.

<sup>550</sup> Zum Domain-Namen vgl. *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, in: FR, 89. Jg. (2007), S. 695–698; *Mank, Katharina*: Die Internetdomain als abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut, in: DStR, 43. Jg. (2005), S. 1294–1296; *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, in: DStR, 43. Jg. (2005),

für die Frage nach der Gewichtung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung von Übertragbarkeitskonzeptionen.<sup>551</sup>

Der Inhaber eines Domain-Namens erwirbt an der Domain kein absolutes Recht,<sup>552</sup> ein gewerbliches Schutzrecht liegt mithin – anders als z.B. bei Patent- oder Urheberrechten – nicht vor.<sup>553</sup> Der Domain-Inhaber hat während des im Registrierungsvertrag begründeten Dauerschuldverhältnisses Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Eintragung in die Namensserver, woraus eine „faktische Ausschließlichkeitsstellung des Domaininhabers“ aus dessen schuldrechtlichen Ansprüchen resultiert.<sup>554</sup> Die zentrale Registrierungsstelle überträgt die Domain an einen vom Kunden benannten Dritten, ist zugleich aber auch berechtigt, einen Registrierungsauftrag abzulehnen.<sup>555</sup>

Eine vergleichbare Konstellation ergibt sich bei der Übertragung von Lizenzspielerrechten, welche eine exklusive Nutzungsmöglichkeit „an dem Spieler“ eröffnen.<sup>556</sup> Der abgebende Verein verzichtet auf die Spielerlaubnis, wodurch die Neuerteilung an den aufnehmenden Verein durch den DFB ermöglicht wird.<sup>557</sup>

## (ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Unstrittig ist, dass im Domain-Fall und bei Lizenzspielertransfers jeweils zivilrechtlich betrachtet zwei voneinander unabhängige Vorgänge vorliegen. Dies könnte in

---

S. 1659–1664; zu Lizenzspielerrechten vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 200f; *Jansen, Rudolf*: Die Aktivierung der Anschaffungskosten der Spielererlaubnis in der Fußball-Bundesliga, in: FS Raupach, S. 247–260; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, in: StuB, 14. Jg. (2012), S. 291–296, hier S. 293.

<sup>551</sup> Nach engeren Kriterien wie einer formal geprägten Einzelverwertbarkeit oder einer Einzelvollstreckbarkeit wäre die Vermögensgegenstandseigenschaft zu verneinen, vgl. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 914.

<sup>552</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302; zum Ausschluss der Abtretung i.S.d. § 398 BGB vgl. *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1659.

<sup>553</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302; *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1660.

<sup>554</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302 (auch Zitat); *Mank, Katharina*: Die Internetdomain als abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 1295.

<sup>555</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 302f.

<sup>556</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, in: BSTBl. II 2012, S. 238–243, hier S. 238 (auch Zitat); Urt. des BFH vom 26. August 1992 I R 24/91, a.a.O.

<sup>557</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, a.a.O.; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 293.

einer engen Sichtweise sowohl gegen einen entgeltlichen Erwerb als auch gegen das Merkmal einer eng gefassten Übertragbarkeit sprechen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht gleichwohl in Urteilen zu Lizenzspielertransfers im Sinne eines Quasi-Synallagmas einen wirtschaftlich einheitlichen Vorgang, da Leistung und Gegenleistung zwar nicht synallagmatisch, jedoch so eng verknüpft sind, dass ein vergleichbarer Leistungsaustausch besteht.<sup>558</sup>

In einer formalrechtlichen Sicht erscheint dies zunächst keineswegs zwingend.<sup>559</sup> In wirtschaftlicher Betrachtungsweise vermögen die Argumente des Bundesfinanzhofs jedoch zu überzeugen, da gerade die materielle Verknüpfung der Rechtsakte letztlich wesentlich auf das Zustandekommen bzw. auf das Transaktionsentgelt des einzelnen Rechtsakts wirkt.

Auf der Grundlage eines vergleichbaren Spannungsfelds zwischen formalrechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist auch das Domain-Urteil als „gelungenes Beispiel einer sachgerechten wirtschaftlichen (im Sinne einer bilanzrechtlichen) Betrachtungsweise“<sup>560</sup> einzustufen; ein Domain-Name stellt einen nicht abnutzbaren immateriellen Vermögensgegenstand dar.<sup>561</sup>

ccc) Einseitig eingeräumte günstige Kaufoption als Beispiel für eine Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

In einer jüngeren Entscheidung hat sich der Bundesfinanzhof bei der Auslegung der Greifbarkeits- bzw. Übertragbarkeitskonzeption erneut mit der Gewichtung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auseinandergesetzt:<sup>562</sup> Ein Leasinggeber hatte seinen Leasingkunden regelmäßig alternativ zur Vertragsverlängerung die Andienung der geleasten PKW angeboten, auch wenn den Kunden zuvor keine vertraglichen

<sup>558</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 202.

<sup>559</sup> Die formalrechtliche Sicht betont z.B. *Jansen, Rudolf*: Die Aktivierung der Anschaffungskosten der Spielererlaubnis in der Fußball-Bundesliga, a.a.O., hier S. 252f.

<sup>560</sup> *Euler, Roland*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, in: BB, 62. Jg. (2007), S. 769–772, hier S. 772.

<sup>561</sup> So auch *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 270.

<sup>562</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *X R 20/12*, a.a.O., hier insbes. S. 325–327.

Kaufoptionen oder vergleichbaren Ansprüche eingeräumt worden war. Die Kaufoption auf den Erwerb der Leasingfahrzeuge wurde zu einem gegenüber dem jeweils aktuellen Verkehrswert reduzierten Preis gewährt.

Eine zentrale Frage im Sachverhalt war, ob die Kaufoptionen als übertragbar anzusehen waren, da nicht nur die Abgrenzung zu höchstpersönlichen Vorteilen strittig war,<sup>563</sup> sondern auch die finalen Kaufverträge nicht zwischen dem Leasingkunden, sondern diesen nahestehenden Personen und dem Leasinggeber geschlossen wurden. Im Sachverhalt lag folglich ein „wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil“<sup>564</sup> vor, welcher der Leasingnehmerin einseitig eingeräumt wurde; die Realisierung der resultierenden konkreten Möglichkeit war daher nur noch vom Verhalten der Leasingnehmerin abhängig.<sup>565</sup>

(ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Erst die weit verstandene Übertragbarkeit „ermöglicht eine umfassende Berücksichtigung aller vermögenswerten Vorteile“.<sup>566</sup> In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird dem Rekurs auf einen fiktiven Erwerber auch bei der Beurteilung der Greifbarkeit eine bedeutende Rolle zugesprochen<sup>567</sup> und in diesem Zusammenhang auf eine „nachvollziehbare Relation zwischen dem Vorhandensein des immateriellen Wirtschaftsguts und der Höhe des Kaufpreises“<sup>568</sup> abgestellt.

Diese Überlegungen stellt der Bundesfinanzhof in einem jüngeren Urteil zwar (nur) mit Blick auf die Frage der selbstständigen Bewertbarkeit an,<sup>569</sup> seine Argumentation ist jedoch erkennbar geprägt von der Frage der wirtschaftlichen Übertragbarkeit eines

---

<sup>563</sup> Zur Abgrenzung höchstpersönlicher Vorteile vgl. Kap. 2, I. 2. c). Das hier angesprochene Urteil ist gleichwohl auch erhellend für die Frage der Auslegung der Greifbarkeitskonzeption in wirtschaftlicher Betrachtungsweise in der jüngeren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

<sup>564</sup> Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *IR 218/82*, a.a.O., hier S. 14.

<sup>565</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327.

<sup>566</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 101 (auch Zitat); *Gruber, Thomas*: Der Bilanzansatz in der neueren BFH-Rechtsprechung, a.a.O., hier S. 129; vgl. auch Urt. des BFH vom 3. August 1993 *VIII R 37/92*, in: BStBl. II 1994, S. 444–449, hier S. 446.

<sup>567</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811; bereits Urt. des BFH vom 28. Januar 1954 *IV 255/53 U*, a.a.O., hier S. 110.

<sup>568</sup> Urt. des BFH vom 10. August 1989 *XR 176-177/87*, in: BStBl. II 1990, S. 15–17, hier S. 16.

<sup>569</sup> Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327; vgl. auch Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, in: BStBl. II 2018, S. 536–539, hier S. 538.

Vorteils: Zwischen Leasinggeber und finalelem Käufer bestand im zugrundeliegenden Sachverhalt weder ein Leasingvertrag, noch wurde eine günstige Kaufoption gegenüber letzterem eingeräumt. Gleichwohl stellt der Bundesfinanzhof zutreffend fest, dass wirtschaftlich betrachtet der Leasingnehmer „die Möglichkeit des vorteilhaften Erwerbs auf einen [...] Dritten übertragen“<sup>570</sup> konnte. Ausreichend sei, dass der Rechtsverkehr – selbst bei Vorliegen zivilrechtlicher Beschränkungen – Wege gefunden hat, die wirtschaftliche Substanz des zugrundeliegenden Vorteils zu übertragen.<sup>571</sup> Der Argumentation ist im Ergebnis zuzustimmen, denn ein fiktiver Erwerber würde den Vorteil gerade deshalb werterhöhend in der Kaufpreisbemessung berücksichtigen, weil dessen wirtschaftliche Substanz zumindest mit dem gesamten Unternehmen übertragen werden könnte.

ddd) Vertragsarztzulassung als Beispiel für eine wohlverstandene weite Auslegung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

(i) Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten

Die Frage der Reichweite der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung des Vermögensgegenstandsbegriffs spiegelt sich in besonderer Weise in einem – auch im Schrifttum kontrovers<sup>572</sup> diskutierten – Urteil des Bundesfinanzhofs, in welchem zu entscheiden war, ob im Rahmen einer Praxis-Übernahme die Zulassung zum Vertragsarzt ein eigenständiges Wirtschaftsgut verkörpern kann bzw. ob der wirtschaftliche Vorteil aus der Vertragsarztzulassung ein vom Praxiswert trennbarer bilanzrechtlicher Vermögensbestandteil darstellt.<sup>573</sup>

Der Praxiserwerb sowie die Vergabe der Zulassung sind dabei nicht Teil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts;<sup>574</sup> rechtlich betrachtet ist insbesondere „die Zulassung als Vertragsarzt [...] von persönlichen Voraussetzungen abhängig, die nicht Gegenstand einer

<sup>570</sup> Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327.

<sup>571</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7.

<sup>572</sup> Der Argumentation des BFH, welche kein eigenständiges Wirtschaftsgut 'Vertragsarztzulassung' annimmt, zustimmend *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 9. August 2011 VIII R 13/08, in: FR, 93. Jg. (2011), S. 1095–1097; wohl ebenso *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 228; a.A. *Staschewski, Annette*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 9. August 2011 VIII R 13/08, in: FR, 93. Jg. (2011), S. 1097–1098.

<sup>573</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O.

<sup>574</sup> So auch *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, in: DStR, 46. Jg. (2008), S. 314–320, hier S. 316.

Veräußerung sein können“; Nachbesetzungsverfahren und Praxiserwerb sind damit „voneinander unabhängige Rechtsakte“.<sup>575</sup> Daher ist zwischen dem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren sowie der privatrechtlichen Praxisübernahme zu differenzieren.<sup>576</sup> Die Zulassungsbehörden haben in ersterem in pflichtgemäßem Ermessen über den Nachfolger zu entscheiden, dabei gleichwohl wirtschaftliche Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes zu berücksichtigen.<sup>577</sup> Die Zulassung zum Vertragsarzt bezweckt die Kostenvermeidung für das Gesundheitssystem durch Ausschluss einer Überversorgung, nicht etwa den Schutz eines Arztes gegenüber anderen Ärzten, woraus eine Vergleichbarkeit zu Schutzrechten oder Güterfernverkehrskonzessionen zu mindest teilweise eingeschränkt wird.<sup>578</sup>

Zugleich ist unstrittig, dass für den Vorteil aus der Zulassung zum Vertragsarzt ein besonderes Entgelt gezahlt wird.<sup>579</sup> Auch weil der Zulassungsausschuss die ökonomischen Interessen des ausscheidenden Arztes nur insoweit zu berücksichtigen hat, als der Kaufpreis den Verkehrswert der Praxis nicht übersteigt, schlussfolgert der Bundesfinanzhof, dass bei einem ausschließlich am Verkehrswert orientierten Kaufpreis der Vorteil „Vertragsarztzulassung“ untrennbar im abgegoltenen Praxiswert enthalten ist.<sup>580</sup> Diese Rechtsprechung bestätigt der Bundesfinanzhof in einem jüngeren Urteil auch für Fälle, in denen ein Überpreis in Form eines Zuschlags zum Verkehrswert gezahlt wird.<sup>581</sup>

Damit hat der Bundesfinanzhof erneut nicht die Argumentationslinie betont, dass der mit einer öffentlich-rechtlichen Zulassung verknüpfte wirtschaftliche Vorteil dem Erwerber gerade ermöglicht, in einem regulierten Markt aufzutreten, der eintretende Arzt

<sup>575</sup> Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 877 (beide Zitate).

<sup>576</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, Hamburg 2011, hier S. 23.

<sup>577</sup> Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 315.

<sup>578</sup> Vgl. ebenda, hier S. 317; *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 8.

<sup>579</sup> Vgl. *OFD, Koblenz*: Verfügung vom 12.12.2005 S 2134a A - St 31 4, in: *DStR*, 44. Jg. (2006), S. 610; *OFD, Münster*: Verfügung vom 11.02.2009 S 2172 - 152 - St 12 - 33, in: *DStR*, 47. Jg. (2009), S. 798–800, hier S. 799.

<sup>580</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 *VIII R 13/08*, a.a.O., hier S. 877; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, in: *BStBl. II* 2017, S. 689–694, hier S. 692; so auch *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: *HHR EStG*, hier Rn. 1783.

<sup>581</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 689.

sich diese Anschaffung auch „etwas kosten“ lasse und entsprechend bereit ist, ein besonderes Entgelt für die Vertragsarztzulassung zu bezahlen.<sup>582</sup>

(ii) Bilanzrechtliche Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Während etwa bei Wettbewerbsverboten divergierende Auffassungen bezüglich des primären Bilanzzwecks die unterschiedlichen Positionen im Schrifttum im Wesentlichen zu begründen vermögen,<sup>583</sup> ist bei der Würdigung von Fallgestaltungen, in denen rechtlich voneinander unabhängige Rechtsakte vorliegen, zusätzlich die Frage entscheidend, wie und inwieweit wirtschaftliche und (formal-)rechtliche Betrachtungsweise im geltenden Bilanzrecht auszutarieren sind. Charakteristisch für die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist „das Bestreben, Rechtsfolgen nicht entsprechend einer bloß äußerlichen und formalen Gestaltung, sondern gemäß dem materiellen wirtschaftlichen Gehalt eines Sachverhalts anzuknüpfen“<sup>584</sup>.

Entsprechend einer sachgerechten wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist der Sachverhalt auf der Grundlage einer Analyse rechtlicher Ansprüche und Pflichten bilanzrechtlich zu würdigen; dabei ist „auf den wirtschaftlichen Gehalt der schuldrechtlichen Vertragsbeziehungen abzustellen“.<sup>585</sup> Besonders offen zutage tritt die Kontroverse um die Reichweite der Abbildung des ökonomischen Gehalts eines Sachverhalts bei der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Übertragbarkeit von Vertragsarztzulassungen.<sup>586</sup> Dabei bildet das „Tariieren der Rahmenprinzipien [...] ein Kernproblem bei der Konkretisierung des Bilanzrechts und der Würdigung von Sachverhalten“<sup>587</sup>.

<sup>582</sup> M.w.N. zur Entscheidungen der Finanzgerichte vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 32f.

<sup>583</sup> Vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) aaa).

<sup>584</sup> *Cahn, Andreas*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise, in: FS K. Schmidt, S. 157–175, hier S. 158.

<sup>585</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 19.10.2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 772 (auch Zitat); zur Auslegung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise vgl. *Söffing, Günter*: Sinn und Widersinn der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, in: StVj, 4. Jg. (1992), S. 51–62, hier S. 54f.

<sup>586</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. August 2011 VIII R 13/08, a.a.O.; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 7/14, a.a.O.; vgl. darüber hinaus Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 56/14, in: BStBl. II 2017, S. 694–698; Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 VIII R 24/16, in: BFH/NV 2017, S. 899.

<sup>587</sup> *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 116. Dabei ist „tendenziell so viel wirtschaftliche Betrachtungsweise wie möglich und nur so wenig Vorsicht und Objektivierung wie nötig als gesetzesadäquat“ anzusehen (S. 126).

Als Ausgangspunkt für die Analyse der Entscheidung zur Vertragsarztzulassung<sup>588</sup> ist diese zunächst unter Rekurs auf exemplarische Urteile des Bundesfinanzhofs in dessen Rechtsprechung einzuordnen: Beispiele für eine ausgeprägte und systemkonforme Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise finden sich in einer Vielzahl von Entscheidungen unmittelbar zum Vermögensbegriff,<sup>589</sup> aber auch beispielsweise im sog. „Apothekerfall“<sup>590</sup>.

Zugleich hat der Bundesfinanzhof beispielsweise im Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung bei Darlehensvermittlungsprovisionen<sup>591</sup> objektivierungsbedingt typisiert und damit eine wirtschaftliche Betrachtungsweise – im Einzelfall durchaus begründet – zurückgedrängt.

Eine erteilte Vertragsarztzulassung „beinhaltet für den Begünstigten ein einer Konzession ähnliches Ausschließlichkeitsrecht“.<sup>592</sup> Besonders naheliegend ist der Vergleich zu Entscheidungen, in welchen die Rechtsprechung bei formal unabhängigen Rechtsakten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Quasi-Synallagma ableitet.<sup>593</sup> Dies spricht zunächst für eine ebenfalls ausgeprägte Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise in der Entscheidung zur Vertragsarztzulassung.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass eine Analogie zu ökonomisch zumindest teilweise vergleichbaren Sachverhalten zwar einen ersten wichtigen Anhaltspunkt darstellen kann, zugleich jedoch nicht überzeugend als alleinige Argumentationsgrundlage dienen kann, da andernfalls die das GoB-System prägenden

---

<sup>588</sup> Von der öffentlich-rechtlichen Vertragsarztzulassung abzugrenzen ist die privatrechtliche Arztpraxis, vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 5.

<sup>589</sup> Für einen generellen Überblick über Entscheidungen insbes. zu Konzessionen und Lizenzen vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1783.

<sup>590</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, in: BStBl. II 1997, S. 735–739.

<sup>591</sup> Vgl. auch *Löcke, Jürgen*: Steuerliche Aktivierungsgrundsätze und Property-Rights-Theorie, in: *StuW*, 75. Jg. (1998), S. 124–133, hier S. 130; zu Leistungen an den Kreditnehmer vgl. Ur. des BFH vom 19. Januar 1978 *IV R 153/72*, in: BStBl. II 1978, S. 262–265; bei wirtschaftlich vergleichbaren Darlehensvermittlungsprovisionen zieht der BFH objektivierungsbedingte Grenzen, vgl. Ur. des BFH vom 4. März 1976 *IV R 78/72*, a.a.O.

<sup>592</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 56 (auch Zitat). Für weitere Ausführungen und Nachweise zu Konzessionen vgl. Kap. 2, I. 2. c) bb).

<sup>593</sup> Vgl. z.B. den sog. Domain-Fall Ur. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O.; sowie die Rechtsprechung zu Lizenzspielertransfers Ur. des BFH vom 14. Dezember 2011 *IR 108/10*, a.a.O.

Objektivierungsprinzipien<sup>594</sup> zu weit zurückgedrängt werden würden. Folglich ist auf Basis der zugrundeliegenden Zivilrechtsstruktur im Fall der Vertragsarztzulassung zu erörtern, ob in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein eigenständiger Vermögensbestandteil vorliegt: Durch den Zulassungsakt wird die Zulassung eines Arztes auf Grundlage spezifischer Auswahlkriterien ermöglicht, entsprechend wird im Schrifttum hervorgehoben, dass „zwei vollkommen unabhängige Rechtsakte“ vorliegen.<sup>595</sup>

Im Nachbesetzungsverfahren sind jedoch auch die wirtschaftlichen Interessen des ausscheidenden Vertragsarztes zu wahren.<sup>596</sup> Wenngleich sich daraus nicht unmittelbar eine wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit der Zulassung ableiten lässt, so ist das schutzwürdige Interesse bis zur Höhe des objektiven Verkehrswerts<sup>597</sup> in der Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts des jeweiligen Sachverhalts zu berücksichtigen. Faktisch wird der Zulassungsausschuss regelmäßig eine Auswahlentscheidung unter denjenigen Bewerbern treffen, mit welchen der bisherige Vertragsarzt auch bereit ist, einen Übernahmevertrag abzuschließen.<sup>598</sup>

Im Schrifttum wird teilweise die Auffassung des Bundesfinanzhofs mit dem Argument gestützt, dass aufgrund der eigenständigen Rechtsakte in der Praxis die Notwendigkeit entstehe, die Veräußerung „zivilrechtlich unter die auflösende Bedingung [zu stellen], dass das Nachbesetzungsverfahren zu Gunsten des Erwerbers abgeschlossen wird“<sup>599</sup>

Die Argumentation stützt jedoch bei Lichte betrachtet gerade nicht die Auffassung des Bundesfinanzhofs, sondern vielmehr die Sichtweise, dass wirtschaftlich betrachtet ein greifbarer, zwar nicht einzeln, jedoch mit dem gesamten Unternehmen veräußerbarer Vermögensvorteil Gegenstand des Praxiserwerbs wird; auf die Frage, ob ein einzeln marktfähiger Vermögensbestandteil vorliegt, kommt es gerade nicht an. Die

<sup>594</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 60–64; *Baetge, Jörg*: Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, a.a.O., z.B. S. 174.

<sup>595</sup> Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 316 (auch Zitat); *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 228.

<sup>596</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 18f.

<sup>597</sup> Vgl. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 315.

<sup>598</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 25f.

<sup>599</sup> *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 316.

Argumentation der Rechtsprechung, dass von der vertraglichen Gestaltung keinerlei Indizienwirkung ausgehen könne,<sup>600</sup> ist vor dem Hintergrund des Objektivierungsgedankens und der Eingrenzung möglicher Sachverhaltsgestaltungen nachvollziehbar, vermag dabei aber in dieser Pauschalität nicht vollständig zu überzeugen.

Im Ergebnis ist der Sichtweise zuzustimmen, dass der Praxiserwerb und die Vergabe der Zulassung zum Vertragsarzt unabhängige Rechtsakte darstellen. Die formalrechtlich zutreffende Argumentation hält gleichwohl einer bilanzrechtlich gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise<sup>601</sup> nicht stand: Rein formalrechtliche Bilanzinhalte können im Konflikt mit dem Primärzweck der bilanziellen Vermögensermittlung stehen.<sup>602</sup> Im materiellen Sinne liegt nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Kaufpreisrelevanz<sup>603</sup> bzw. der maßgeblichen Bedeutung der Kaufpreisbemessung – welche insofern auch der Bundesfinanzhof anerkennt<sup>604</sup> – ein wirtschaftlich zusammenhängender Vorgang vor; der Argumentation des Bundesfinanzhofs ist daher nicht zuzustimmen.

Wie auch in einzelnen Fällen, in welchen die Rechtsprechung ein eigenständiges Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“ anerkennt,<sup>605</sup> ist auch von den diesen Sachverhalten zugrundeliegenden Besonderheiten abstrahiert die potenzielle Vermögensgegenstandseigenschaft einer Zulassung zum Vertragsarzt zu bejahen.

<sup>600</sup> So explizit in Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 692.

<sup>601</sup> Vgl. *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O.; *Beisse, Heinrich*: Die wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Auslegung der Steuergesetze in der neueren deutschen Rechtsprechung, a.a.O. Für weitere Nachweise zur Bedeutung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im geltenden Bilanzrecht vgl. Kap. I, III. 1. a).

<sup>602</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Das "matching principle", a.a.O., hier S. 492.

<sup>603</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 29f und S. 108.

<sup>604</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 7/14*, a.a.O., hier S. 692.

<sup>605</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 56/14*, a.a.O., hier S. 695. Der BFH bejaht das Vorliegen eines selbstständigen Wirtschaftsguts z.B. dann, wenn eine Zahlung für die Erlangung einer Vertragsarztzulassung geleistet wird, ohne die Praxis des Veräußerers zu übernehmen.

- c) *Nichtaktivierung höchstpersönlicher oder im Allgemeingebrauch stehender Vorteile*
- aa) Konkretisierung des Übertragbarkeitsprinzips

Eine Grenze findet das Übertragbarkeitsprinzip objektivierungsbedingt bei persönlichen Fähigkeiten und Vorteilen „die in der Person des Bilanzierenden begründet liegen“<sup>606</sup> sowie Rechten, die „unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden“<sup>607</sup> sind. Eine weitere Grenze findet das Übertragbarkeitsprinzip bei in Allgemeingebrauch stehenden Vorteilen: Der Zuschuss zum Bau einer öffentlichen Straße verkörpert daher keinen bilanzierungsfähigen Vermögensvorteil und stellt mithin keine „greifbare Einzelheit“ dar.<sup>608</sup>

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise erscheint zunächst wenig zweifelhaft, dass sich ein rational handelnder Kaufmann als Zuschussgeber entsprechende künftige Vermögensvorteile verspricht, also ein wirtschaftlicher Vermögenswert vorliegt, der grundsätzlich bei einem Unternehmensverkauf auch auf einen Erwerber übertragbar wäre.<sup>609</sup> Die vom Bundesfinanzhof vorgenommene Grenzziehung erscheint gleichwohl gerechtfertigt: Weder steht dem Kaufmann ein alleiniges Nutzungsrecht zu, noch kann die Benutzung anderer Verkehrsteilnehmer beeinflusst werden.<sup>610</sup>

Darüber hinaus stützen Vorsichts- und Objektivierungserwägungen die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorgenommene (Mindest-)Objektivierung des Übertragbarkeitsprinzips: Ein bilanzierungsfähiger Vorteil setzt also voraus, dass dieser neben dem Geschäfts- oder Firmenwert im Rahmen der Übertragung des gesamten Unternehmens auf einen potenziellen Erwerber übertragbar ist, diese Übertragung

<sup>606</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 355 (auch Zitat).

<sup>607</sup> Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 7 (Zitat); vgl. auch Urt. des BFH vom 24. Februar 1994 *IV R 33/93* 1994, S. 590–591; Urt. des BFH vom 29. Juli 1982 *IV R 49/78*, in: *BStBl. II* 1982, S. 650–652; m.w.N. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 101f.

<sup>608</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, a.a.O., hier S. 570 (auch Zitat).

<sup>609</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 105; nicht übertragbar sind z.B. Nutzungsüberlassungen aus Gefälligkeit, vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 146.

<sup>610</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. April 1965 *IV 403/62 U*, a.a.O., hier S. 415.

jedoch auch „willentlich unterlassen“ werden kann.<sup>611</sup> Diese vorgenommene Konkretisierung dient dabei der Abgrenzung von in Allgemeingebrauch stehenden Gütern; eine enge Interpretation des Übertragbarkeitsprinzips im Sinne einer Einzelzurückhaltbarkeit – welche etwa Mietereinbauten von der Aktivierung ausschließen würde – ist daraus jedoch nicht abzuleiten.<sup>612</sup>

bb) Konzessionen als Beispiel für die Auslegung des Kriteriums in wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Eine Güterfernverkehrskonzession stellt ein grundsätzlich an den Berechtigten gebundenes Recht dar,<sup>613</sup> wodurch eine zivilrechtlich wirksame Übertragung grundsätzlich ausscheidet.<sup>614</sup> Da die Übertragbarkeitskonzeption der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen abstellt, bejahte der Bundesfinanzhofs die Vermögensgegenstandseigenschaft.<sup>615</sup> Güterfernverkehrsgenehmigungen, die nur mit dem ganzen Unternehmen oder einem Teilbetrieb übertragen werden können, verlieren dadurch „nicht den Charakter als Einzelwirtschaftsgut“<sup>616</sup>. Die Kontroverse im Schrifttum<sup>617</sup> erscheint zumindest mit Blick auf die handelsbilanzrechtliche Beurteilung noch teilweise fortzubestehen: *Gack* erarbeitet einzelne Fallgruppen, für welche ein Einklang zwischen Handels- und Steuerbilanz nicht

<sup>611</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 106 (auch Zitat); Vorteile, die „außerhalb seiner Disposition“ stehen, kann der Kaufmann nicht zum Gegenstand eines Kaufgeschäftes machen, vgl. *Lang, Joachim*: Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer, a.a.O., hier S. 402; vgl. auch Urt. des BFH vom 30. März 1994 *I R 52/93*, in: BStBl. II 1994, S. 903–907, hier S. 905; davon abzugrenzen ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Kanalanschlusskosten, in welcher ein „Einleitungsrecht“ als immaterieller Vermögensgegenstand anerkannt wurde, vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 1984 *III R 30/79*, in: BStBl. II 1984, S. 616–617.

<sup>612</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 111; vgl. zur entspr. Rechtspr. z.B. Urt. des BFH vom 25. Mai 1984 *III R 103/81*, in: BStBl. II 1984, S. 617–620; zum Begriff der „Einzelzurückbehaltungsfähigkeit“ vgl. *Ringling, Wilfried*: Aktivierung und Passivierung in der Steuerbilanz, Frankfurt am Main 1978, hier S. 152f.

<sup>613</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 30. Mai 1974 *III R 75/73*, in: BStBl. II 1974, S. 654–656, hier S. 655; ähnliche Fragestellungen mit Blick auf Schankkonzessionen oder Konzessionen zum Betrieb von Kraftdroschken hatte bereits der RFH zu beurteilen, vgl. dazu *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 140f.

<sup>614</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 33f.

<sup>615</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 22. März 1989 *II R 15/86*, in: BStBl. II 1989, S. 644–646, hier S. 645.

<sup>616</sup> Urt. des BFH vom 4. Dezember 1991 *I R 148/90*, in: BStBl. II 1992, S. 383–385, hier S. 384.

<sup>617</sup> Die Vermögensgegenstandseigenschaft verneinend *Niehues, Karl*: Die bilanzielle Behandlung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 1429–1431; *Niehues, Karl*: Zur Bilanzierung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 43. Jg. (1988), S. 33–34; a.A. *Buciek, Klaus*: Zur Bilanzierung von Güterfernverkehrsgenehmigungen, in: BB, 42. Jg. (1987), S. 1979–1981; *Küting, Karlheinz*: Die Bilanzierung von Güterfernverkehrskonzessionen nach der Vollendung des Gemeinsamen Marktes, in: BB, 44. Jg. (1989), S. 1302–1310.

bestehen und sieht so beispielsweise ein Auseinanderfallen bei Güterfernverkehrskonzessionen.<sup>618</sup>

Diese Auffassung kann nicht nur auf inhaltlicher Ebene nicht geteilt werden, sondern verkennt, dass es sich im Kern um eine übergeordnete methodische Frage handelt: Ausgehend von einer dominierenden Gewinnanspruchsermittlung im ausschüttungsstatistischen Bilanzrecht und dem Maßgeblichkeitsprinzip, über welches der Bundesfinanzhof handelsrechtliche GoB auslegt, ergibt sich eine tendenziell weit verstandene Übertragbarkeitskonzeption, welche mit dem gesamten Unternehmen oder mit Teilbetrieben übertragbare Vermögenswerte nicht pauschal von der Aktivierung ausschließt.<sup>619</sup>

Eine Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ergibt sich auch bei der Einordnung eines Nießbrauchrechts, bei welchem mangels Übertragbarkeit auf den wirtschaftlichen Gehalt des Rechtsanspruchs abgestellt wird, also den rechtlich gesicherten Vermögensbestandteil.<sup>620</sup>

- cc) Namensrechte natürlicher Personen als Beispiel für Grenzen der Auslegung des Kriteriums in wirtschaftlicher Betrachtungsweise
- aaa) Unauflöslich an die Person des Trägers gebundene Rechte

Neben persönlichen Fähigkeiten, die beispielsweise die „wissenschaftliche Vorbildung und praktische Erfahrung eines Menschen“<sup>621</sup> sowie kreditwürdiges Auftreten<sup>622</sup>

<sup>618</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 61; es ist jedoch festzuhalten, dass auch gewichtige Stimmen im Schrifttum zwar handelsbilanziell eine engere Greifbarkeitskonzeption als der BFH fordern, jedoch die Aktivierungsfähigkeit von Güterfernverkehrskonzessionen aufgrund einer "faktisch selbstständig[en]" Übertragbarkeit bejahen, vgl. *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f.

<sup>619</sup> Diesbezüglich kritisch mit Blick auf herrschende Bilanzkommentierung *Moxter, Adolf/Engel-Circ, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 77; vgl. auch *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 16f.

<sup>620</sup> Vgl. *Clausen, Uwe*: Zur Bilanzierung von Nutzungsverhältnissen, in: *JbFfStr*, 27. Jg. (1976/77), S. 120–145, hier S. 133f; *Kußmaul, Heinz*: Nutzungsrechte an Grundstücken in Handels- und Steuerbilanz, Hamburg 1987, hier S. 166; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 122f.

<sup>621</sup> Urt. des BFH vom 10. März 1993 *IR 116/91*, in: *BFH/NV* 1993, S. 595–597, hier S. 597.

<sup>622</sup> Vgl. Urt. des FG Düsseldorf vom 9. Juni 1988 *15/2 K 89/84 F*, in: *BB*, 43. Jg. (1988), S. 2219.

umfassen können,<sup>623</sup> sind auch unauflöslich an die Person des Trägers gebundene Rechte grundsätzlich keine (greifbaren) Bestandteile des bilanzrechtlichen Vermögens.<sup>624</sup> Im Fall von mit einer Trägerperson verbundenen Rechten ist die Würdigung, ob Vermögen im bilanzrechtlichen Sinne vorliegt – ausgehend von einer Analyse der zivilrechtlichen Grundlagen – in besonderem Maße abhängig von Konkretisierungen im jeweiligen Einzelfall, da die Rechtsprechung im Grundsatz bei höchstpersönlichen Rechten eine objektivierungsbedingte Grenze des Greifbarkeitsprinzips definiert.<sup>625</sup>

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat ausdrücklich offengelassen, ob das einem Namensrecht grundsätzlich vergleichbare Recht am eigenen Bild (zivilrechtlich) übertragbar ist und lediglich dessen wirtschaftliche Verwertungsfähigkeit bejaht.<sup>626</sup> Wie der Bundesfinanzhof zutreffend feststellt, kommt es jedoch auf etwaige Kontroversen um die zivilrechtliche Übertragbarkeit bei der (steuer-)bilanzrechtlichen Würdigung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Ergebnis nicht zwingend an.<sup>627</sup> Der Bundesgerichtshof stellte zudem bereits fest, dass dem Namen einer bekannten Person ein beträchtlicher wirtschaftlicher Wert zukommen könne und schloss zugleich die Übertragbarkeit derjenigen Namensbestandteile aus, die dem Schutz ideeller Interessen dienen.<sup>628</sup>

Diese Überlegung greift der Bundesfinanzhof auf und differenziert konsequent in wirtschaftlicher Betrachtungsweise: Die „vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts [sind] nicht in derselben Weise unauflöslich an die Person ihres Trägers gebunden wie der Teil des Persönlichkeitsrechts, der dem Schutz ideeller Interessen dient“<sup>629</sup>. Damit wird zugleich die objektivierungsbedingte Grenzziehung im Sinne der Nichtaktivierung höchstpersönlicher bzw. an der Person des Kaufmanns haftender

---

<sup>623</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 355.

<sup>624</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7; einen generellen Ausschluss von Namens- bzw. Zeichenrechten von der Aktivierungsfähigkeit verneint der BFH dagegen, vgl. z.B. Urt. des BFH vom 16. Dezember 2009 *IR 97/07*, in: BStBl. II 2010, S. 808–812, hier S. 810.

<sup>625</sup> Vgl. m.w.N. Kap. 2, I. 2. c.) aa).

<sup>626</sup> Vgl. Urt. des BGH vom 14. Oktober 1986 *VI ZR 10/86*, in: GRUR 1987, S. 128–129.

<sup>627</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6.

<sup>628</sup> Vgl. Urt. des BGH vom 1. Dezember 1999 *I ZR 49/97*, in: GRUR 2000, S. 709–715, hier S. 712.

<sup>629</sup> Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 7.

Vorteile betont,<sup>630</sup> welche den weit zu fassenden Vermögensbegriff<sup>631</sup> damit im Einklang mit dem bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzip objektiviert.

bbb) Kommerzialisierbarer Teil eines Namensrechts

Die Entscheidung zum kommerzialisierbaren Teil eines Namensrechts hat im Schrifttum unmittelbare Resonanz hervorgerufen und die Begründung des Bundesfinanzhofs dabei im Ergebnis weitgehende Zustimmung erfahren.<sup>632</sup> Die Klägerin, welche ihrem Arbeitgeber gegen Vergütung das ausschließliche Recht gewährt hatte, Produkte mit ihrem Namen zu versehen sowie Marken einzutragen, zu deren Bestandteilen auch ihr Name gehört, war in der Folge auch als selbstständige Beraterin für ihren Arbeitgeber tätig. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden sowohl der Beratungs- als auch der Lizenzvertrag aufgehoben und die eingetragenen Marken unentgeltlich auf die Klägerin übertragen, welche diese anschließend durch Markenkauf- und Übertragungsvertrag entgeltlich auf eine weitere Unternehmensgruppe übertrug.<sup>633</sup> Schlüssig und im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung zum Wirtschaftsgutbegriff folgert der Bundesfinanzhof, dass unabhängig davon, ob der kommerzialisierbare Teil eines Namensrechts zivilrechtlich endgültig übertragbar ist, ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut vorliegt.<sup>634</sup>

Wie die höchstrichterliche Rechtsprechung auch in jüngeren Entscheidungen betont, ist ein Wirtschaftsgut ein Gegenstand bzw. ein Vorteil, dessen Erlangung sich „der Kaufmann etwas kosten lässt“ und der nach der Verkehrsauffassung einer selbstständigen Bewertung zugänglich sowie „zumindest mit dem Betrieb [übertragbar]“ ist.<sup>635</sup>

<sup>630</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang z.B. Urt. des BFH vom 13. Februar 1970 *III 156/65*, in: BStBl. II 1970, S. 369–373; Urt. des FG Baden-Württemberg vom 12. März 1985 *I 221/82*, in: EFG 1985, S. 471–472.

<sup>631</sup> Vgl. m.w.N. Urt. des BFH vom 26. November 2014 *XR 20/12*, a.a.O., hier S. 327; vgl. auch Urt. des BFH vom 10. März 2016 *IV R 41/13*, in: BStBl. II 2016, S. 984–989, hier S. 986f.

<sup>632</sup> Vgl. *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, in: BB, 75. Jg. (2020), S. 43–50; *Wendt, Michael*: Einlage im Privatvermögen entstandener Wirtschaftsgüter, in: FR, 102. Jg. (2020), S. 593–598; *Link, Mathias*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *XR 20/17*, in: BB, 75. Jg. (2020), S. 3055; *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *XR 20/17*, in: FR, 102. Jg. (2020), S. 38–46; *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht am Ende der 2010er Jahre, in: StuB, 22. Jg. (2020), S. 249–254.

<sup>633</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O.; die Zusammenstellung der wesentlichen Aspekte der BFH-Entscheidung orientiert sich eng an *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 44.

<sup>634</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6 und S. 8; der BFH grenzt dabei von den Ausführungen des Großen Senats ab zu Fällen, in denen lediglich ein Nutzungsrecht vorlag, vgl. Beschluss des BFH vom 26. Oktober 1987 *GrS 2/86*, a.a.O.

<sup>635</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 10. März 2016 *IV R 41/13*, a.a.O., hier S. 986 (auch Zitate).

Wie die expliziten Abgrenzungen zur zivilrechtlichen Übertragbarkeit in der Entscheidung erkennen lassen,<sup>636</sup> bleibt der Bundesfinanzhof aber seiner grundsätzlich weiten Übertragbarkeitskonzeption treu; der Rekurs auf einen fiktiven Erwerb objektiviert damit nicht nur das Vorliegen eines positiven Effektivvermögensbeitrags, sondern indiziert auch die (wirtschaftliche) Übertragungsmöglichkeit dieses Vermögensvorteils.

Vor diesem Hintergrund zerlegt der Bundesfinanzhof das Namensrecht in eine das allgemeine Persönlichkeitsrecht repräsentierende Komponente und in einen kommerziellen Bestandteil.<sup>637</sup> Dass der Bundesfinanzhof letzteren als abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut ansieht, steht dabei nicht im Widerspruch zur Entscheidung zur Übertragung eines Domain-Namens: Da es sich um eine sog. generic domain handelte, ist die Ableitung eines nicht abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsguts durchaus begründet.<sup>638</sup> Zumindest etwas missverständlich erscheint die Formulierung im Leitsatz, dass der kommerzialisierbare Teil eines Namensrechts „kein bloßes Nutzungsrecht und daher einlagefähig“<sup>639</sup> sei.<sup>640</sup>

Auch schuldrechtliche oder dingliche Nutzungsrechte können Wirtschaftsgüter darstellen, wenn sie eine „gesicherte Rechtsposition“ gewähren.<sup>641</sup> Bei sich aus schwebenden Verträgen ergebenden Nutzungsrechten gilt – außerhalb eines möglichen Erwerbs bestehender Nutzungsrechte von einem Dritten bzw. eines Eintritts in schuldrechtliche Nutzungsverhältnisse – grundsätzlich der Vorrang des schwebenden Vertrags.<sup>642</sup> Der das Vermögensermittlungsprinzip einschränkende Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte ergibt sich dabei im Wesentlichen aus dem Realisationsprinzip als Ausfluss des Vorsichtsprinzips.<sup>643</sup> Schwebende Geschäfte

<sup>636</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 6.

<sup>637</sup> Vgl. *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 46f.

<sup>638</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Oktober 2006 *III R 6/05*, a.a.O., hier S. 303f; *Kanzler, Hans-Joachim*: Anmerkung zum BFH-Urt. vom 12.06.2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 46.

<sup>639</sup> Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *XR 20/17*, a.a.O., hier S. 3.

<sup>640</sup> Auf diesen Umstand ebenfalls hinweisend *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 45.

<sup>641</sup> Vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1787; *Weber-Grellet, Heinrich*: § 5 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 176.

<sup>642</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 16. Mai 1963 *IV 379/60 U*, in: BStBl. III 1963, S. 400–401, hier S. 400f; *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1787.

<sup>643</sup> Vgl. *Wolf, Sandra*: Bilanzierung von Zuschüssen nach HGB und IFRS, a.a.O., hier S. 32f; *Crezelius, Georg*: Das sogenannte schwebende Geschäft in Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, in: FS Döllerer, S. 81–95; *Woerner, Lothar*: Die Gewinnrealisierung bei schwebenden

begründen „auf Ebene des Vermögensermittlungsprinzips [...] im Regelfall sowohl greifbare Einnahmenansprüche als auch greifbare Ausgabenverpflichtungen“, so dass es einer Einschränkung durch das „aus dem Gewinnermittlungsprinzip folgende[n] Realisationsprinzip“ bedarf.<sup>644</sup>

dd) Sendelizenzen als Beispiel für eine enge Auslegung des Kriteriums in der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte

In einem jüngeren Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg wurde die Übertragbarkeitskonzeption eng ausgelegt.<sup>645</sup> Die Klägerin betrieb im zu entscheidenden Fall einen Fernsehsender, welcher sich überwiegend aus der Vermarktung von Sendezeiten zu Werbezwecken finanzierte und zur Zulassung als regionaler Fernsehsender die Zuweisung entsprechender Übertragungskapazitäten bzw. einer Sendelizenz benötigte. Neben Kosten für den Zulassungsantrag fielen Nebenkosten in Form von Beratungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an. Der Betriebsprüfer vertrat entgegen der Klägerin die Auffassung, Anschaffungskosten für ein immaterielles Wirtschaftsgut „Sendelizenz“ seien zu aktivieren.

Zunächst war strittig, ob die Sendelizenz überhaupt einen konkreten Vermögensvorteil darstellt. Die Abgrenzung zu einer lediglich vagen, unkonkreten Geschäftschance im Sinne der Argumentation der Klägerin im Verfahren gelingt dem Finanzgericht schlüssig: Ein fiktiver Erwerber würde allein aufgrund der Exklusivität der Senderechte ein prospektives Einnahmepotential kaufpreiserhöhend vergüten; die These, es fehle dem Senderecht an konkreten Auswirkungen auf die Erzielung von z.B. Werbeeinnahmen, ist ökonomisch betrachtet nicht haltbar.

Ein entscheidender Streitpunkt im Urteil stellt jedoch die Frage dar, ob die Sendelizenz als Vermögensvorteil übertragen werden kann. Hier vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg die Auffassung, dass die Übertragbarkeit an der einschlägigen Regelung im Landesmediengesetz scheitert: Diese schließt die zivilrechtliche Übertragbarkeit

---

Geschäften, in: BB, 43. Jg. (1988), S. 769–777, hier S. 771f. *Woerner* thematisiert in diesem Zusammenhang auch Vereinfachungserwägungen, die im Schrifttum ebenfalls für den Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte angeführt wurden.

<sup>644</sup> *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 185 (beide Zitate).

<sup>645</sup> Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2416.

der Zulassung aus und nimmt in diesem Zusammenhang eine (schädliche) Übertragung an, wenn innerhalb von drei Jahren seit der Zulassung mehr als die Hälfte der Kapital- oder Stimmrechtsanteile auf andere Gesellschafter oder Dritte übergehen und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt; dabei waren Umwandlungsfälle ausgenommen.<sup>646</sup>

Das Finanzgericht greift zunächst bei der Prüfung des Vermögenswertprinzips zu Recht die Entscheidungen zu öffentlich-rechtlichen Konzessionen in ständiger Rechtsprechung auf.<sup>647</sup> In den entschiedenen Fällen existiere nach der Argumentation der Klägerin zwar regelmäßig ein Angebotsmonopol eines Hoheitsträgers, durch welchen die öffentliche Hand den Marktzugang reguliere und darüber hinaus die jeweilige Betätigung quantitativ einschränke, dies sei jedoch nicht vergleichbar mit einem privaten regionalen Fernsehsender, welcher sich fast ausschließlich durch Werbeeinnahmen finanziere.<sup>648</sup> Diese Differenzierung kann jedoch weder mit Blick auf das Vermögenswertprinzip, noch mit Blick auf die Frage, ob ein zumindest mit dem gesamten Unternehmen übertragbarer, greifbarer Vermögensvorteil vorliegt, überzeugend eine abweichende Lösung des Bilanzierungsproblems rechtfertigen. Vielmehr ist eine differenzierte Würdigung der rechtlichen Ausgangssituation erforderlich, um die wirtschaftliche Substanz im zu entscheidenden Fall vollständig offenzulegen.

Aufgrund der Spezifika des zugrundeliegenden Sachverhalts sprechen tatsächlich gewichtige Gründe für eine enge Auslegung der Übertragbarkeit: Zunächst ist die Lizenz ein höchstpersönliches Recht und an die Person des Adressaten des Zulassungsbescheids gebunden und somit nicht unmittelbar übertragbar.<sup>649</sup> Eine mittelbare Übertragungsfähigkeit, etwa durch Abtretung der Anteile im Wege eines Share Deals, wird dagegen im Schrifttum bejaht, jedoch darin nur ein „Ausdruck der Verkehrsfähigkeit der Anteile an der Gesellschaft“ gesehen.<sup>650</sup> Andernfalls hinge – zumindest aus der Sicht des Finanzgerichts – die Eigenschaft als Wirtschaftsgut von der Rechtsform des

<sup>646</sup> Vgl. § 12 Abs. 4 LMedienG Baden-Württemberg vom 19.07.1999 in der der Entscheidung zugrundeliegenden Fassung, Änderungen LMedienG in Kraft getreten am 1.4.2005 (Streitjahr 2005).

<sup>647</sup> Vgl. z.B. bereits zu Brennrechten Urt. des BFH vom 5. März 1965 III 259/61 S, a.a.O., hier S. 277. Für weitere Nachweise zu Belieferungsrechten und Vertreterrechten vgl. Kap. 2, I., 2., b), dd), aaa).

<sup>648</sup> Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O.

<sup>649</sup> Dies betont auch *Lüdenbach, Norbert*: Aktivierung der Nebenkosten einer Fernsehlizenz, in: *StuB*, 20. Jg. (2018), S. 144.

<sup>650</sup> Vgl. ebenda (auch Zitat).

Rechtsträgers ab.<sup>651</sup> Zumindest verdeutlicht das Finanzgericht durch diese Argumentation, dass das zu lösende Bilanzierungsproblem nur teilweise mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Lizenzspielerrechten<sup>652</sup> vergleichbar ist und daher der Verweis auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise eng verknüpft sein muss mit der Analyse der wirtschaftlichen Substanz der zugrundeliegenden (rechtlichen) Ausgangssituation im zu entscheidenden Sachverhalt.

Die angeführten Argumente des Finanzgerichts sind in formaler Sicht nachvollziehbar, halten jedoch in der Gesamtbetrachtung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht stand. Dafür sprechen im Wesentlichen drei Gründe: Zunächst ergibt sich in einer Reihe von höchstrichterlichen Entscheidungen – wenngleich nicht ohne Ausnahmen – eine grundsätzlich weite (wirtschaftliche) Auslegung des Greifbarkeitsprinzips, das nicht auf eine (Einzel-)Verkehrsfähigkeit abstellt und darüber hinaus auch das Kriterium der Übertragbarkeit mit dem gesamten Unternehmen systemkonform in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auslegt.<sup>653</sup> Darüber hinaus spricht die Tatsache, dass exklusive Senderechte zumindest in ihrem wirtschaftlichen Gehalt übertragen werden können und dass ein fiktiver Erwerber diese „rechtlich verfestigte [...] wirtschaftliche Chance“<sup>654</sup> kaufpreiserhöhend berücksichtigte, gerade für das Vorliegen eines vom Geschäfts- oder Firmenwert abgrenzbaren Vermögenswerts. Zuletzt ist anzuführen, dass im vorliegenden Fall gerade die Möglichkeit einer Übertragung abstrakt und – wenngleich unter erheblichen Einschränkungen durch das zugrundeliegende Landesmediengesetz – auch konkret gegeben war.

Wie von *Keitz* schlüssig darlegt, kann im Falle von Konzessionen im Einzelfall bereits durch die Möglichkeit der Übertragung im Wege der Umwandlung eines konzessionierten Tochterunternehmens und anschließender Anteilsveräußerung eine

<sup>651</sup> Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2146.

<sup>652</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 2011 I R 108/10, a.a.O.; Urt. des BFH vom 26. August 1992 I R 24/91, a.a.O.

<sup>653</sup> Zur Betonung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind insbes. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betonung eines Quasi-Synallagmas, etwa bei Lizenzspielertransfers, der Übertragung von Domain-Namen sowie der Übertragung einseitig eingeräumter Kaufoptionen an Dritte einschlägig, vgl. dazu m.w.N. Kap. 2, I. 2. b) dd). Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Vertragsarztzulassung spräche in dieser Argumentation jedoch tendenziell zugunsten einer engen Auslegung, vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) ddd).

<sup>654</sup> So der BFH z.B. im Zusammenhang mit greifbaren wirtschaftlichen Vorteilen aus Vertreterrechten, vgl. Urt. des BFH vom 22. August 2007 X R 2/04, in: BStBl. II 2008, S. 109–113, hier S. 110.

Übertragbarkeit im bilanzrechtlichen Sinne erreicht werden.<sup>655</sup> Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Entscheidung einschlägigen Landesmediengesetzes nach Ablauf eines gewissen Zeitraums bereits eine mittelbare Übertragung nicht ausgeschlossen gewesen.

Der Argumentation des Finanzgerichts, dass beim Rekurs auf einen hypothetischen Share Deal im der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt das Tatbestandsmerkmal der Verkehrsfähigkeit als „sinnentleert“ erschiene,<sup>656</sup> ist unter der Prämisse zuzustimmen, dass bei der Deduktion des bilanzrechtlichen Vermögensbegriffs auf eine Einzelverkehrsfähigkeit Bezug genommen wird – auf diese kommt es bei der systemkonformen Bestimmung des bilanzrechtlichen Vermögens jedoch gerade nicht an.<sup>657</sup>

---

<sup>655</sup> Vgl. insbes. mit Blick auf Güterfernverkehrskonzessionen *Keitz, Isabel von*: Immaterielle Güter in der internationalen Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 62f. Die Argumentationslinie überzeugt jedoch nicht vollständig: So argumentiert *von Keitz* unter anderem über den Beitrag der Konzessionen zur Schuldendeckungsfähigkeit, welchem bei der Auslegung im geltenden Bilanzrecht allenfalls subsidiäre Bedeutung zukommt.

<sup>656</sup> Vgl. Urt. des FG Baden-Württemberg vom 3. Mai 2017 4 K 173/14, a.a.O., hier S. 2416 (auch Zitat).

<sup>657</sup> Vgl. insbes. die Nachweise in Kap. 2, I. 2. b) bb).

d) *Unentziehbarkeit als Ausprägung des Objektivierungsprinzips*

Die Entstehung eines abstrakten Rechtsanspruchs allein kann noch kein bilanzrechtliches Vermögen konkretisieren.<sup>658</sup> Dies verdeutlicht einerseits die Bedeutung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bei der Auslegung des Vermögensbegriffs.<sup>659</sup> Das Kriterium der Greifbarkeit zielt andererseits zugleich auf die Objektivierung des Bilanzinhalts ab und soll im Sinne des Vorsichtsprinzips sog. Non-Valeurs von der Aktivierung ausschließen<sup>660</sup>. Daher setzt der bilanzielle Vermögensbegriff die Unentziehbarkeit des jeweiligen zugrundeliegenden Vorteils voraus; ausreichend in diesem Sinne ist eine faktische Unentziehbarkeit, welche beispielsweise auch bei Know-How<sup>661</sup> ohne Vorliegen eines Patentschutzes gegeben sein kann. In diesem Zusammenhang ist von einer extensiven und entobjektivierenden Greifbarkeitskonzeption abzugrenzen: Werbefeldzüge können ökonomische Vorteile verkörpern, die ein fiktiver Erwerber vergüten würde, die jedoch keine unentziehbaren, klar vom Geschäfts- oder Firmenwert abgrenzbaren Einzelheiten darstellen.<sup>662</sup>

Das Greifbarkeitsprinzip gewinnt durch das Merkmal des Bestandsschutzes Konturen, welches durch faktisch nicht entziehbare Positionen gekennzeichnet ist.<sup>663</sup> Das Kriterium der Unentziehbarkeit verdeutlicht, dass die Vermögenszurechnungskonzeption<sup>664</sup> eng verknüpft ist mit dem bilanzrechtlichen Vermögensbegriff und in diesem Sinne ein Unterkriterium der Grundsätze des Vermögensgegenstandsbegriffs darstellt.<sup>665</sup>

<sup>658</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang bspw. die Rechtsprechung zu bestrittenen Forderungen, Urte. des BFH vom 27. Mai 1964 IV 352/62 U, in: BStBl. III 1964, S. 478–480, hier S. 480; Urte. des BFH vom 26. April 1989 I R 147/84, in: BStBl. II 1991, S. 213–216, hier S. 215f. Vgl. darüber hinaus Nachweise Kap. 2, I. 1. c).

<sup>659</sup> Vgl. Nachweise in Kap. 1, III. 1. a).

<sup>660</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 73f.

<sup>661</sup> Vgl. Urte. des BFH vom 10. März 1993 I R 116/91, a.a.O., hier S. 596; vgl. m.w.N. auch Beschluss des BFH vom 4. Dezember 2006 GrS I/05, in: BStBl. II 2007, S. 508–516, hier S. 512f.

<sup>662</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 172f; vgl. bereits Urte. des RFH vom 26. September 1939 I 422/38, in: RStBl. 1940, S. 34–35, hier S. 34.

<sup>663</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 152; *Spieler, Josef*: Aktivierungsfähigkeit von selbsterstellter Software, Frankfurt am Main 1987, hier S. 72.

<sup>664</sup> Für eine umfassendere Betrachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Vermögenszurechnung sowie Konkretisierungen dieser Grundsätze vgl. Kap. 3.

<sup>665</sup> Vgl. *Costede, Jürgen*: Die Aktivierung von Wirtschaftsgütern im Einkommensteuerrecht, a.a.O., hier S. 117; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 155; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 72–74; im Schrifttum wird das Unentziehbarkeitsprinzip teilweise inhaltlich vergleichbar interpretiert, jedoch

### 3. Grundsatz der Bilanzierung selbstständig bewertbarer Vermögenswerte

#### a) *Das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit als Folge des Einzelbewertungsprinzips*

Die höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>666</sup> und gewichtige Literaturbeiträge<sup>667</sup> ziehen als weiteres notwendiges Begriffsmerkmal des Vermögensgegenstands- bzw. des Wirtschaftsgutsbegriffs das Prinzip der selbstständigen Bewertbarkeit heran. Die Literatur leitet dieses Kriterium regelmäßig aus dem Einzelbewertungsprinzip ab,<sup>668</sup> teilweise in enger Verknüpfung mit dem Realisationsprinzip.<sup>669</sup>

Der in § 253 Abs. 1 Nr. 3 HGB normierte Grundsatz einzelbewertungsgeprägter Vermögensermittlung ist konzeptionell mit dem Fortführungsprinzip verbunden und folgt primär Objektivierungserwägungen.<sup>670</sup> Während das Erfordernis der Greifbarkeit auf eine Abgrenzbarkeit vom originären Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach abzielt, intendiert das Abstellen auf eine selbstständige Bewertbarkeit eine Objektivierung der Höhe nach.<sup>671</sup> Vermögenswerte müssen daher im Zugangszeitpunkt einer gesonderten Bewertung zugänglich sein,<sup>672</sup> wobei die Rechtsprechung grundsätzlich

---

als Konkretisierung des Vermögenswertprinzips verstanden, vgl. z.B. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 65f.

<sup>666</sup> Urt. des BFH vom 10. August 1989 *XR 176-177/87*, a.a.O., hier S. 17; Urt. des BFH vom 13. März 1991 *XR 81/89*, in: BFH/NV 1991, S. 585; Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229; mit Verw. auf weitere Entscheidungen in der jüngsten BFH-Rechtsprechung vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, a.a.O., hier S. 153f.

<sup>667</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Selbstständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762f; *Henrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 540; *Eibelshäuser, Manfred*: Der Bundesfinanzhof und die statische Bilanzauffassung, a.a.O., hier S. 57; a.A. *Pfeiffer, Thomas*: Begriffsbestimmung und Bilanzierungsfähigkeit des immateriellen Wirtschaftsgutes, a.a.O., hier S. 335; das Kriterium ebenfalls ablehnend *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 342.

<sup>668</sup> Vgl. *Jüttner, Uwe*: GoB-System, Einzelbewertungsgrundsatz und Imparitätsprinzip, Frankfurt am Main 1993, hier S. 119–149; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35; den Einfluss des Einzelbewertungsprinzips auf den Wirtschaftsgutsbegriff ebenfalls aufgreifend *Weber-Grellet, Heinrich*: Steuerbilanzrecht, a.a.O., hier S. 90.

<sup>669</sup> Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 138.

<sup>670</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 62 und S. 138.

<sup>671</sup> Vgl. *Kronmer, Markus*: GoB für immaterielle Anlagewerte und Tauschgeschäfte, a.a.O., hier S. 14f; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35f; Urt. des BFH vom 10. Mai 1990 *IV R 41/89*, in: BFH/NV 1991, S. 585–586, hier S. 586.

<sup>672</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. Juli 1986 *I R 218/82*, a.a.O., hier S. 14; Urt. des BFH vom 9. Februar 1978 *IV R 201/74*, in: BStBl. II 1978, S. 370–372, hier S. 371.

nicht auf eine exakte Feststellung von Zugangs- und Folgewerten in einem strengen Sinne rekurriert, sondern vielmehr auf griffweise Schätzungen abstellt.<sup>673</sup>

Die selbstständige Bewertbarkeit setzt damit auch mit Blick auf die Folgebewertung zumindest „hinreichende Anhaltspunkte“ voraus.<sup>674</sup> Ein Vermögenswert ist bilanzrechtlich einer besonderen Bewertung dann nicht zugänglich, wenn dieser sich der Höhe nach nicht vom Geschäfts- oder Firmenwert isolieren lässt, mithin eine Bewertung nur zusammen mit dem ganzen Unternehmen möglich ist.<sup>675</sup>

Mitunter wird im Schrifttum das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit als bereits hinreichendes Kriterium<sup>676</sup> gesehen, welches die „zentrale Aktivierungsvoraussetzung“<sup>677</sup> darstelle. Es ist gleichwohl nicht erkennbar, warum das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit der Anforderung der Greifbarkeit eines wirtschaftlichen Vorteils übergeordnet sein soll.<sup>678</sup>

Festzuhalten bleibt, dass die dem Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit zuzumessende Bedeutung auch abhängig ist von der jeweiligen Greifbarkeitskonkretisierung: Folgte man beispielsweise einer an der Einzelveräußerbarkeit oder Einzelvollstreckbarkeit orientierten Greifbarkeitskonzeption, resultierte eine abweichende Würdigung des Verhältnisses beider Kriterien.<sup>679</sup> In einem engen – jedoch nicht

---

<sup>673</sup> Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR 1/76*, a.a.O., hier S. 737; für weitere Entscheidungen zu den Anforderungen der Rechtsprechung an die selbstständige Bewertbarkeit vgl. insbes. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 13–16.

<sup>674</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, in: DB, 31. Jg. (1978), S. 1804–1809, hier S. 1808 (auch Zitat).

<sup>675</sup> Vgl. *ders.*: Selbständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 207.

<sup>676</sup> Vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 220f.

<sup>677</sup> *Dziadkowski, Dieter*: Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Anpassung des deutschen Handelsbilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts an die Bilanzrichtlinie, in: *StuW*, 56. Jg. (1979), S. 228–236, hier S. 230.

<sup>678</sup> So wohl ebenfalls zu verstehen *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 35.

<sup>679</sup> Vgl. m.w.N. *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 62; so wird bspw. vertreten, die Einzelverwertbarkeit schließe die selbstständige Bewertbarkeit als notwendige Bedingung mit ein, vgl. z.B. *Philipps, Holger*: Rechnungslegung nach BilMoG, Wiesbaden 2010, hier S. 71f.

---

systemkonform ableitbaren –<sup>680</sup> Verständnis der Greifbarkeit kann die Einzelübertragungsfähigkeit zugleich die Einzelbewertbarkeit implizieren.<sup>681</sup>

---

<sup>680</sup> Vgl. zur kritischen Würdigung der Greifbarkeitskonzeption insbes. Kap. 2, I. 2. b).

<sup>681</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 36.

- b) *Bedeutung der selbstständigen Bewertbarkeit als Vermögensgegenstandskriterium*
- aa) Abgrenzung vom Greifbarkeitsprinzip

Wie insbesondere *Moxter* verdeutlicht, ist „selbständige Bewertbarkeit [...] etwas anderes als Greifbarkeit: das, was als Sache oder Recht greifbar ist, mu[ss] sich nicht abgrenzbar bewerten lassen“<sup>682</sup>. Nur so leuchtet ein, dass der Bundesfinanzhof mitunter explizit klarstellt, dass die selbstständige Bewertbarkeit ein „wesentliches Merkmal für die Annahme eines Wirtschaftsguts“<sup>683</sup> darstellt; die selbstständige Bewertungsfähigkeit ist ein „dem Begriff des Wirtschaftsgutes immanentes Merkmal“<sup>684</sup>.

Wie *Hennrichs* zutreffend anführt, ist insbesondere bei selbstständig geschaffenen Marken eine verlässliche selbstständige Bewertbarkeit eine notwendige Aktivierungsvoraussetzung;<sup>685</sup> unter Heranziehung der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Aktivierungskriterien nach handelsrechtlichen GoB hat das in § 248 Abs. 2 HGB normierte entsprechende Aktivierungsverbot insofern lediglich klarstellende Funktion. Die Notwendigkeit der Abgrenzung der Vermögensgegenstandskriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit tritt beispielsweise bei der Übertragung von Know-How zutage: Die Übertragbarkeit als Einzelheit im Rechtsverkehr belegt noch nicht eine Isolierbarkeit vom Geschäfts- oder Firmenwert im Sinne einer Möglichkeit zur Beimessung eines selbstständigen Werts im Rahmen eines Unternehmenserwerbs.<sup>686</sup>

Auch umgekehrt bedeutet selbstständige Bewertbarkeit nicht automatisch Greifbarkeit:<sup>687</sup> Ein wirtschaftlicher Vermögensvorteil aus einem Werbefeldzug kann somit durchaus selbstständig bewertbar sei, repräsentiert gleichwohl keinen greifbaren

<sup>682</sup> *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9.

<sup>683</sup> Urt. des BFH vom 10. Mai 1990 *IV R 41/89*, a.a.O., hier S. 586.

<sup>684</sup> Vgl. *Hauter, Erich*: Der Ansatz der immateriellen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, in: *StbJb*, 32. Jg. (1980/81), S. 197–254, hier S. 208 (auch Zitat); ähnlich *May, Erich*: Das Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 29.

<sup>685</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 542.

<sup>686</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 210.

<sup>687</sup> So aber z.B. *Stapp, Anton*: Immaterielle Anlagewerte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Würzburg 1968, hier S. 153.

Vermögenswert.<sup>688</sup> Gleiches gilt für den Zuschuss zum Bau einer öffentlichen Straße, welcher zwar selbstständig bewertbar ist, gleichwohl nicht als greifbare Einzelheit in Erscheinung tritt bzw. vom Geschäfts- oder Firmenwert dem Grunde nach abgrenzbar ist.<sup>689</sup>

bb) Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BilMoG wird die selbstständige Bewertbarkeit nicht als Vermögensgegenstandskriterium angeführt, vielmehr wird ausdrücklich lediglich auf die Einzelverwertbarkeit abgestellt.<sup>690</sup> *Hommel und Berndt* stellen jedoch zutreffend fest, dass der selbstständigen Bewertbarkeit der Rang als Vermögensgegenstandskriterium nur scheinbar aberkannt werde:<sup>691</sup> Die dem Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB unterliegenden Tatbestände werden ausweislich der Gesetzesbegründung als selbst geschaffene Vermögensgegenstände gesehen, deren ausdrückliches Aktivierungsverbot sich mit der fehlenden selbstständigen Bewertbarkeit begründe.<sup>692</sup>

Abgesehen von der sprachlichen Unschärfe – handelte es sich bei Vermögenswerten, die keiner selbstständigen Bewertung zugänglich sind bereits nicht um Vermögensgegenstände<sup>693</sup> – lässt sich aus dieser Begründung schließen, dass keine Abkehr der tradierten bilanzrechtlichen Vermögenskonzeption intendiert war: Weder die Zwecksetzung der handelsrechtlichen GoB noch die handelsbilanzrechtliche Vermögenskonzeption sollten geändert werden.<sup>694</sup> Insbesondere wurde die im Schrifttum teilweise geäußerte Kritik<sup>695</sup> am Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit gerade nicht aufgegriffen.

<sup>688</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9; *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 213.

<sup>689</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 28. März 1990 *II R 30/89*, a.a.O., hier S. 570.

<sup>690</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

<sup>691</sup> Vgl. *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

<sup>692</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

<sup>693</sup> Ähnlich *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

<sup>694</sup> Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 33.

<sup>695</sup> Kritisch z.B. *Schneider, Dieter*: Vermögensgegenstände und Schulden, a.a.O., hier S. 342; *Tiedchen, Susanne*: Der Vermögensgegenstand im Handelsbilanzrecht, a.a.O., hier S. 65.

*Schneider* sieht das von der Rechtsprechung geprägte Prinzip selbstständiger Bewertbarkeit und eine selbstständige Veräußerbarkeit als denkbare, sich ausschließende Ansatzkriterien und plädiert dabei für letzteres im Sinne einer eng verstandenen Einzelveräußerbarkeit.<sup>696</sup> Wird im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BilMoG zwar nicht auf eine Einzelveräußerbarkeit, sondern vielmehr auf eine selbstständige Verwertbarkeit abgestellt,<sup>697</sup> so ist gleichwohl zu untersuchen, inwieweit eine Abgrenzung von der selbstständigen Bewertbarkeit – über die Überlegungen zum Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB hinausgehend – vom Gesetzgeber überhaupt intendiert gewesen sein könnte.

Das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit gewinnt gerade dann an Bedeutung, wenn Greifbarkeit nicht im engen Sinne an die Einzelverkehrsfähigkeit eines Guts geknüpft ist.<sup>698</sup>

*Schneiders* Argumentation basiert insbesondere auf dem Realisationsprinzip und dem Einzelbewertungsgrundsatz, aus welchen abgeleitet wird, dass bilanzielles Vermögen, mithin Wirtschaftsgüter, nur vorliegen könnten, wenn die entsprechenden Güter auch einzeln aus dem Unternehmen abgehen können.<sup>699</sup> Die Argumentation ist – im Falle einer Betonung des Bilanzzwecks der Ermittlung der Schuldendeckungsfähigkeit – in sich durchaus konsistent; der in der Prämisse angenommene primäre Bilanzzweck entspricht jedoch nicht dem geltenden Bilanzrecht.<sup>700</sup> Diese mögliche Argumentationslinie hat der Gesetzgeber erkennbar nicht eingeschlagen und sich somit gerade nicht gegen das Kriterium der selbstständigen Bewertbarkeit bzw. die von der Rechtsprechung etablierten Vermögensgegenstandskriterien gewandt.<sup>701</sup>

---

<sup>696</sup> Vgl. *Schneider, Dieter*: Sieben Thesen zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 1700.

<sup>697</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

<sup>698</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 36f.

<sup>699</sup> Vgl. *Schneider, Dieter*: Sieben Thesen zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 1700.

<sup>700</sup> Vgl. dazu m.w.N. Kap. 1, I. 1. c).

<sup>701</sup> Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 761f.

In diesem Kontext ist gleichwohl festzuhalten, dass auch in einzelnen Urteilen des Bundesfinanzhofs nicht jedes der Vermögensgegenstandskriterien ausdrücklich und begrifflich klar voneinander getrennt geprüft wird:<sup>702</sup> In einzelnen Entscheidungen scheint es, als würde der Bundesfinanzhof die Greifbarkeit als Teilmenge der selbstständigen Bewertbarkeit verstehen,<sup>703</sup> was insoweit das der Gesetzesbegründung zum BilMoG zugrundeliegende Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit stützen könnte.

Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung ebenfalls häufig zwischen den Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit nicht nur materiell, sondern bereits sprachlich klar trennt,<sup>704</sup> und andererseits auch diejenigen Urteilsbegründungen, welche die Kriterien der Greifbarkeit und der selbstständigen Bewertbarkeit argumentativ vermengen, keinesfalls die These einer Irrelevanz eines der Kriterien zu stützen vermögen: So prüft der Bundesfinanzhof in einem entsprechenden Urteil unter dem Merkmal der selbstständigen Bewertbarkeit auch in einer jüngeren Entscheidung, ob „ein Erwerber des gesamten Betriebs in dem Vorteil einen greifbaren Wert sehen würde“ und ob ein „besonderes Entgelt“ ansetzbar sei.<sup>705</sup>

Materiell ergibt sich insofern gerade keine veränderte Auslegung des Vermögensgegenstandsbegriffs durch die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Auch vor diesem Hintergrund können die sprachlichen Unschärfen in der Gesetzesbegründung bzw. in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB<sup>706</sup> eine Abkehr von den von der

<sup>702</sup> Mit Verweisen auf entsprechende BFH-Entscheidungen vgl. *Janke, Madeleine*: Periodisierung, Objektivierung und Vorsicht bei Vermögensgegenständen und Schulden, a.a.O., hier S. 221.

<sup>703</sup> Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 226; Urt. des BFH vom 12. Juni 2019 *X R 20/17*, a.a.O., hier S. 7; Urt. des BFH vom 28. September 1990 *III R 178/86*, in: BStBl. II 1991, S. 187–189, hier S. 187.

<sup>704</sup> Vgl. bspw. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 538; Urt. des BFH vom 29. November 2012 *IV R 47/09*, a.a.O., hier S. 327; Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, in: BStBl. II 2011, S. 406–409, hier S. 407; Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, in: BStBl. II 1990, S. 47–49, hier S. 48.

<sup>705</sup> Urt. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229 (beide Zitate).

<sup>706</sup> So wird auf Vermögenswerte verwiesen, die mangels selbstständiger Bewertbarkeit auch unabhängig vom klarstellenden Aktivierungsverbot keine Vermögensgegenstände darstellen; diese werden zugleich aber in § 248 Abs. 2 S. 2 HGB als Vermögensgegenstände („vergleichbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“) bezeichnet.

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geprägten Vermögensgegenstandskriterien in der Gesamtschau nicht erkennen lassen.

c) *Konkretisierungen des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit*

aa) *Hinreichende Konkretisierung bei Vorliegen einer „griffweisen Schätzung“*

Abhängig vom Verständnis des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit ergeben sich unterschiedliche Objektivierungsanforderungen.<sup>707</sup> Ein zu enges Verständnis führte zu „rigorose[n] Ansatzbegrenzungen“<sup>708</sup> insbesondere bei immateriellen Gütern, etwa den bereits in § 266 Abs. 2 HGB explizit aufgeführten Konzessionen.<sup>709</sup>

Das Prinzip selbstständige Bewertbarkeit zielt nicht auf eine ausgeprägte bzw. strenge Objektivierungswirkung ab; im Einklang mit einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dient es vielmehr lediglich einer Mindestobjektivierung: Die Rechtsprechung leitet daher ein tendenziell weit gefasstes Verständnis ab und sieht „griffweise[.] Schätzungen“<sup>710</sup> im Sinne von „ermessensbeschränkte[n] Werten“<sup>711</sup> als ausreichend an. Selbst bei Residualbewertungen<sup>712</sup> wird im Schrifttum teilweise die selbstständige Bewertbarkeit bejaht, gerade weil Einzelbewertbarkeit nicht mit Einzelveräußerbarkeit oder Einzelverwertbarkeit gleichzusetzen ist.<sup>713</sup> Zudem ist bei einer Vielzahl an Wirtschaftsgütern ohne beobachtbaren Börsen- oder Marktpreis – beispielsweise bei einem unbefristeten Wettbewerbsverbot<sup>714</sup> – jedenfalls die Folgebewertung zwangsläufig mit Schätzunsicherheiten behaftet.<sup>715</sup>

<sup>707</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 38.

<sup>708</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 81 (auch Zitat); die vereinzelt im Schrifttum anzutreffende Auffassung, ein wirtschaftlicher Vorteil müsse sich „zahlenmäßig exakt beziffern lassen“, ist weder mit Blick auf Sinn und Zweck des Prinzips der selbstständigen Bewertbarkeit, noch mit Blick auf die ständige BFH-Rechtsprechung haltbar, vgl. so aber bspw. *Stapf, Anton*: Immaterielle Anlagewerte und aktive Rechnungsabgrenzungsposten, a.a.O., hier S. 153.

<sup>709</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 215f.

<sup>710</sup> *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 9.

<sup>711</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 216 (auch Zitat); Urt. des BFH vom 17. Februar 1998 *VIII R 28/95*, a.a.O., hier S. 508.

<sup>712</sup> Zur Debatte mit Blick auf die problematische isolierbare Bewertbarkeit beim derivativen Geschäfts- oder Firmenwert vgl. *Moxter, Adolf*: Bilanzrechtliche Probleme beim Geschäfts- oder Firmenwert, in: FS Semler, S. 853–861, hier S. 855. Die Kontroverse, ob der derivative Geschäfts- oder Firmenwert ein Vermögensgegenstand ist oder nur als solcher i.S.d. § 246 Abs. 1 S. 4 HGB gilt, hat aufgrund der gesetzlichen Klartstellung an Dynamik verloren.

<sup>713</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 24.

<sup>714</sup> Vgl. *Hommel, Michael*: Bilanzierung immaterieller Anlagewerte, a.a.O., hier S. 215.

<sup>715</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O., hier S. 1808.

Die Aktivierung von Einnahmepotentialen, welche einen bewertbaren Vorteil erfordert, findet eine Grenze bei „unsicheren Werten, deren Risiken nur unzureichend mittels Bewertung [erfassbar]“ sind; Zugangs- und Folgebewertbarkeit zielen insofern lediglich auf eine Objektivierung mit Blick auf (Mindest-)Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten sowie (Mindest-)Nutzungsdauern ab.<sup>716</sup> Die Mindestobjektivierungsfunktion des Prinzips selbstständiger Bewertbarkeit wird beispielsweise dann erkennbar, wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung mit Blick auf den auf Leistungsschutzrechte entfallenden „unbestimm[en] und nicht konkretisierbar[en]“ Entgeltanteil die Vermögensgegenstandseigenschaft verneint, wenn das Entgelt für die Vervielfältigung von Tonträgern nicht von demjenigen für die künstlerische Darbietung trennbar erscheint.<sup>717</sup>

bb) Entscheidung zur Ackerprämienberechtigung als Beispiel eines eng gefassten Verständnisses der selbstständigen Bewertbarkeit

Die bilanzielle Vermögensermittlung beruht „auf der Aktivierung von hinsichtlich ihres jeweiligen Werts isolierbaren Vermögensbestandteilen“.<sup>718</sup> Die Problematik der Feststellung dieser wertmäßig isolierbaren Bestandteile trat in einem Sachverhalt deutlich zutage, welchen der Bundesfinanzhof im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungsansprüchen mit bestimmten erworbenen Ackerflächen zu entscheiden hatte: Fraglich war, ob eine entsprechende „Ackerprämienberechtigung“ ein eigenständiges, immaterielles Wirtschaftsgut darstellen kann, was der Bundesfinanzhof im zu entscheidenden Fall verneinte.<sup>719</sup> Dies erscheint zunächst konsistent mit der Rechtsprechung zu einem „Auffüllrecht mit Klärschlamm“, welches aus Sicht des Bundesfinanzhofs ebenfalls kein vom Grund und Boden verselbstständigtes Wirtschaftsgut darstellte.<sup>720</sup>

Allerdings führt der Bundesfinanzhof in Abgrenzung zur Frage der Beimessung eines eigenständigen Werts bei nachhaltig in den Verkehr gebrachten Bodenschätzen<sup>721</sup> aus,

<sup>716</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 152f (auch Zitat).

<sup>717</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 28. Mai 1979 *IR 1/76*, a.a.O., hier S. 737 (auch Zitat).

<sup>718</sup> *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 55.

<sup>719</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 406.

<sup>720</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 20. März 2003 *IV R 27/01*, in: BStBl. II 2003, S. 878–881, hier s. 878.

<sup>721</sup> Vgl. m.w.N. Urt. des BFH vom 4. September 1997 *IV R 88/96*, in: BStBl. II 1998, S. 657–658.

dass im Fall des Auffüllrechts kein öffentlich-rechtlicher Rechtsakt zugrunde liege.<sup>722</sup> Dieses formale Argument kann jedoch bei der Würdigung des Kriteriums der selbstständigen Bewertbarkeit nicht vollständig überzeugen, erscheint doch gerade die Wertbeimessung durch einen fiktiven Erwerber im Sinne einer griffweisen Schätzung der Zugangswerte ebenso möglich wie eine zumindest weitgehend objektivierte Folgebewertung. Im Streitfall hätte die Ackerprämienberechtigung zum Gegenstand eines Kaufvertrags gemacht werden können und zudem mit einem vom Wert des Grundstücks trennbaren Kaufpreis versehen werden können.<sup>723</sup> Das Finanzgericht Schleswig-Holstein erkannte daher zutreffend, dass es nicht primär auf die rechtliche Beziehung ankomme, wenn erkennbar ein Widerspruch mit dem wirtschaftlichen Gehalt vorliege;<sup>724</sup> auf den Ausweis eines gesonderten Kaufpreises im Vertrag könne es damit nicht zwingend ankommen, sofern eine Kaufpreisaufteilung nach objektiven Kriterien möglich erscheint.

Der These des Bundesfinanzhofs, dass ein selbstständig bewertbares Recht „Ackerprämienberechtigung“ im Falle einer Grundstücksveräußerung dann und nur dann vorliegen könne, wenn diese von den Vertragsbeteiligten zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht worden sei,<sup>725</sup> ist daher in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht uneingeschränkt zuzustimmen; dem Bundesfinanzhof ist gleichwohl zumindest insofern beizupflichten, dass die Vertrags- und Kaufpreisgestaltung der Vertragsbeteiligten gewichtige Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Substanz im zugrundeliegenden Sachverhalt offenbaren kann.

---

<sup>722</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 20. März 2003 *IV R 27/01*, a.a.O., hier S. 879.

<sup>723</sup> So auch *Kanzler, Hans-Joachim*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 30.09.2010 *IV R 28/08*, in: *FR*, 93. Jg. (2011), S. 282–285, hier S. 285.

<sup>724</sup> Zur Begründung des FG vgl. in Rz. 8 des Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 407; vgl. dazu grundlegend *Breidert, Ulrike/Moxter, Adolf*: Zur Bedeutung wirtschaftlicher Betrachtungsweise in jüngeren höchstrichterlichen Bilanzrechtsentscheidungen, a.a.O., hier S. 9.

<sup>725</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 30. September 2010 *IV R 28/08*, a.a.O., hier S. 409.

- cc) Entscheidung zur Vertragsarztzulassung bei Vorliegen eines gesonderten Veräußerungsvorgangs als Beispiel für ein weit gefasstes Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit

Die selbstständige Bewertbarkeit des wirtschaftlichen Vorteils aus einer Vertragsarztzulassung wird im Schrifttum<sup>726</sup> und in der Rechtsprechung<sup>727</sup> zumindest dann angenommen, wenn die Parteien des Nachbesetzungsverfahrens den zugrundeliegenden Vorteil eigenständig bewerten und dieser Vorteil den wesentlichen Gegenstand der Veräußerung darstellt. Zunächst ist daher zwischen den zwei grundlegenden Vertragsgestaltungen zu differenzieren, bei welchen einerseits die Zulassung zum Vertragsarzt einziger (wesentlicher) Bestandteil der Veräußerung und andererseits die Übertragung der gesamten Praxis einschließlich der Zulassung Gegenstand des Veräußerungsvorgangs sein kann.<sup>728</sup>

Wird lediglich die Vertragsarztzulassung übernommen, erscheint die selbstständige Bewertbarkeit unproblematisch: Wird außer der Zulassung kein anderes Wirtschaftsgut erworben und der Vertragsarztsitz zudem an einen anderen Ort verlegt, so ist die Zulassung Gegenstand eines gesonderten Veräußerungsvorgangs geworden;<sup>729</sup> die Vertragsarztzulassung stellt daher einen greifbaren und selbstständig bewertbaren Vermögensvorteil, mithin einen Vermögensgegenstand dar.

Im Fall einer Gesamtpraxisübernahme einschließlich der Zulassung zum Vertragsarzt wird ein weiter gefasstes Verständnis der selbstständigen Bewertbarkeit notwendig. Dass der Zulassung zum Vertragsarzt ökonomisch betrachtet ein (im Einzelfall wesentlicher) Wert zukommen kann, erscheint dabei unstrittig.<sup>730</sup> Es ist davon auszugehen, dass ein Erwerber regelmäßig ein besonderes Entgelt zu zahlen bereit ist, um die wirtschaftlichen Vorteile aus der Vertragsarztzulassung zu erlangen.<sup>731</sup>

<sup>726</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 133.

<sup>727</sup> Urt. des BFH vom 21. Februar 2017 *VIII R 24/16*, a.a.O., hier Rn. 43b.

<sup>728</sup> Vgl. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 133f.

<sup>729</sup> Vgl. Urt. des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 28. September 2004 *13 K 412/01*, in: EFG 2005, S. 420.

<sup>730</sup> Vgl. m.w.N. *Staschewski, Annette*: Vertragsarztzulassung und Besteuerung, a.a.O., hier S. 140f.

<sup>731</sup> Vgl. *OFD, Münster*: Verfügung vom 11.02.2009 S 2172 - 152 - St 12 - 33, a.a.O., hier S. 799f.

Der wirtschaftliche Wert aus einer Vertragsarztzulassung kann daher durchaus der durch das Prinzip selbstständiger Bewertbarkeit etablierten Mindestobjektivierung genügen und damit auch dann einen Vermögensgegenstand darstellen, wenn im Falle einer Praxisübernahme auch (aber nicht zwingend ausschließlich) die Zulassung zum Vertragsarzt Gegenstand des Veräußerungsvorgangs wird. Die im Schrifttum teilweise vertretene Ansicht,<sup>732</sup> dass eine Vertragsarztzulassung nur in seltenen Ausnahmen einer gesonderten Bewertung zugänglich sein könne, hält daher einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht stand.

dd) Beispiele für die Problematik der Abgrenzung von bloßen Nutzungsmöglichkeiten in der jüngeren Rechtsprechung

Grundsätzlich im Einklang mit der jüngeren Rechtsprechung im Zusammenhang mit Sachentnahmen hat der Bundesfinanzhof – freilich unter bestimmten Voraussetzungen und unter Rückgriff auf die handelsrechtlichen GoB –<sup>733</sup> Wärmeenergie die Wirtschaftsguteigenschaft zugesprochen.<sup>734</sup>

Die in den Verkehr gebrachte Wärmeenergie des Betreibers eines Blockheizkraftwerks stellt nach schlüssiger Argumentation der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein grundsätzlich bilanzierungsfähiges Wirtschaftsgut dar.<sup>735</sup> Die Wärmeenergie als zunächst unselbstständiger Teil verselbstständigt sich somit wie etwa Bodenschätze<sup>736</sup> durch Inverkehrbringen des bisher unselbstständigen Bestandteils zu einem eigenen Wirtschaftsgut: Auf diese Weise wird Wärmeenergie vom Wärmeträger (z.B. Wasser) abgespalten und damit zu einem greifbaren und selbstständig bewertbaren Vermögenswert.<sup>737</sup>

<sup>732</sup> So z.B. *Michels, Rolf/Ketteler-Eising, Thomas*: Die Vertragsarztzulassung als praxiswertbildender Faktor, a.a.O., hier S. 314.

<sup>733</sup> An dieser Stelle wird abstrahiert von im Kontext der jeweiligen Bewertung teilweise einschlägigen steuerlichen Spezialvorschriften und die Sachverhalte nur insoweit betrachtet, als sie der Bundesfinanzhof unter Rückgriff auf die handelsrechtlichen GoB löst. Ausdrücklich stellt der BFH in der Entscheidungsbegründung klar, dass der Begriff des Wirtschaftsguts an den handelsrechtlichen Begriff des Vermögensgegenstands angelehnt sei, vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229.

<sup>734</sup> Vgl. m.w.N. *Park, Carina*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.03.2020 *IV R 9/17*, in: *BB*, 75. Jg. (2020), S. 1841; *Lüdenbach, Norbert*: Abwärme eines Blockheizkraftwerks - Entnahme mit dem Teilwert Null?, in: *StuB*, 22. Jg. (2020), S. 600.

<sup>735</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 226.

<sup>736</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 24. Januar 2008 *IV R 45/05*, in: *BStBl. II* 2009, S. 449–453, hier S. 449.

<sup>737</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 12. März 2020 *IV R 9/17*, a.a.O., hier S. 229f.

Diese Begründung ist exemplarisch für eine Reihe von Urteilen, in welchen der Bundesfinanzhof die Greifbarkeit und die selbstständige Bewertbarkeit integriert prüft und auf die Möglichkeit der selbstständigen Wertbemessung mit Blick auf Zugangs- und Folgebewertungen für greifbare Vermögenswerte aus Sicht eines fiktiven Erwerbers rekurriert.<sup>738</sup>

Die Abgrenzung zwischen einer bloßen Nutzungsmöglichkeit an einem Wirtschaftsgut und der „tatsächlichen selbstständigen Nutzbarkeit eines Wirtschaftsguts auf einem anderen separaten Wirtschaftsgut“ ist mitunter nicht unproblematisch.<sup>739</sup> Während in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Kaufpreisbemessung und der Kaufpreisallokation auf ein einzelnes Nutzungsrecht eine hohe Bedeutung zukommen kann, so ist die bloße Zuordnung eines Kaufpreises jedenfalls nicht ausreichend für die Annahme eines selbstständig bewertbaren Vermögensgegenstands.

---

<sup>738</sup> Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht und der BFH, a.a.O., hier S. 153f.

<sup>739</sup> Vgl. *Park, Carina*: Kommentar zum BFH-Urt. vom 12.03.2020 IV R 9/17, a.a.O., hier S. 1841 (auch Zitat).

## II. Kritische Würdigung ausgewählter Aspekte der Reichweite des Vermögensgegenstandsbegriffs

### 1. Reichweite der Bilanzierung immaterielle Vermögensgegenstände im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierungsnotwendigkeit

#### a) Abgrenzung der Forschungs- und Entwicklungsphase

##### aa) Konkretisierungen in der informationsorientierten Rechnungslegung

##### aaa) Konkretisierende Unterkriterien

Die Konkretisierungsnotwendigkeit ergibt sich bei Immaterialgütern aus Sicht des Gesetzgebers nicht zuletzt aus deren gestiegener Bedeutung im Zuge des Wandels zu einer Dienstleistungsgesellschaft.<sup>740</sup> Dieser Aspekt wird auch im Schrifttum regelmäßig angeführt.<sup>741</sup> Zugleich ergeben sich aufgrund der Unkörperlichkeit und oft nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten Objektivierungsprobleme.<sup>742</sup> Bei selbstgestellten immateriellen Vermögenswerten ist die Unsicherheit durch die fehlende Bestätigung des Werts durch eine Markttransaktion besonders ausgeprägt.<sup>743</sup> Die Relevanz der Auseinandersetzung mit immateriellen Vermögensgegenständen im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierung<sup>744</sup> tritt empirisch besonders bei der Analyse von hohen Geschäfts- oder Firmenwerten zu tage.<sup>745</sup>

<sup>740</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 49.

<sup>741</sup> Vgl. m.w.N. *Velte, Patrick*: Auswirkungen des BilMoG-Reffe auf die Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, in: KoR, 8. Jg. (2008), S. 61–73, hier S. 63; *Pellens, Bernhard/Fühlber, Rolf Uwe*: Ansätze zur Erfassung immaterieller Werte in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: Zur Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS), S. 35–77, hier S. 40.

<sup>742</sup> Vgl. *Merkt, Hanno*: § 248 HGB, in: Baumbach/Hopt, hier Rz. 3; *Döllner, Georg*: Entwicklungskosten in der Handelsbilanz, in: BB, 12. Jg. (1957), S. 983–986, hier S. 984; *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagewerte?, in: DB, 61. Jg. (2008), S. 1514–1517, hier S. 1516; *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, in: ZfB, 80. Jg. (2010), S. 71–109, hier S. 75.

<sup>743</sup> Vgl. *Mellerowicz, Konrad*: Forschungs- und Entwicklungstätigkeit als betriebswirtschaftliches Problem, Freiburg 1958, hier S. 248f; *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O., hier S. 1808.

<sup>744</sup> Vgl. m.w.N. Kap. 1, III., 1.

<sup>745</sup> Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, in: DB, 54. Jg. (2001), S. 989–995, hier S. 989; *Kubin, Konrad*: Der Aktionär als Aktienkunde, in: FS Coenenberg, S. 525–558, hier S. 538.

Systematisch tragen die auch nach dem BilMoG bestehenden Unklarheiten<sup>746</sup> zur Be-  
deutsamkeit der Auseinandersetzung mit Immaterialgütern bei. In der an der Vermitt-  
lung von entscheidungsnützlichen Informationen orientierten Rechnungslegung<sup>747</sup> er-  
geben sich am Beispiel der IFRS – wie insbesondere IAS 38.57 zeigt – folgende kon-  
kretisierende Unterkriterien:<sup>748</sup> Die Fertigstellung des immateriellen Vermögenswerts  
muss technisch realisierbar und beabsichtigt sein, das Unternehmen muss zur Nutzung  
oder zum Verkauf des Vermögenswerts fähig sein.

Darüber hinaus muss das Unternehmen den künftigen erwarteten Nutzen nachweisen  
und über angemessene Ressourcen verfügen, um die Entwicklung abzuschließen.  
Letztlich müssen die der Entwicklung zurechenbaren Ausgaben verlässlich bewertbar  
sein.<sup>749</sup> Dabei werden in IAS 38.51ff keine weiteren Aktivierungskriterien normiert,  
sondern es werden die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen konkretisiert.<sup>750</sup>

Die Kommentierung lehnt sich bei der Auslegung des handelsrechtlichen Normenge-  
füges im Fall der Aktivierung von Entwicklungsausgaben überwiegend an die IFRS  
an.<sup>751</sup> Dies wird teilweise schlüssig abgelehnt;<sup>752</sup> gleichwohl ist zu berücksichtigen,  
dass das BilMoG, zumindest was die Konkretisierung von selbsterstellten immateriel-  
len Vermögensgegenständen betrifft, eine Annäherung an die informationsorientierte  
Rechnungslegung ausdrücklich anstrebte, ohne den Vermögensgegenstandsbegriff zu  
ändern.<sup>753</sup>

---

<sup>746</sup> Vgl. etwa *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 80f.

<sup>747</sup> Vgl. m.w.N. *Hommelhoff, Peter*: Modernisiertes HGB-Bilanzrecht im Wettbewerb der Regelungs-  
systeme, in: ZGR, 37. Jg. (2008), S. 250–274, hier S. 273.

<sup>748</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 93f.

<sup>749</sup> Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, Frankfurt am Main 2014, hier S. 55.

<sup>750</sup> Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller  
Werte, a.a.O., hier S. 992; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS,  
a.a.O., hier S. 91.

<sup>751</sup> Vgl. *Schubert, Wolfgang/Huber, Frank*: § 247 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rz.  
278f; m.w.N. *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetz-  
buch, hier Rn. 18; kritisch *Henrichs, Joachim*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bi-  
lanzrecht, her Rn. 29.

<sup>752</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: IFRS als Auslegungshilfe für handelsrechtliche GoB?, a.a.O., hier S. 10.

<sup>753</sup> Vgl. m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger  
Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762.

Ferner ist *Hennrichs* darin zuzustimmen, dass die Konkretisierungen nur insoweit übernommen werden können, als sie mit den übergeordneten Schutzzwecken handelsrechtlicher GoB im Einklang stehen und in der jeweiligen Sache gut begründet sind.<sup>754</sup> *Moxter* ist insofern beizupflichten, dass eine pauschale Übernahme in systematischer Sicht ausscheidet.<sup>755</sup> Die weitergehende asset-Defintion wird sogar ausdrücklich abgelehnt.<sup>756</sup> Eine differenzierte Betrachtung, bei der eine Anlehnung an die informationsorientierte Rechnungslegung im Einzelfall erfolgt, kommt allerdings durchaus in Betracht. Eine konzeptionelle Ungleichbehandlung von selbsterstellten und entgeltlich erworbenen Immaterialgütern trotz nicht bestreitbarer Objektivierungsproblematik wird als systematisch „schwer begründbar“<sup>757</sup> angesehen.

Intersubjektiv nachprüfbar werden die Kriterien der Projektinitiiierung, Projektabgrenzung und des Nachweises des Projektnutzens<sup>758</sup> durch hinreichende Dokumentation, etwa durch eine Projektplanung und der Definition von Meilensteinen.<sup>759</sup>

#### bbb) Ermessensspielräume

Die entstehenden und im Schrifttum festgestellten Ermessensspielräume für dem Bilanzierenden<sup>760</sup> können gegen eine Eignung der informationsorientierten Rechnungslegung als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung sprechen.<sup>761</sup> Denn die vorausgesetzte Mindestobjektivierung<sup>762</sup> „heißt Ermessensbeschränkung“<sup>763</sup>. Diese steht

<sup>754</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, a.a.O., hier S. 870.

<sup>755</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: IFRS als Auslegungshilfe für handelsrechtliche GoB?, a.a.O., hier S. 10.

<sup>756</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 27.

<sup>757</sup> *Pellens, Bernhard/Fühlbier, Rolf Uwe*: Ansätze zur Erfassung immaterieller Werte in der kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 58.

<sup>758</sup> Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, in: DB, 61. Jg. (2008), S. 1813–1821, hier S. 1818; *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 196.

<sup>759</sup> Vgl. *Seidel, Björn* et al.: Bilanzierung von Entwicklungskosten nach dem BilMoG, in: BB, 64. Jg. (2009), S. 1286–1290, hier S. 1288.

<sup>760</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Bilanzrechtsmodernisierung, a.a.O., hier 584f; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 93f; *Schulze-Osterloh, Joachim*: IFRS und HGB-Reform, in: FS Deloitte, S. 413–427, hier S. 415f.

<sup>761</sup> Vgl. dazu *Herzig, Norbert*: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, Düsseldorf 2004, S. 60ff; *Kuntschik, Nina*: Steuerliche Gewinnermittlung und IAS/IFRS am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, Frankfurt am Main 2004, hier S. 187–212.

<sup>762</sup> Vgl. insbes. Kap. 1, III.

<sup>763</sup> *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 17. *Eibelshäuser* verweist in diesem Zusammenhang auf die Arbeiten von *Moxter* und *Baetge*.

aber scheinbar im Konflikt mit dem handelsrechtlich in § 246 HGB normierten Vollständigkeitsgebot.<sup>764</sup> Das in der Steuerbilanz weiterhin gültige Konzept des entgeltlichen Erwerbs<sup>765</sup> verfolgt eine „hohe Objektivierungsfunktion“, welche die Bilanz als „Instrument des Vermögensnachweises“ unterstützt.<sup>766</sup> Das „de facto Wahlrecht“<sup>767</sup>, das sich etwa in IAS 38 findet, hat die gleiche konzeptionelle Schwäche wie das Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB, mithin die Eröffnung erheblicher Ermessensspielräume für den Bilanzierenden. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in empirischen Studien, welche eine Ausübung des Wahlrechts insbesondere zur Verschleierung einer schlechten Lage der Unternehmung beobachten.<sup>768</sup>

Weiterhin zeigt die übliche Praxis der Bilanzanalyse, in welcher die aktivierten selbst-erstellten Vermögensgegenstände herausgerechnet werden,<sup>769</sup> dass mit einem Wahlrecht sowohl das Ziel der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen als auch das Ziel der Objektivierung verfehlt werden. Dass eine Aktivierung überhaupt per Wahlrecht möglich ist, ist – trotz aller konzeptioneller Einwände – ein weiteres Indiz dafür, dass der bilanzielle Vermögensbegriff vom Gesetzgeber nicht zerschlagungsstatisch verstanden wird.<sup>770</sup>

Auch die Debatte, ob Implementierungskosten aus umfangreichem Customizing im Kontext von Cloud Computing zu eigenständigen Vermögensgegenständen führen können, wird im Schrifttum kontrovers diskutiert.<sup>771</sup> Laut aktueller Rechtsprechung

<sup>764</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 246 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Zum Vollständigkeitsgebot vgl. auch *ADS*: Kommentierung zu § 246 HGB, insbes. Tz. 1f.

<sup>765</sup> Vgl. statt vieler *Moxter, Adolf*: Die Aktivierungsvoraussetzung 'entgeltlicher Erwerb' im Sinne von § 5 Abs. 2 EStG, a.a.O.

<sup>766</sup> Vgl. *Eibelshäuser, Manfred*: Immaterielle Anlagewerte in der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung, a.a.O., hier S. 34 (beide Zitate).

<sup>767</sup> Vgl. *Schulze-Osterloh, Joachim*: IFRS und HGB-Reform, a.a.O., hier S. 416.

<sup>768</sup> Vgl. m.w.N. *Philipp, Holger*: Rechnungslegungspraxis der KMU nach BilMoG, in: *BBK*, 3. Jg. (2011), S. 307–316; vgl. allgemein zu den potenziellen Problemen bei hoher „management discretion“ *Baker, Richard/Hayes, Rick*: Reflecting form over substance, in: *Critical Perspectives on Accounting*, 15. Jg. (2004), S. 767–785; *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Substance and Form, a.a.O.

<sup>769</sup> Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, a.a.O., hier S. 92; *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 75.

<sup>770</sup> Vgl. *Kavvadias, Nico*: Forschungs- und Entwicklungskosten, a.a.O., hier S. 142.

<sup>771</sup> Vgl. m.w.N. *Oser, Peter/Kliem, Bernd*: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing, in: *WPg*, 75. Jg. (2022), S. 505–513; *Anzinger, Heribert/Linn, Alexander*: Praxisfragen immaterieller Wirtschaftsgüter, in: *StBjB*, 69. Jg. (2017/18), S. 353–380, hier S. 376.

stellen Implementierungskosten kein von dem jeweiligen Nutzungsrecht an der Software verschiedenes Wirtschaftsgut dar.<sup>772</sup> Richtigerweise folgert auch das Finanzgericht München in der zitierten Entscheidung, dass eine inhaltliche Übereinstimmung zwischen Vermögensgegenstand und Wirtschaftsgut vorliege und die Begriffe weit gespannt seien. Gleichwohl wird die Vermögensgegenstandseigenschaft der Implementierungskosten verneint.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise würde ein gedachter Erwerber die für das Customizing anfallenden wesentlichen Implementierungskosten vergüten, der Nutzen aus der Implementierung ist mit dem gesamten Unternehmen übertragbar, mithin greifbar und – entgegen der Aussage des Finanzgerichts München<sup>773</sup> – auch selbstständig bewertbar.

Der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte wird zwar aufgrund der Mietähnlichkeit zutreffend für das Nutzungsrecht an der Software angeführt, steht aber der Aktivierung der Implementierungskosten nicht entgegen. Auch kann es nicht auf die Konsistenz mit Fachnormen oder berufsständischen Verlautbarungen ankommen.<sup>774</sup> Auf die Frage, ob eine Durchbrechung des Grundsatzes der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte sachgerecht ist, welche der Bundesfinanzhof etwa für Nebenkosten aus der Bestellung eines Erbbaurechts fordert,<sup>775</sup> kommt es für die Aktivierung der Implementierungskosten ebenfalls nicht an.

Allerdings vermag das Argument zu überzeugen,<sup>776</sup> dass der Nutzen des Customizings nicht ohne den Softwarenutzungsvertrag werthaltig ist, mithin der

<sup>772</sup> So auch Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, in: BeckRS 2021.

<sup>773</sup> Vgl. Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, in: BeckRS 2021, hier Rz. 45.

<sup>774</sup> So aber Oser in *Oser, Peter/Kliem, Bernd*: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing, a.a.O., hier S. 509.

<sup>775</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 4. Juni 1991 *X R 136/87*, in: DStR, 29. Jg. (1991), S. 1621–1622; anders entschied der BFH für Maklerprovisionen Urt. des BFH vom 19. Juni 1997 *IV R 16/95*, in: BStBl. II 1997, S. 808–811, hier S. 809f; kritisch zum Erwerb von Rechtspositionen als Vermögensgegenstände *Roland, Helmut*: Der Begriff 'Wirtschaftsgut' künftig auch im Handelsrecht?, in: DB, 34. Jg. (1981), S. 173–177, hier S. 176; zur Diskussion im Kontext von Wettbewerbsverboten vgl. *Husemann, Karl-Heinz*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für Anlagegegenstände, Düsseldorf 1976, hier S. 277.

<sup>776</sup> Insofern zutreffend Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 *10 K 3085/19*, a.a.O., hier Rz. 45; *Oser, Peter/Kliem, Bernd*: Handelsrechtliche Bilanzierung von Implementierungskosten beim Cloud Computing, a.a.O., hier S. 508.

Softwarenutzungsvertrag – der bei Erwerb nach ständiger Rechtsprechung einen Vermögensgegenstand verkörpern kann<sup>777</sup> und die Implementierung eine Einheit bilden und in einheitlichem Nutzungs- und Funktionszusammenhang<sup>778</sup> stehen. Eine Aktivierung wird daher regelmäßig ausscheiden.

bb) Objektivierungsbedingte Konkretisierung der Phasentrennung

aaa) Sequenzielle Entwicklungsprozesse

Eine verlässliche Phasentrennung allein impliziert kein Zusammenfallen des Ansatzzeitpunkts des immateriellen Vermögensgegenstands mit dem Beginn der Entwicklungsphase.<sup>779</sup> Vielmehr liegen zwei Voraussetzungen vor, die kumulativ zu erfüllen sind: Der konkrete Aktivierungszeitpunkt setzt den Beginn der Entwicklungsphase sowie das Vorliegen der Vermögensgegenstandseigenschaft voraus.<sup>780</sup> Letzteres folgt nicht zuletzt aus § 246. Abs. 1 HGB<sup>781</sup> und wurde auch durch den Rechtsausschuss zum Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes klargestellt.<sup>782</sup> Eine Trennbarkeit der Phasen kann zeitraumbezogen, aber auch sachlich erfolgen.<sup>783</sup> Der Gesetzgeber geht in zeitlicher Hinsicht von einem sequenziellen Ablauf aus.<sup>784</sup>

Aus den IFRS können bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich gezogen werden, eine pauschale Orientierung an der informationsorientierten Rechnungslegung als „Auslegungshilfe“ für Handels- oder Steuerbilanz ist jedoch abzulehnen.<sup>785</sup> Das Schrifttum orientiert sich dabei mitunter an der von

<sup>777</sup> Vgl. Urt. des FG München vom 4. Februar 2021 10 K 3085/19, a.a.O., hier Rz. 29.

<sup>778</sup> M.w.N. vgl. Kap 2, II. 3. b).

<sup>779</sup> Vgl. *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, in: *JbFW*, 2. Jg. (2011), S. 61–72, hier S. 65.

<sup>780</sup> Vgl. m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 763.

<sup>781</sup> Vgl. *Henrichs, Joachim*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 36.

<sup>782</sup> Vgl. BT-Drs 16/12407 vom 24.03.2009, BilMoG Rechtsausschuss, hier S. 86.

<sup>783</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 19.

<sup>784</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52; zu agiler Softwareprogrammierung entgegen dem sog. Wasserfall-Modell vgl. *Böckem, Hanne/Jordan, Stefanie*: Agile Softwareprogrammierung nach IAS 38, in: *KoR*, 21. Jg. (2021), S. 336–344, hier S. 337.

<sup>785</sup> A.A. wohl - trotz Hervorhebung konzeptioneller Unterschiede - *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, a.a.O., hier S. 63f; zumindest mit Blick auf die Abgrenzung von Forschung und Entwicklung ebenfalls a.A. *Wencki, Simone*:

*Hennrichs* geprägten Klassifizierung und betont, dass der Gesetzgeber in ausgewählten Bereichen eine Annäherung der HGB-Vorschriften an die IFRS beabsichtigt hat.<sup>786</sup>

bbb) Iterative Entwicklungsprozesse

Das Vorsichtsprinzip kann das im Bilanzrecht vorherrschende Prinzip wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektivierungsbedingt einschränken; insoweit wird der grundsätzlich weite Kreis der Aktiva durch das Vorsichtsprinzip enger gezogen.<sup>787</sup> Das Handelsbilanzrecht nimmt damit eine unvollständige Erfassung des Vermögens in Kauf, „indem das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip betont“ wird.<sup>788</sup> Bereits daraus folgt der Ausschluss der Aktivierung sämtlicher direkt dem immateriellen Vermögenswert zuordenbaren Ausgaben, sollte eine verlässliche Trennung von Forschungs- und Entwicklungsphase nicht möglich sein.<sup>789</sup>

Die Bewertungsvorschrift des § 255 Abs. 2a HGB stellt somit klar, dass bereits auf Ansatzebene bestimmte Bewertungsprobleme eliminiert werden.<sup>790</sup> Die Kriterien der informationsorientierten Rechnungslegung können demnach nicht vorbehaltlos übernommen werden. Geht man davon aus, dass eine Aktivierung von (immateriellen) Entwicklungsleistungen regelmäßig projektbezogen erfolgt, so ist in jedem Fall objektivierungsbedingt eine Initiierung des Unterfangens, eine Abgrenzbarkeit des Projektes und ein Nachweis des künftigen Nutzenzuflusses zu fordern.<sup>791</sup> Die Reichweite der Forschungsphase ist sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht im Zweifel weit auszulegen.<sup>792</sup> Die klarere Objektivierung des Projektbezugs stellt daher ein

---

Die Aktivierung von Entwicklungskosten im handelsrechtlichen Jahresabschluss, Bamberg 2016, hier S. 95. Vgl. zudem Nachweise in Kap. 1, 2. b) cc).

<sup>786</sup> Vgl. stellvertretend *Holtzsch, Anna*: Einfluss der IFRS auf das HGB, Berlin 2019, hier S. 139f; *Hennrichs, Joachim*: GoB im Spannungsfeld von BilMoG und IFRS, a.a.O., hier S. 866.

<sup>787</sup> So auch *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 119; *Hommel, Michael*: Internationale Bilanzrechtskonzeptionen und immaterielle Vermögensgegenstände, a.a.O., hier S. 353.

<sup>788</sup> Vgl. *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 132 (auch Zitat).

<sup>789</sup> Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, in: *BFuP*, 64. Jg. (2012), S. 533–543, hier S. 535.

<sup>790</sup> Vgl. bereits *Moxter, Adolf*: Selbständige Bewertbarkeit als Aktivierungsvoraussetzung, a.a.O., hier S. 1846; *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 535.

<sup>791</sup> So bereits *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, a.a.O., hier S. 995.

<sup>792</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52.

entscheidendes Unterscheidungsmerkmal zwischen dem asset-Begriff und dem Vermögensgegenstandsbegriffs dar.<sup>793</sup>

Die verbleibende Unschärfe scheint vom Gesetzgeber in Kauf genommen worden zu sein, um dem Vollständigkeitsgebot Rechnung zu tragen.<sup>794</sup> Bei iterativ verlaufenden Prozessen ist auf die klare Abgrenzbarkeit von Forschungs- und Entwicklungsphase zu achten, andernfalls kommt eine Aktivierung ohnehin nicht in Betracht. Dies bietet dem Management auch im Falle einer Ansatzpflicht weiteren Gestaltungsspielraum.<sup>795</sup> Dieser ist allerdings im Spannungsfeld zwischen Vollständigkeitsgebot und Objektivierung kaum vermeidbar.

Zu Recht wird im Schrifttum<sup>796</sup> angenommen, dass eine Phasenabgrenzung auch nach sachlichen Kriterien erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere iterative Entwicklungsprozesse.<sup>797</sup> In diesen Fällen sind allerdings strikte Anforderungen an das Projektcontrolling zu stellen.

Das bestehende Aktivierungswahlrecht, aber auch als Ansatzpflicht ausgestaltete „faktische Wahlrechte“<sup>798</sup>, weisen das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs auf. Andererseits steht eine Typisierung, die selbsterstellte immaterielle Werte grundsätzlich von der Aktivierung ausschließt, in Konflikt mit dem Vollständigkeitsgebot. Aufgrund der zu Recht betonten Unsicherheiten und Objektivierungsproblemen<sup>799</sup> sind im Lichte des Vorsichtsprinzips insbesondere für iterative Entwicklungsprozesse strenge

---

<sup>793</sup> Vgl. *AlR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, a.a.O., hier S. 992; *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 61.

<sup>794</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

<sup>795</sup> Vgl. *Petersen, Karl* et al.: Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis, in: *PiR*, 2. Jg. (2010), S. 7–13, hier S. 12.

<sup>796</sup> Vgl. *Gelhausen, Hans Friedrich* et al.: Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 85.

<sup>797</sup> Mit Blick auf die Entwicklung von künstlicher Intelligenz die Problematik iterativer Prozesse betonend *Hanke, Anika*: Herausforderungen für das Bilanzierungsobjekt 'Künstliche Intelligenz', in: *WPg*, 73. Jg. (2020), S. 506–511, hier S. 509; vgl. auch *Christian, Dieter/Kern, Veronika*: Aktivierung von Entwicklungskosten und Phasentrennung nach IAS 38, in: *PiR*, 6. Jg. (2014), S. 168–174, hier S. 170; *Petersen, Karl* et al.: Forschung und Entwicklung in der Rechnungslegungspraxis, a.a.O., hier S. 10; *Wencki, Simone*: Die Aktivierung von Entwicklungskosten im handelsrechtlichen Jahresabschluss, a.a.O., hier S. 60.

<sup>798</sup> Vgl. Kap. 2, II., 1. a) aa) bbb).

<sup>799</sup> Statt vieler *Moxter, Adolf*: Immaterielle Anlagewerte im neuen Bilanzrecht, a.a.O., S. 1104f.

Anforderungen mit Blick auf die Objektivierung im Einzelfall zu stellen; kann diesen nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss eine Aktivierung unterbleiben.

- b) *Bedeutung des Vorsichtsprinzips bei der Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände*
- aa) Entwicklungsaufwendungen und Eventualvermögensgegenstände nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
- aaa) Eventualvermögensgegenstände und Funktion der Ausschüttungssperre

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sieht ausweislich der Gesetzesbegründung bzw. des Regierungsentwurfs eine Aktivierung bereits dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vermögensgegenstand entsteht.<sup>800</sup> Dies wird im Schrifttum teilweise als sachgerecht beurteilt,<sup>801</sup> teilweise aber auch abgelehnt.<sup>802</sup> Der Verweis auf eine Parallele zu Anlagen im Bau ist aufgrund der besonderen Unsicherheiten bei immateriellem Vermögen problematisch.<sup>803</sup>

Einerseits ist die intendierte Verbesserung der Informationsfunktion, andererseits das weiterhin systemimmanente Gläubigerschutzbestreben zu würdigen:<sup>804</sup> Eine tiefere Analyse zeigt, dass eine wesentliche Verbesserung der Informationsfunktion fraglich ist, während die Objektivierung und damit der Gläubigerschutz beeinträchtigt ist.<sup>805</sup> Weiterhin gehen Wahlrechte regelmäßig zu Lasten der Vergleichbarkeit.<sup>806</sup> Dies ist ein Grund, wieso die intendierte Stärkung der Informationsfunktion durch die Etablierung eines Aktivierungswahlrechts nicht gelingt.<sup>807</sup> Voraussetzung für die Aktivierung

<sup>800</sup> Vgl. BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 60.

<sup>801</sup> Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 535f; vgl. mit Hinweis auf die Unklarheit des BilMoG-RegE, aber insbes. argumentierend über den Wortlaut des § 255 Abs. 2a *Ballwieser, Wolfgang*: § 248 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Rn. 15.

<sup>802</sup> Vgl. *Kirsch, Hans-Jürgen/Kurz, Lüder*: Der Ansatzzeitpunkt für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen, a.a.O., hier S. 63; m.w.N. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 763; kritisch insbes. auch *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflicht für selbsterstellte immaterielle Anlagevermögen?, a.a.O.

<sup>803</sup> Vgl. *Kreide, Raoul*: Das Nicht-Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, in: *KoR*, 15. Jg. (2015), S. 148–152, hier S. 150.

<sup>804</sup> Vgl. generell zum Konflikt im Zusammenhang mit dem BilMoG *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O.

<sup>805</sup> So auch *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 540f.

<sup>806</sup> Vgl. generell zu Wahlrechten in der Handelsbilanz und m.w.N. *Pöschke, Moritz*: Wahlrechte und "Ermessensspielräume" im Bilanzrecht und die Business Judgement Rule, a.a.O.

<sup>807</sup> Vgl. *Mindermann, Torsten*: Zweifelsfragen zur Verbesserung der Informationsfunktion durch § 248 Abs. 2 HGB, a.a.O., hier S. 541; allgemein kritisch bzgl. der Gläubigerschutzwirkung von Ausschüttungssperren vgl. *Schreiber, Ulrich*: Rechnungslegung im Einzelabschluss nach internationalen Grundsätzen, in: *FS Fischer*, S. 879–912, hier S. 881.

von Herstellungskosten ist damit nicht nur das Vorliegen von Entwicklungskosten, sondern auch, dass ein Vermögensgegenstand vorliegt. Es entspricht dem Vorsichtsprinzip, keine „Noch-nicht Vermögensgegenstände“<sup>808</sup> zu aktivieren.

Darüber hinaus wird im Schrifttum kontrovers diskutiert, ob durch die etablierte Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB ein ausreichender Gläubigerschutz gewährleistet ist.<sup>809</sup> Ein Aspekt der Debatte ist, dass die Ausschüttungssperre in dieser Form nicht für Personengesellschaften greift, für diese aber auch ein hinreichender Gläubigerschutz gewährleistet sein muss.<sup>810</sup> Die eingeschränkte Wirksamkeit der Regelung wird im Schrifttum zu Recht kritisch betrachtet.<sup>811</sup>

Gleichwohl das „Unbehagen“ des Gesetzgebers<sup>812</sup> mit Blick auf die Aktivierungsfähigkeit immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens deutlich zutage tritt, kann ein nur eingeschränkter Gläubigerschutz nicht intendiert sein: Wenn keine Non-Valeurs aktiviert werden, ist die Normierung einer Ausschüttungssperre nicht notwendig, um Gläubigerschutzerwägungen gerecht zu werden. Andererseits ist der Grundgedanke der Ausschüttungssperre in Einklang mit der Teilhaberthese zu bringen.<sup>813</sup>

bbb) Zur Objektivierungsfunktion des Aktivierungsverbots des § 248 Abs. 2 HGB

Betrachtet man den Wortlaut der Begründung im Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, so zielt das Aktivierungsverbot auf eine Objektivierung ab, da sonst Vermögenswerte aktiviert würden, die „nicht selbständig bewertet“<sup>814</sup> werden

---

<sup>808</sup> *Theile, Carsten*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach RegE BilMoG, in: WPg, 61. Jg. (2008), S. 1064–1069, hier S. 1067.

<sup>809</sup> Kritisch *Balwieser, Wolfgang*: Das BilMoG zwischen Entrümpelung und Neugestaltung des HGB, in: FS Küting, hier S. 600; eine Annäherung von Einzel- und Konzernabschlüssen verbunden mit Ausschüttungssperren dagegen begrüßend *Jacob, Hans-Joachim*: Die Grundsätze der Rechnungslegung im Lichte neuer Entwicklungen, in: FS Müller, S. 195–217, hier S. 216.

<sup>810</sup> Kritisch z.B. *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Erosion des bilanzrechtlichen Vorsichtsprinzips?, a.a.O., hier S. 491.

<sup>811</sup> Vgl. *Küting, Karlheinz* et al.: Die Bilanzierung von selbsterstellten immateriellen Vermögensgegenständen nach dem RegE des BilMoG, in: KoR, 8. Jg. (2008), S. 689–967, hier S. 695.

<sup>812</sup> Vgl. *Werheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 78 (auch Zitat).

<sup>813</sup> Vgl. *Richter, Heiner* et al.: § 5 EStG, in: HHR EStG, hier Rn. 1755. Zur Teilhaberthese vgl. m.w.N. Kap. 1, I. 2. a) aa) aaa).

<sup>814</sup> BT-Drs 16/10067 vom 30.07.2008, hier S. 50.

können. Auch wenn dem regelmäßig zuzustimmen sein wird, läuft das Aktivierungsverbot somit weitgehend ins Leere bzw. kann allenfalls als klarstellend wahrgenommen werden.

Ungeachtet der sprachlichen Unschärfe,<sup>815</sup> auf die auch *Hommel und Berndt*<sup>816</sup> hinweisen, lässt sich aus dieser Begründung schließen, dass keine Abkehr der tradierten bilanzrechtlichen Vermögenskonzeption intendiert war: Weder die Zwecksetzung der handelsrechtlichen GoB noch die handelsbilanzrechtliche Vermögenskonzeption sollten geändert werden.<sup>817</sup>

bb) Nachaktivierung

aaa) Zwischenabschlüsse und Informationsfunktion

Im Schrifttum ist strittig, wie mit bereits aufwandswirksam erfassten Entwicklungskosten umzugehen ist: Die Nachaktivierung von in Vorperioden als Aufwand verbuchter Entwicklungskosten wird dabei trotz des unklaren Wortlauts des Gesetzes zu Recht überwiegend abgelehnt.<sup>818</sup>

Es kommt nicht darauf an, ob eine Nachaktivierung einer „Indikatorfunktion des Erfolges“<sup>819</sup> zukommt, mithin (nicht realisierte) Vermögensänderungen angezeigt werden. Problematischer ist der Fall von im Geschäftsjahr angefallenen Entwicklungskosten, die etwa in einem unterjährigen Abschluss aufwandswirksam erfasst wurden. Liegt zum Zeitpunkt des Stichtags des Jahresabschlusses ein Vermögensgegenstand vor, so wird mitunter vertreten, dass die Entwicklungskosten des gesamten Geschäftsjahres zumindest dann zu aktivieren sind, wenn sie noch nicht in einem Zwischenabschluss als Aufwand erfasst wurden.<sup>820</sup>

<sup>815</sup> Vgl. m.w.N. Kap. 2, I. 3. b) bb).

<sup>816</sup> Vgl. *Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Das Realisationsprinzip, a.a.O., hier S. 2192.

<sup>817</sup> Vgl. *Wüstemann, Jens/Wüstemann, Sonja*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, a.a.O., hier S. 762; *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 33.

<sup>818</sup> Vgl. *Hemrichs, Joachim*: Immaterielle Vermögensgegenstände nach dem Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), a.a.O., hier S. 540.

<sup>819</sup> *Dawo, Sascha*: Immaterielle Güter in der Rechnungslegung nach HGB, IAS/IFRS und US-GAAP, Herne 2003, hier S. 313.

<sup>820</sup> Vgl. mit Bezug zu DRS 24.86 *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 198.

Der zugrundeliegende Gedankengang ist zwar nachvollziehbar, da auch Praktikabilitätsabwägungen<sup>821</sup> dafür sprechen könnten, jedoch kann es systematisch nicht darauf ankommen, ob ein Unternehmen Zwischenabschlüsse erstellt. Eine Ausübung des Aktivierungswahlrechts stellt verschiedene Anforderungen an das Projektcontrolling,<sup>822</sup> unter anderem muss dieses zeitlich und sachlich eine Trennung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase ermöglichen. Das denkbare Argument einer späteren Aufstellung des Jahresabschlusses ist somit entkräftbar. Eine Nachaktivierung kommt somit grundsätzlich auch in diesem Fall nicht in Betracht.

bbb) Systematische Bedeutung der Phasentrennung im Lichte des Vorsichtsprinzips

Das fallweise ausübbares faktische Wahlrecht,<sup>823</sup> das durch die Notwendigkeit der Trennung zwischen Forschung und Entwicklung für den Bilanzierenden in der Praxis entsteht, führt insbesondere bei iterativen bzw. bei alternierenden Entwicklungsprozessen zu Herausforderungen: Weder ist eine pauschale Ablehnung der Aktivierung sachgerecht, noch kann unberücksichtigt bleiben, dass ein erhöhtes Risiko bestehen kann, dass Non-Valeurs Eingang in die Bilanz finden können. Wie die oft bemühte Spezialmaschine zeigt,<sup>824</sup> liegen auch bei materiellen Vermögensgegenständen mitunter gewisse Unsicherheiten vor. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber gewisse Typisierungen vorgenommen hat, was unter anderem die Ungleichbehandlung materieller und immaterieller Vermögenswerte erklärt.

Dem Vorsichtsprinzip wird nicht nur dadurch entsprochen, dass eine verlässliche Trennung von Forschungs- und Entwicklungsphase ermöglicht sein muss, vielmehr ist die Reichweite der Forschungsphase im Zweifel eher weit auszulegen.<sup>825</sup>

---

<sup>821</sup> Vgl. *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 463.

<sup>822</sup> Vgl. *AIR, Schmalenbach-Gesellschaft*: Leitlinien zur Bilanzierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach dem Regierungsentwurf des BilMoG, a.a.O., hier 1821.

<sup>823</sup> Vgl. *Bertram, Klaus*: § 248 HGB, in: Haufe HGB Bilanzkommentar, hier S. 198f.

<sup>824</sup> Vgl. etwa *Haaker, Andreas/Hoffmann, Wolf-Dieter*: Grundsätze haptischer Bilanzierung?, in: *PiR*, 1. Jg. (2009), S. 307–308, hier S. 307.

<sup>825</sup> Vgl. *Koch, Simone*: Bilanzierung von Nutzungsrechten nach GoB und IFRS, a.a.O., hier S. 52.

## 2. Reichweite des Herstellungszeitraums unter besonderer Berücksichtigung des Beginns der Herstellung

### a) *Beginn der Herstellung als zentrale Problemstellung*

#### aa) Abgrenzung zwischen dem Ende der Anschaffung und dem Beginn der Herstellung

Bilanzpositionen wie „unfertige Erzeugnisse“ sowie „Anlagen im Bau“ in § 266 HGB verdeutlichen, dass unfertige Gegenstände bilanzrechtliches Vermögen darstellen können.<sup>826</sup> Bedeutsam ist insbesondere die Abgrenzung von Anschaffung und Herstellung: Die Grenze zwischen dem Ende des Beschaffungsbereichs und dem Beginn der Herstellung ist aufgrund der Möglichkeit der Zurechnung von Gemeinkosten zu den Herstellungskosten relevant.

Der Bundesfinanzhof sieht die Kosten des Umladens eingekaufter Rohstoffe und das Verbringen zum Lagerplatz sowie das folgende Einlagern als Anschaffungskosten an.<sup>827</sup> Es ist folgerichtig und aus Objektivierungsgründen geboten, die Grenze zwischen Anschaffung und Herstellung klar zu definieren. Die Anschaffung setzt regelmäßig die Verfügungsgewalt voraus,<sup>828</sup> der zeitraumbezogene Herstellungsprozess<sup>829</sup> stellt regelmäßig auf eine Werterhöhung durch technische Umformung ab.

#### bb) Konkretisierung des Beginns der Herstellung durch das Kriterium der Teilidentität

#### aaa) Das Redaktionskostenurteil als Beispiel einer objektivierungsgeprägten Konkretisierung

Im sog. Redaktionskostenurteil entschied der Bundesfinanzhof, dass eine Aktivierung unfertiger Erzeugnisse nur in Betracht komme, wenn diese zumindest „teilweise mit dem Fertigprodukt identisch“<sup>830</sup> sind.

<sup>826</sup> Vgl. *Krumm, Marcel*: § 5 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümich) EStG, hier Rn. 311.

<sup>827</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 31. Juli 1967 I 219/63, in: BStBl. II 1968, S. 22–24.

<sup>828</sup> Vgl. *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 38.

<sup>829</sup> Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 128f; zum Begriff der finalen Herstellungskosten vgl. z.B. *Döllner, Georg*: Anschaffungskosten und Herstellungskosten nach neuem Aktienrecht unter Berücksichtigung des Steuerrechts, in: BB, 21. Jg. (1966), S. 1405–1409, hier S. 1408.

<sup>830</sup> Urt. des BFH vom 18. Juni 1975 I R 24/73, a.a.O., hier S. 811; kritisch z.B. *Bordewin, Arno*: Zur Bewertung teilfertiger Erzeugnisse nach Handels- und Steuerrecht, in: BB, 30. Jg. (1975), S. 1472–

Einen ähnlich gelagerten Fall entschied die höchstrichterliche Rechtsprechung anders und rekurriert insbesondere auf den finalen Herstellungsbegriff.<sup>831</sup> Auch eine Einkaufsprovision beispielsweise ist in Anwendung eines finalen Anschaffungsbegriffs<sup>832</sup> zu bejahen.<sup>833</sup> Das Kriterium der Teilidentität versteht den Herstellungsvorgang eng als technischen Umformungsprozess.<sup>834</sup> Dies ist nur durch strenge Objektivierung zu rechtfertigen. Dies wird mitunter als „Überbetonung des Merkmals der Greifbarkeit“<sup>835</sup> gewertet.

Dieser nachvollziehbaren Auffassung ist zu entgegen, dass eine Objektivierung des Herstellungszeitraums notwendig ist und dass das Kriterium der Teilidentität vor allem Objektivierungserwägungen entspringt. Nichts anderes verlangt indes IDW RS HFA 31 n.F.:<sup>836</sup> Vorbereitungshandlungen gehören demnach nur dann zum Herstellungsvorgang, wenn sie hinreichend konkretisiert sind. Auch der Berufsstand sieht sich also im Fall der Konkretisierung des Herstellungsbeginns einer Objektivierungsproblematik ausgesetzt. Die Kosten für konkretisierte Vorbereitungshandlungen sind auch bei der Schaffung eines Abrauvorrats bei der Mineralgewinnung aktivierbar,<sup>837</sup> weil sie in den zu schaffenden Vermögensgegenstand (werterhöhend) eingehen, mithin zumindest teilweise identisch sind mit dem zu schaffenden Vermögensgegenstand.<sup>838</sup>

Der Bundesfinanzhof argumentiert gleichwohl überwiegend technisch, dass „mit der Entstehung von Herstellungskosten die Herstellung des zu schaffenden

---

1473; *Barske, Kurt*: Redaktionskosten: Abzug oder Aktivierung?, in: *DStZ*, 64. Jg. (1976), S. 315–320; *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131; *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, in: *DStZ*, 64. Jg. (1976), S. 155–158, hier S. 157; *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 150f; *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 105.

<sup>831</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Januar 1971 *IV R 51/69*, in: *BStBl. II* 1971, S. 304–306, hier S. 306; kritisch zur uneinheitlichen Auslegung des Kriteriums der Teilidentität vgl. *Döllner, Georg*: Zur Problematik der Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 202f.

<sup>832</sup> Zum Begriff vgl. *Hommel, Michael*: Anschaffungskosten, in: *Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung*, S. 77–87.

<sup>833</sup> Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 105.

<sup>834</sup> Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, in: *StBjB*, 28. Jg. (1976/77), S. 131–174, hier S. 159.

<sup>835</sup> *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, a.a.O., hier S. 155.

<sup>836</sup> Vgl. IDW RS HFA 31 n.F. Tz. 7–9.

<sup>837</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, in: *BStBl. II* 1979, S. 143–145, hier S. 144.

<sup>838</sup> Zustimmend mit Blick auf die Beurteilung der Rechtsprechung zum Abrauvorrat, zugleich kritisch bzgl. dem Kriterium der Teilidentität *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131.

Wirtschaftsguts<sup>839</sup> beginne. Diese formale Begründung kann nicht überzeugen, da sie die Inkonsistenz zum sog. Redaktionskostenurteil nicht restlos auszuräumen vermag.<sup>840</sup> Vielmehr ist zu untersuchen, warum die höchstrichterliche Rechtsprechung das Kriterium der Teilidentität mitunter eng fasst, in Einzelfällen aber tendenziell weit interpretiert.<sup>841</sup>

bbb) Die Rechtsprechung zu Nachmesserunterlagen als Beispiel für eine Anwendung des Kriteriums der Teilidentität auf Dienstleistungen

Ein Handelsvertreter, der eine Provision in einigen Fällen erst erhält, nachdem sog. Nachmesser tätig wurden, hat keinen Vermögensgegenstand durch die zur Auftragsausführung notwendigen Nachmessung erworben.<sup>842</sup> Der Handelsvertreter hat also kein unfertiges Erzeugnis auszuweisen, wenn Provisionszahlungen an den Nachmesser geleistet wurden. Die Kosten der Nachmessung sind einerseits nicht teilweise identisch mit der folgenden Vermittlungsleistung des Handelsvertreters, andererseits können sie als Vertriebskosten zur Konkretisierung des Auftrags angesehen werden.<sup>843</sup>

Die im Zusammenhang mit einem Provisionsanspruch entstandenen Ausgaben stellen keinen greifbaren, mithin keinen aktivierbaren Vermögensgegenstand dar.<sup>844</sup> Damit kommt es auf die Bestimmung des Herstellungsbeginns nicht an. Die fehlende Möglichkeit, Ausgaben bestimmten Aufträgen zuzuordnen, lässt eine Aktivierung ausscheiden.

cc) Besonderheiten grundstücksbezogener Aufwendungen

aaa) Grenzen des Kriteriums der Teilidentität

Das Kriterium der Teilidentität ist im Schrifttum nicht unumstritten,<sup>845</sup> und wird insbesondere im Kontext von Grundstücken und Gebäuden sehr weit verstanden: Die

<sup>839</sup> Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, a.a.O., hier S. 145.

<sup>840</sup> Kritisch auch *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 129f.

<sup>841</sup> Vgl. auch *Döllner, Georg*: Zur Problematik der Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 202f.

<sup>842</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, a.a.O., hier S. 48.

<sup>843</sup> So auch Urt. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, in: *BStBl. II* 1990, S. 47–49, hier S. 48.

<sup>844</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 538.

<sup>845</sup> Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, a.a.O., hier S. 159f; kritisch auch *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131; *Bordewin, Arno*: Zur Bewertung

höchstrichterliche Rechtsprechung sieht die Planung eines Gebäudes als teildentisch mit dem entstehenden Gebäude an.<sup>846</sup> Der Argumentation ist grundsätzlich zuzustimmen, denn ohne die Planung ist das Gebäude nicht realisierbar; Planung und Errichtung erfolgen in einem einheitlichen, nicht notwendigerweise sequenziellen Vorgang. Weiterhin ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Vermögensgegenständen die Objektivierbarkeit; der Wert von Grundstücken und Gebäuden ist durch anerkannte Verfahren leichter objektivierbar als etwa der von Spezialmaschinen.

Zudem ist der Wert insbesondere durch das Grundstück dinglich abgesichert, was für eine ausgeprägtere Objektivierung des Werts spricht.<sup>847</sup> Das Risiko der Aktivierung von Non-Valeurs erscheint so hinreichend gering bei gegebenen Grundstücksbezug.

Der Bundesfinanzhof hat daher für grundstücks- bzw. gebäudebezogene Kosten die Finalität des Herstellungsbegriffs aus nachvollziehbaren Gründen stärker betont als bei anderen Vermögensgegenständen: Während insbesondere bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens bei produzierenden Unternehmen der bilanzierte Vermögensgegenstand und die jeweiligen Endprodukte in physischer Sicht teildentisch sein müssen,<sup>848</sup> ist bei grundstücks- bzw. gebäudebezogenen Aufwendungen das Kriterium der Teilidentität weiter zu verstehen. Wie *Groh* zutreffend feststellt, stößt ein grundsätzlich physisch verstandenes Kriterium der Teilidentität aber bei rein dienstleistungsbezogenen Aufträgen an Grenzen.<sup>849</sup> Hier wird regelmäßig auf eine geistige Leistung abzustellen sein, die Eingang in das Endprodukt findet.<sup>850</sup>

---

teiltfertiger Erzeugnisse nach Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 1473; *Barske, Kurt*: Redaktionskosten: Abzug oder Aktivierung?, a.a.O., hier S. 319; *Söffing, Günter*: Überlegungen zum sog. Redaktionskostenurteil, a.a.O., hier S. 156f.

<sup>846</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, in: *BStBl. II* 1976, S. 614–617, hier S. 616; kritisch *Söffing, Günter*: Die Unvereinbarkeit des Redaktionskostenurteils mit dem Bauplanungsurteil, in: *FR*, 59. Jg. (1977), S. 34–36.

<sup>847</sup> Zur Abgrenzung von Vertriebs- und Vorbereitungsmaßnahmen am Beispiel von Planungskosten für die Herstellung eines Gebäudes vgl. *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 125f.

<sup>848</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 18. Juni 1975 *IR 24/73*, a.a.O., hier S. 811, auch bei Druckvorlagen könnte man von einem einheitlichen Vorgang sprechen. Gleichwohl dehnt der Bundesfinanzhof die Anforderung der Teilidentität bei grundstücksbezogenen Aufwendungen nachvollziehbar weit.

<sup>849</sup> Vgl. *Groh, Manfred*: Zur Bilanztheorie des BFH, a.a.O., hier S. 131.

<sup>850</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 13. September 1989 *II R 1/87*, a.a.O., hier S. 48.

- bbb) Planungskosten als Beispiel der Besonderheiten grundstücksbezogener Herstellungsvorgänge
- (i) Kosten für Bauplanung und Baugenehmigung im Lichte des finalen Herstellungskostenbegriffs

Auch Planungsarbeiten vor Bauantragstellung<sup>851</sup> können für die Annahme des Herstellungsbegins ausreichend sein.<sup>852</sup> Im Schrifttum wurden und werden kontroverse Debatten über die Konsistenz der Rechtsprechung bzw. einzelner Urteile geführt.<sup>853</sup> Der Bundesfinanzhof legt die Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten final aus: Die gezahlte Optionsprämie wird somit folgerichtig als Teil der Anschaffungskosten gesehen.<sup>854</sup> Der Anschaffungsvorgang wird somit als erfolgsneutrale Vermögensumschichtung angesehen.<sup>855</sup>

Gleiches gilt für den Herstellungsvorgang: Danach beginnt die Herstellung eines Films bereits, wenn der Drehplan fertiggestellt ist, da ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang zwischen der getroffenen Maßnahme und dem herzustellenden Vermögensgegenstand vorliegt<sup>856</sup> und dieser auch hinreichend objektivierbar ist. Ein früherer Zeitpunkt wäre nicht ohne weiteres mit Objektivierungserwägungen vereinbar, ein späterer Zeitpunkt würde die Finalität des Herstellungskostenbegriffs verkennen. Wirtschaftlich betrachtet kann es auch mit Blick auf den finalen Herstellungskostenbegriff weder auf die Stellung eines Bauantrags noch auf die Vorlage eines Filmdrehbuches ankommen. Gleichwohl ist die Abgrenzung zu reinen Vorbereitungshandlungen hinreichend zu objektivieren.

<sup>851</sup> Vgl. etwa Urt. des BFH vom 16. Dezember 1998 *X R 153/95*, in: BFH/NV 1999, S. 782–784, hier S. 783.

<sup>852</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. Juli 2019 *X R 7/17*, in: BStBl. II 2020, S. 635–639; vgl. dazu *Weiss, Martin*: Neuere Entwicklungen bei der Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG, in: BB, 76. Jg. (2021), hier S. 749; *Kubik, Nikolaj*: Anmerkung zu BFH X R 7/17, in: BB, 76. Jg. (2021), S. 2738. Zu beachten ist, dass der Bundesfinanzhof bei der Auslegung von § 6b EStG als steuerliche *lex specialis* nicht über das Maßgeblichkeitsprinzip Handelsbilanzrecht interpretiert und so der Herstellungsbeginn nach § 6b EStG nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem nach § 6 EStG bzw. nach handelsrechtlichen GoB sein muss.

<sup>853</sup> Vgl. *Uelner, Adalbert*: Aktuelle Fragen des Ertragsteuerrechts, a.a.O., hier S. 160; *Stendel, Eberhard*: 1. Anmerkung zu BFH IV R 176/72, in: FR, 58. Jg. (1976), S. 512–513; *Brezing, Klaus*: 2. Anmerkung zu BFH IV R 176/72, in: FR, 58. Jg. (1976), S. 513–514; *Brezing, Klaus*: Anmerkung zu BFH IV R 146/70, in: FR, 57. Jg. (1975), S. 483.

<sup>854</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 22. Mai 2019 *XI R 44/17*, a.a.O., hier S. 45f.

<sup>855</sup> Vgl. *Nöcker, Gregor*: Steuerbilanzrecht am Ende der 2010er Jahre, a.a.O., hier S. 252.

<sup>856</sup> Vgl. *Wriedt, Peter/Fischer, Michael*: Zur Bilanzierung von Filmvermögen, in: DB, 46. Jg. (1993), S. 1683–1687, hier S. 1683f.

(ii) Vorsichts- und objektivierungsbedingte Abgrenzung reiner Vorbereitungs-  
handlungen

Ab dem Entschluss, einen Vermögensgegenstand herzustellen, können Herstellungskosten anfallen.<sup>857</sup> In der Praxis wird regelmäßig der Anfall des ersten Fertigungslohns mit dem Beginn der Herstellung zusammenfallen, weil dies den Beginn der technischen Herstellung bzw. den Produktionsbeginn offenkundig werden lässt.<sup>858</sup> Der Begriff Produktion ist dabei technisch zu verstehen.<sup>859</sup>

Gleichwohl ist – auch abstrahiert von Problemstellungen immaterieller Vermögensgegenstände – der Beginn der technischen Fertigung nicht zwingend mit dem Beginn der Herstellung gleichzusetzen.<sup>860</sup> Auch der Zugang des ersten Materials im Beschaffungsbereich kann den Beginn der Herstellung determinieren.<sup>861</sup> Es muss bei der Aktivierung am Bilanzstichtag grundsätzlich bereits ein greifbarer und selbstständig bewertbarer Vermögensvorteil, mithin ein aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand vorliegen.<sup>862</sup> Scheinbar gänzlich inkonsistent ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu grundstücks- und gebäudebezogenen Aufwendungen.<sup>863</sup> Eine Herstellung liegt in diesen Fällen bereits dann vor, wenn ein konkretes Investitionsvorhaben „ins Werk gesetzt“<sup>864</sup> wurde; dieser Zeitpunkt kann vor dem eigentlichen Baubeginn liegen, bereits die Stellung eines Bauantrages kann die Aktivierungsfähigkeit objektivieren.<sup>865</sup>

---

<sup>857</sup> Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 129; zum Beginn der Herstellung unter Berücksichtigung von Vorbereitungshandlungen vgl. auch *Wohlgemuth, Michael*: Zeitraum der Herstellung, in: *HuRB*, S. 470–480, hier S. 473.

<sup>858</sup> Vgl. m.w.N. *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 364f.

<sup>859</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 67.

<sup>860</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 23. November 1978 *IV R 20/75*, a.a.O., hier S. 144.

<sup>861</sup> Vgl. *Wohlgemuth, Michael/Radde, Jens*: Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz, in: *HdJ Abt. I/5* (2020), hier Rz. 90.

<sup>862</sup> Dies betont der BFH auch in jüngerer Rechtsprechung, vgl. Urt. des BFH vom 26. April 2018 *III R 5/16*, a.a.O., hier S. 537; vgl. auch stellvertretend Urt. des BFH vom 13. Oktober 1983 *IV R 160/78*, in: *BStBl. II* 1984, S. 101–105, hier S. 103; so auch *Kulosa, Egnont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 155; a.A. *Ehmcke, Torsten*: § 6 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümlich) EStG, hier Rz. 435.

<sup>863</sup> Vgl. m.w.N. *Ehmcke, Torsten*: § 6 EStG, in: Brandis/ Heuermann (vormals Blümlich) EStG, hier Rz. 436.

<sup>864</sup> Urt. des BFH vom 26. Oktober 1989 *IV R 83/88*, in: *BStBl. II* 1990, S. 290–292, hier S. 292; ähnlich Urt. des BFH vom 9. Juli 2019 *XR 7/17*, a.a.O., hier S. 635.

<sup>865</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. März 2012 *IV R 6/09*, in: *BFH/NV* 2012, S. 1122–1125, hier S. 1122; Urt. des BFH vom 15. Oktober 1981 *IV R 85/81*, in: *BStBl. II* 1982, S. 63–64, hier S. 64.

Auch bei der Frage, wann der Beginn der Herstellung vorliegt, erfolgt bilanzrechtlich eine Differenzierung zwischen materiellem und immateriellem Vermögen.<sup>866</sup> Der finale Charakter der Herstellungskosten und auch der aus dem Realisationsprinzip abgeleitete Grundsatz der Erfolgsneutralität sprechen grundsätzlich zunächst für eine umfassende Berücksichtigung von Kosten:<sup>867</sup> Reine Vorbereitungshandlungen ohne konkretisierten Bezug zum letztendlich durchgeführten Vorhaben genügen mit Blick auf das Vorsichtsprinzip und daraus abgeleitete Objektivierungserwägungen nicht.<sup>868</sup> Dies determiniert eine Grenze des sonst weit zu verstehenden finalen Herstellungskostenbegriffs: Es muss ein wirtschaftlich einheitlicher Vorgang erkennbar sein.<sup>869</sup>

- (iii) Vergebliche gebäudebezogene Planungskosten als Ausprägung der extensiven Auslegung des finalen Herstellungskostenbegriffs

Bei grundstücks- bzw. gebäudebezogenen Kosten legt die Rechtsprechung<sup>870</sup> den finalen Herstellungskostenbegriff extensiv aus: So sind die Kosten einer Bauplanung auch dann zu aktivieren, wenn diese verworfen wurde.<sup>871</sup> Eine Grenze zieht die höchstgerichtliche Rechtsprechung erst dort, wo eine verworfene Planung keinerlei

<sup>866</sup> Vgl. *Kulosa, Egmont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 155.

<sup>867</sup> Vgl. *Söffing, Günter*: Herstellungskosten nach dem Vorentwurf einer EG-Gewinnermittlungsrichtlinie, in: DB, 43. Jg. (1990), S. 1293–1296, hier S. 1294f.

<sup>868</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 3. November 1961 *VI 196/60 U*, in: BStBl. III 1962, S. 123, hier S. 123; Urt. des BFH vom 13. Dezember 2018 *III R 22/17*, in: BStBl. II 2021, S. 101–103, hier S. 64.

<sup>869</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 15. Oktober 1981 *IV R 85/81*, a.a.O.; vgl. auch Urt. des BFH vom 16. Dezember 1998 *X R 153/95*, a.a.O., hier S. 782.

<sup>870</sup> Vgl. Kapitel 2, II. 2. a) cc) bbb) (i) für weitere Verweise auf die ergangene Rechtsprechung.

<sup>871</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 3. August 1964 *VI 114/63 U*, in: BStBl. III 1964, S. 556–557, hier S. 557; Urt. des BFH vom 6. März 1975 *IV R 146/70*, in: BStBl. II 1975, S. 574–576, hier S. 575; Urt. des BFH vom 17. April 1964 *VI 112/63 U*, in: BStBl. III 1964, S. 383–384, hier S. 383; vgl. auch Urt. des BFH vom 13. November 1973 *VIII R 157/70*, in: BStBl. II 1974, S. 161–163, hier S. 162; kritisch z.B. *Kupsch, Peter*: Betriebswirtschaftliche Funktionsanalyse und ihre Bedeutung für die Ermittlung von Herstellungskosten im Jahresabschluß, in: FS Heinen, S. 235–259, hier S. 251; ebenfalls kritisch *Mayr, Gunter*: Gewinnrealisierung im Steuerrecht und Handelsrecht, a.a.O., hier S. 148–152.

Erkenntnisse liefert –<sup>872</sup> dies ist konsistent mit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu Fehlmaßnahmen.<sup>873</sup>

Vorsichtsbedingt muss die Aktivierung auch dort Grenzen finden, wo eine Vielzahl von Fehlschlägen bereits einkalkuliert wurde und erst ex post klar wird, ob ein Erkenntnisgewinn vorliegt.<sup>874</sup> Die geleisteten Aufwendungen einer verworfenen Bauplanung sind – trotz eines irgendwie gearteten Erkenntnisgewinns – kaum mehr ohne weiteres als Beitrag zur Werthaltigkeit des dann hergestellten Gebäudes interpretierbar; ein gedachter Erwerber würde möglicherweise nur den jeweiligen wirtschaftlichen Wert des Erkenntnisgewinns vergüten. Vielmehr steht für die Rechtsprechung hier die Finalität des Herstellungskostenbegriffs im Vordergrund. Dieser ist aus dem Erfolgsneutralitätsprinzip bzw. dem Realisationsprinzip abzuleiten, welches in betriebswirtschaftlicher Sicht auch die Verteilung der Herstellungskosten über die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands erklärt.<sup>875</sup>

Im Schrifttum wird insbesondere die (zum Teil scheinbare) Inkonsistenz der Rechtsprechung kritisch angeführt: Nicht nur werden vergebliche Planungsaufwendungen nicht als teilentworfene mit dem fertiggestellten Gebäude angesehen, sondern auch angeführt, dass so Fehlmaßnahmen als Kosten der „Auslotung“ durch den Bilanzierenden umgedeutet werden könnten.<sup>876</sup>

<sup>872</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 616; Urt. des BFH vom 29. November 1983 *VIII R 96/81*, in: *BSStBl. II* 1984, S. 303–306, hier S. 305; so auch *Bornhaupt, Kurt Joachim von*: Inwieweit können fehlgeschlagene Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Grundstücken und Gebäuden Werbungskosten sein?, in: *FR*, 63. Jg. (1981), S. 497–504, hier S. 500; Urt. des BFH vom 29. November 1983 *VIII R 160/82*, in: *BSStBl. II* 1984, S. 306–307, hier S. 307; Urt. des BFH vom 19. Dezember 2007 *IX 50/07*, in: *BFH/NV* 2008, S. 1111–1113, hier S. 1112f; insgesamt kritisch *Schmidt, Eberhard*: Vergebliche Planungskosten nur selten sofort abzugsfähig?, in: *DB*, 37. Jg. (1984), S. 1960–1961, hier S. 1960.

<sup>873</sup> Vgl. Kap 2, I. 1. c) bb) bbb) (ii).

<sup>874</sup> So auch *Haaker, Andreas/Freiberg, Jens*: Explosion der Entwicklungskosten?, in: *PiR*, 12. Jg. (2021), S. 40–43, hier S. 42f.

<sup>875</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Aktivierungspflichtige Herstellungskosten in Handels- und Steuerbilanz, in: *BB*, 43. Jg. (1988), S. 937–945, hier S. 938; vgl. auch *Böcking, Hans-Joachim*: Bilanzrechtstheorie und Verzinslichkeit, a.a.O., hier S. 137; *Moxter, Adolf*: Bilanzlehre: Einführung in die Bilanztheorie (Bd. 1), a.a.O., hier S. 163; *Schulze-Osterloh, Joachim*: Herstellungskosten in der Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 66. Jg. (1989), S. 242–249, hier S. 245; vgl. m.w.N. zu vergeblichen Planungskosten und den Nutzen verworfener Planungen für den Kaufmann *Glade, Anton*: Bilanzierungs- und Bewertungsprobleme bei Grundstücken und Gebäuden, in: *StJb*, 28. Jg. (1976/77), S. 175–200, vgl. S. 181–183.

<sup>876</sup> Vgl. *Brezing, Klaus*: 2. Anmerkung zu *BFH IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 514.

Die Kritik ist insbesondere mit Blick auf den zweiten Aspekt berechtigt. Dennoch scheint es aus Objektivierungssicht insbesondere aufgrund der dinglichen Absicherung durch das jeweilige Grundstück vertretbar, bei vergeblichen grundstücksbezogenen Aufwendungen im Einzelfall zu prüfen, ob von diesen eine werterhöhende Wirkung ausgeht. Insoweit ist das Kriterium der Teilidentität – hier weit verstanden – durchaus als erfüllt zu betrachten.

Das Argument des Bundesfinanzhofs, dass eine Vorauszahlung dagegen keine Erbringung von Herstellungsleistungen darstellt,<sup>877</sup> ist zwar nachvollziehbar, aber verbleibt auf einer formalen Ebene. Zutreffend betont der Bundesfinanzhof dagegen auch, dass es entscheidend auf die wirtschaftliche Substanz eines Vorgangs ankommt.<sup>878</sup> Sonst könnte einerseits bereits fraglich sein, ob eine Planungsleistung tatsächlich als Herstellungsleistung zu qualifizieren ist. Konsequenter wäre die Beurteilung insbesondere danach, ob die Verwerfung der Bauplanung eine werterhöhende Funktion hatte. Diese Beurteilung orientiert sich eng am Realisationsprinzip: Dies würde die Finalität des Herstellungsbegriffs ausreichend berücksichtigen, aber auch, dass das Vorsichtsprinzip eine Aktivierung von Non-Valeurs ausschließt.

Während die höchstrichterliche Rechtsprechung im Falle der vergeblichen Planungsaufwendungen zumindest im Kern einer ähnlichen Argumentationslinie mit Blick auf eine Werthaltigkeitstypisierung folgt,<sup>879</sup> verbleibt sie bei verlorenen Vorauszahlungen mitunter auf sehr formaler Ebene.

Die Abgrenzung einer verworfenen Bauplanung, welche aber gewisse (werterhöhende) Erkenntnisse für das Bauvorhaben liefert, und einer verlorenen Vorauszahlung trifft der Bundesfinanzhof im Ergebnis allerdings nachvollziehbar. Ohne diese Grenzziehung würde eine weitreichende Aktivierung – wenngleich konsistent mit einem

---

<sup>877</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 4. Juli 1990 *GrS I/89*, in: BStBl. II 1990, S. 830–837, hier S. 834; eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung bietet *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 160f; ähnlich argumentiert der BFH auch in einem anderen Fall, vgl. Urt. des BFH vom 31. März 1992 *IX R 164/87*, in: BStBl. II 1992, S. 805–808, hier S. 807; vgl. auch *Mathiak, Walter*: Rechtsprechung zum Bilanzsteuerrecht, in: DStR, 28. Jg. (1990), S. 691–696, hier S. 694.

<sup>878</sup> Vgl. etwa Urt. des BFH vom 22. November 1988 *VIII R 62/85*, in: BStBl. II 1989, S. 359–363, hier S. 361f.

<sup>879</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 11. März 1976 *IV R 176/72*, a.a.O., hier S. 616.

finalen Herstellungskostenbegriff – von nicht werthaltigen (vergeblichen) Aufwendungen dem Vorsichtsprinzip widersprechen; zugleich würden die getätigten Aufwendungen gar nicht mehr werterhöhend durch einen gedachten Erwerber berücksichtigt, würde dieser sie doch als wertlose Fehlmaßnahme einstufen.<sup>880</sup> Letztlich wäre auch die Objektivierbarkeit stark eingeschränkt, wenn eine Werthaltigkeitstypisierung nicht erfolgte.

Im Ergebnis entspricht die Beurteilung grundstücks- bzw. gebäudebezogener Aufwendungen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Diese wird vom Bundesfinanzhof gleichwohl im Einzelfall überdehnt:<sup>881</sup>

Ist die Rechtsprechung regelmäßig in wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit dem Grundsatz der Einzelbewertung in Einklang zu bringen – etwa auch dann noch, wenn statt eines Flachbaus ein Hochbau erfolgt, in den dann Erkenntnisse aus den vergeblichen Planungen eingehen – so überdehnt der Bundesfinanzhof teilweise den Wirtschaftsgutsbegriff.<sup>882</sup> Vereinfachungsgründe sprechen zwar dafür, dass nicht jede Planung genauestens auf ihre Werthaltigkeit hin untersucht wird, aber die Berücksichtigung von Planungen für mehrere nicht gebaute Hallen bei den Herstellungskosten einer dann realisierten Halle ungeachtet derer Werthaltigkeit<sup>883</sup> widerspricht dem Vorsichtsprinzip und ist zugleich auch nicht mehr mit dem Einzelbewertungsgrundsatz zu vereinen. Das Argument der Werterhöhung steht zudem im Einklang mit der Nichtberücksichtigung von Leerkosten in den Herstellungskosten<sup>884</sup> und der Abgrenzung von Fehlmaßnahmen in der ständigen Rechtsprechung.<sup>885</sup>

<sup>880</sup> Vgl. *Glade, Anton*: Die Bedeutung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse für steuerrechtliche Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, in: FR, 57. Jg. (1975), S. 468–472, hier S. 470.

<sup>881</sup> Sogar genereller kritisch *Stobbe, Thomas*: § 6 EStG, in: HHR EStG, hier Rz. 322.

<sup>882</sup> So z.B. Beschluss des BFH vom 3. November 2005 *IX B 110/05*, in: BFH/NV 2006, S. 295; eine ähnliche Kritik bereits für weniger extensive Auslegungen anführend *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 306.

<sup>883</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 3. November 2005 *IX B 110/05*, a.a.O., hier S. 295.

<sup>884</sup> Vgl. *Leffson, Ulrich*: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., hier S. 328f; *Wysocki, Klaus von*: Zur Ermittlung der Untergrenze der Herstellungskosten von Vorräten aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: FS Beusch, S. 929–948, hier S. 937f.

<sup>885</sup> So sind etwa Schnellbaukosten aufgrund ihres werterhöhenden Charakters von Fehlmaßnahmen abzugrenzen, vgl. Urt. des BFH vom 26. August 1958 *I 80/57 U*, in: BStBl. III 1958, S. 420–423, hier S. 422.

ccc) Aktivierung von Gebäudeabbruchkosten als Beispiel einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise

In der handelsrechtlichen Literatur kontrovers diskutiert wird auch der Fall eines Abbruchabsichtserwerbs: Teilweise wird der Abbruchszeitpunkt als Beginn der Herstellung gesehen, die Abbruchkosten damit als Teil der Herstellungskosten des (neuen) Gebäudes. Dies ist konsistent mit der grundsätzlich weiten Auslegung des bilanziellen Vermögensbegriffs.<sup>886</sup>

Der Großteil der handelsrechtlichen Kommentarliteratur<sup>887</sup> sieht hier eine Abweichung der handelsrechtlichen Beurteilung zur steuerbilanziellen Abbildung und folgt somit der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs<sup>888</sup> nicht. Für diese Position spricht, dass formal ein neuer Vermögensgegenstand erschaffen wird. So betont das Schrifttum zu Recht diese Problematik mit Blick auf das Einzelbewertungsprinzip,<sup>889</sup> denn das neue Gebäude ist ein anderer Vermögensgegenstand als das alte, abgerissene Gebäude. Wirtschaftlich betrachtet ist allerdings regelmäßig sowohl ein objektivierter sachlicher Zusammenhang zwischen Erwerb und Abriss als auch das Motiv dazu gegeben.<sup>890</sup>

In Betonung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise – die auch handelsrechtlich geboten ist – überzeugt die Argumentation des Bundesfinanzhofs; im Falle eines Erwerbs in Abbruchabsicht liegen zu Recht aufgrund des engen wirtschaftlichen

<sup>886</sup> Vgl. Nachweise in Kap. 2, I., insbes. 2.

<sup>887</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 69; *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 306.

<sup>888</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 12. Juni 1978 *GrS I/77*, in: BStBl. II, S. 620–626, hier S. 620f; Urt. des BFH vom 28. März 1973 *IR 115/71*, in: BStBl. II 1973, S. 678–679, hier S. 679; Urt. des BFH vom 6. November 1968 *I 64/65*, in: BStBl. II 1969, S. 35–36, hier S. 35f; m.w.N. vgl. auch *Beisse, Heinrich*: Gebäudeabbruch und Neubau in Handels- und Steuerbilanz, in: *StuW*, 55. Jg. (1978), S. 529–535.

<sup>889</sup> Vgl. etwa *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 69; vgl. auch *Schubert, Wolfgang/Hutzler, Alexander*: § 255 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 365.

<sup>890</sup> Den wirtschaftlichen Zusammenhang betonend *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 56.

Zusammenhang auch in Höhe der Abbruchkosten grundsätzlich Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes vor.<sup>891</sup>

Zur Objektivierung des sachlichen Zusammenhangs wird typisiert auch ein zeitlicher Zusammenhang verlangt,<sup>892</sup> da die Absicht als subjektives Tatbestandsmerkmal schwierig zu objektivieren ist.<sup>893</sup>

---

<sup>891</sup> Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung im Fall des Erwerbs in Abbruchabsicht nimmt bspw. an Urte. des BFH vom 28. März 1973 *IR 115/71*, a.a.O., hier S. 679; vgl. auch Urte. des BFH vom 18. Mai 2004 *LXR 57/01*, in: BStBl. II 2004, S. 872–874, hier S. 873.

<sup>892</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 12. Juni 1978 *GrS 1/77*, a.a.O., hier S. 626.

<sup>893</sup> Dies betont auch *Ranker, Daniel: Immobilienbewertung nach HGB und IFRS*, Berlin 2009, hier S. 190f.

b) *Ende der Herstellung*

aa) Erreichen des Verwendungszwecks als entscheidendes Abgrenzungsmerkmal

aaa) Reifungsprozesse als Beispiel für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise

Das Ende der Herstellungszeitraums ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen, ohne dass diese überstrapaziert wird, im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip ist die Werthaltigkeit der aktivierten Vermögensgegenstände sicherzustellen: Grundsätzlich sind Lagerkosten daher nicht Bestandteil der Herstellungskosten.<sup>894</sup>

Wie in Schrifttum und Rechtsprechung zutreffend anerkannt,<sup>895</sup> muss dieser Grundsatz dann durchbrochen werden, wenn die Lagerung als solche einen positiven Wertbeitrag leistet. In Betracht kommt etwa die Käsereifung oder die Herstellung bestimmter alkoholischer Getränke. Der Herstellungszeitraum endet also regelmäßig, wenn das jeweilige Produkt für den vorgesehenen Gebrauch genutzt werden kann.<sup>896</sup> Dies ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu bestimmen. Folgerichtig entschied die höchstrichterliche Rechtsprechung, dass ein Wohngebäude bereits dann fertiggestellt ist, wenn zwar noch kleinere Arbeiten wie etwa am Außenputz ausstehen, das Gebäude aber der vorgesehenen Nutzung zugänglich, mithin bewohnbar ist.<sup>897</sup> Die anschließend durchgeführten Arbeiten können gleichwohl (nachträgliche) Herstellungskosten sein.<sup>898</sup>

bbb) Rennpferde als Beispiel für eine notwendige Objektivierung

Objektivierungsbedingt unterscheidet die höchstrichterliche Rechtsprechung zwischen Pferden und Rennpferden und entschied, dass letztere erst mit dem ersten Renneinsatz als fertiggestellt werden können. Zuchthengste bzw. Zuchtstuten sind ab Beginn der ersten Deckungsperiode bzw. dem ersten Abfohlen als fertiggestellt

<sup>894</sup> Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

<sup>895</sup> Vgl. z.B. *Kulosa, Egmont*: § 6 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 203; Urt. des BFH vom 3. März 1978 III R 30/76, in: BStBl. III 1978, S. 412–413, hier S. 413.

<sup>896</sup> Vgl. *Ballwieser, Wolfgang*: § 255 HGB, in: Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hier Rn. 70; Urt. des BFH vom 12. September 2001 IX R 52/00, in: BStBl. II 2003, S. 574–577, hier S. 576.

<sup>897</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 8. Februar 1957 VI 132/55 U, in: BStBl. III 1957, S. 133–134, hier S. 134.

<sup>898</sup> Vgl. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

anzusehen.<sup>899</sup> Dass sie im Betrieb anderweitig genutzt werden könnten, ist nicht entscheidend, vielmehr kommt es auf den primären Verwendungszweck an. Dies ist sowohl vereinbar mit einer gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise als auch mit Objektivierungserwägungen zu erklären, denn das Ende der Herstellung wird, sofern möglich, mit nachprüfbaren bzw. nach außen in Erscheinung tretenden Tatsachen bestimmt.

Die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Pferd bestimmungsgemäß zu nutzen, gewährleisten zudem die Werthaltigkeit der aktivierten Beträge, da der Kaufmann die Kosten sonst nicht auf sich genommen hätte.<sup>900</sup> Wirtschaftliche Betrachtungsweise und Objektivierung sind entsprechend aufgrund ihres auf der Aktivseite regelmäßig konfligierenden Verhältnisses auszutarieren. Daher ist die Auffassung, dass alle „zwangsläufig mit der Herstellung des Wirtschaftsguts anfallen[den]“<sup>901</sup> Kosten in die Herstellungskosten einzubeziehen sind, nicht vorbehaltlos zu teilen. Die Auffassung betont zwar zu Recht den grundsätzlich finalen Herstellungskostenbegriff, stellt aber unter Objektivierungsgesichtspunkten eine zu extensive Auslegung des Herstellungskostenbegriffs dar.

bb) Abgrenzung zum Vertriebsprozess als Folge des Objektivierungsprinzips

aaa) Absatzfähigkeit als objektivierendes Abgrenzungsmerkmal

Ähnlich dem Problem der Lagerkosten stellt sich bei der Abgrenzung zum Vertriebsprozess die Frage, wann der Herstellungsprozess endet: Die Grenzziehung wird bei Verpackungs- oder Vertriebskosten „als klare Trennlinie der Objektivierung“<sup>902</sup> interpretiert. Es wird dabei zwischen Innen- und Außenverpackung differenziert:<sup>903</sup> Etwa

---

<sup>899</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 23. Juli 1981 *IV R 156/76*, in: BStBl. II 1981, S. 672–675, hier S. 674; m.w.N. *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131; konsistent ist auch die jüngere Rechtsprechung etwa zu Milchkühen, vgl. Urt. des BFH vom 12. Dezember 2002 *III R 33/01*, in: BStBl. II 2003, S. 322–327, hier S. 323.

<sup>900</sup> Zum grds. auf die Herstellungskosten übertragbaren Entscheidungskalkül des Erwerbers vgl. *Ordelheide, Dieter*: Zu den Anschaffungsnebenkosten nach Handels- und Steuerrecht, in: FS Felix, S. 223–237, hier S. 226.

<sup>901</sup> Urt. des BFH vom I R 32/00 *I R 32/00*, in: BStBl. II 2002, S. 349–351, hier S. 350.

<sup>902</sup> *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 163; vgl. auch *Döllerer, Georg*: Droht eine neue Aktivierungswelle?, in: BB, 35. Jg. (1980), S. 1333–1337, hier S. 1336.

<sup>903</sup> Vgl. *Schindele, Wilhelm*: Einzelfragen im Bereich der steuerlich aktivierungspflichtigen Herstellungskosten, in: StBp, 3. Jg. (1963), S. 162–164, hier S. 163f.

bei Buchumschlägen<sup>904</sup> überwiegt, dass diese zusammen mit dem Buch ein einheitliches Wirtschaftsgut bilden. Dies ist abzugrenzen von rein äußerlichen Verpackungen, die in erster Linie dem Transport bzw. der Sicherung der Vertriebsfähigkeit dienen. Dabei ist die Eigenart des jeweiligen Produktes zu beachten: Bei Getränkeflaschen wird regelmäßig im Vordergrund stehen, die Güter überhaupt verkaufsfähig zu machen.<sup>905</sup>

Die Grenze findet die Aktivierung von Herstellungskosten dort, wo eine Außenverpackung vorliegt, die etwa zu Marketingzwecken gestaltet sein kann und insbesondere das Produkt auch ohne die Verpackung in den Verkehr gebracht werden kann.<sup>906</sup> Entscheidend ist, dass Verpackungen, die in erster Linie als absatzvorbereitende Maßnahmen zu betrachten sind, grundsätzlich nicht aktiviert werden können. Diese Abgrenzung ist konsistent mit dem Ziel vorsichtiger Gewinnermittlung, aber das wesentliche Argument ist die Notwendigkeit der Objektivierung. Die Transportkosten zum Verkaufslager<sup>907</sup> werden ebenfalls dem Vertrieb zugeordnet und entsprechend nicht aktiviert. Grundsätzlich ist dem Bundesfinanzhof darin zuzustimmen, dass Verpackungen, die nur den Schutz der hergestellten Produkte vor Verschmutzung sicherstellen, nicht zu aktivierbaren Herstellungskosten führen.<sup>908</sup>

#### bbb) Verbrauchsteuern als Sonderproblem

Ein zusätzliches Problemfeld in der Bestimmung des Herstellungszeitraums ergibt sich durch Verbrauchsteuern: Am Beispiel der Biersteuer stellt sich die Frage, ob eine Zuordnung zum originären Herstellungsprozess oder zum Vertriebsprozess geboten ist. Für eine Zuordnung zum Vertriebsprozess spricht vor allem, dass die Biersteuer erst entsteht, wenn das Bier die Brauerei verlässt.<sup>909</sup>

<sup>904</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Januar 1971 *IV R 51/69*, a.a.O., hier S. 305.

<sup>905</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 3. März 1978 *III R 30/76*, a.a.O., hier S. 413; *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 161f.

<sup>906</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 20. Mai 1988 *III R 31/84*, in: *BStBl. II* 1988, S. 961–962, hier S. 962; vgl. auch *Mathiak, Walter*: Anschaffungs- und Herstellungskosten, a.a.O., hier S. 131.

<sup>907</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 29. März 1976 *III R 171/72*, in: *BStBl. II* 1976, S. 409–410.

<sup>908</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 2. Februar 1990 *III R 126/85*, in: *BStBl. II* 1990, S. 593–595, hier S. 593. Etwas anderes würde in wirtschaftlicher Betrachtung gelten müssen, wenn die Verpackung der Sterilität der Einmalkanüle diene.

<sup>909</sup> So Urt. des BFH vom 3. März 1978 *III R 30/76*, a.a.O., hier S. 413; Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *I R 72/73*, in: *BStBl. II* 1976, S. 13–16, hier S. 16.

Dies ist – wenngleich zutreffend – ein formales Argument. Man könnte dagegen anbringen, dass nur die Entrichtung der Verbrauchsteuer das Gut überhaupt verkaufsfähig macht. Allerdings entsteht eine Verbrauchsteuer gerade nicht mit der Fertigstellung des jeweiligen Produktes.<sup>910</sup> Materiell spricht ebenfalls für die Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass wirtschaftlich betrachtet keinerlei werterhöhende Wirkung von der Verbrauchsteuer ausgeht.

---

<sup>910</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 26. Februar 1975 *IR 72/73*, in: BStBl. II 1976, S. 13–16, hier S. 16; vgl. insbes. auch *Bachmayr, Karl*: Bundesfinanzhof gegen die Überbewertung in der Handelsbilanz, in: BB, 31. Jg. (1976), S. 561–569, hier S. 561.

c) *Nachträgliche Herstellungskosten*

## aa) Objektivierungsproblematik bei der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand

Ein weiteres Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Betrachtungsweise und Objektivierung ergibt sich bei der Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten. Herstellung beinhaltet einerseits, dass ein gewisses (unternehmerisches) Risiko übernommen wird, andererseits ist ein Merkmal der Abgrenzung von Erhaltungsaufwand insbesondere, dass dort keine wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstands vorliegt.<sup>911</sup>

Der originär werterhöhende Charakter der Aufwendungen ist durch die Qualifizierung als Herstellungskosten zu berücksichtigen.<sup>912</sup> Erweiterungen sind regelmäßig unproblematisch intersubjektiv nachprüfbar.<sup>913</sup> Eine Grenze wird dort gezogen, wo keine Kapazitätssteigerung, mithin keine Werterhöhung durch die Erweiterung resultiert.<sup>914</sup> Entscheidend ist, dass eine wirtschaftliche Betrachtungsweise nicht insoweit überbetont wird, dass jegliche objektivierbare Kriterien fehlen: Dies würde zu einer Entobjektivierung der Vermögensaufstellung führen.<sup>915</sup> So ist für die Annahme der Hebung des Wohnstandards als wesentliche Verbesserung das Vorliegen bestimmter Tatbestände notwendig.<sup>916</sup>

<sup>911</sup> Vgl. Böcking, Hans-Joachim et al.: § 255 HGB, in: EBJS, hier Rz. 39; Urt. des BFH vom 12. September 2001 *IX R 39/97*, in: BStBl. II 2003, S. 569–574, hier S. 569.

<sup>912</sup> Analog sind die bis zur Herstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Kosten Anschaffungsnebenkosten, vgl. Urt. des BFH vom 14. November 1985 *IV R 170/83*, in: BStBl. II 1986, S. 60–62, hier S. 61.

<sup>913</sup> Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 9. Mai 1995 *IX R 69/92*, in: BStBl. II 1996, S. 630–632, hier S. 631; Urt. des BFH vom 20. August 2002 *IX R 98/00*, in: BStBl. II, S. 604–606, hier S. 605; vgl. auch Pezzer, Heinz-Jürgen: Die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden nach der jüngsten Rechtsprechung des BFH, in: DB, 49. Jg. (1996), S. 849–856.

<sup>914</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 13. Dezember 1984 *VIII R 273/81*, in: BStBl. II 1985, S. 394–395, hier S. 395.

<sup>915</sup> Zur Problematik des anschaffungsnahen Herstellungsaufwands vgl. Kap. 1, II. 1. a) aa).

<sup>916</sup> Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 22. Dezember 2011 *III R 37/09*, in: BStBl. II 2013, S. 182–186, hier S. 185; zu Erschließungsbeiträgen vgl. Urt. des BFH vom 3. September 2019 *IX R 2/19*, in: BStBl. II 2020, S. 191–194, hier S. 193f.

- bb) Übertragung des finalen Herstellungsbegriffs auf nachgelagerte Umrüstungen als Ausprägung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Es entspricht der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass der Bundesfinanzhof nachgelagerte Umrüstungen nicht generell von der Aktivierung ausschließt.<sup>917</sup> Dieses weite Verständnis ist zugleich konsistent mit dem finalen Herstellungsbegriff. So entschied der Bundesfinanzhof, dass die Umrüstung von Eisenbahnwaggons zu Herstellungskosten führt, wenn diese nachträglich zu deren bestimmungsgemäßen Einsatz umgerüstet werden.<sup>918</sup> Gleichwohl sind objektivierungsbedingt Grenzen zu ziehen: Sowohl die Gebühren, die bei bereits an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken für den erneuten Anschluss anfallen<sup>919</sup> als auch lediglich substanzerhaltende Maßnahmen<sup>920</sup> sind nicht aktivierungsfähig. Eine bloße technische Verbesserung ist nicht mit einer Mehrung des bilanziellen Vermögens, mithin nicht mit der Erfassung von Herstellungskosten verbunden.

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist somit in dieser Hinsicht nicht nur von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise geprägt, vielmehr ebenfalls von der Finalität des Herstellungskostenbegriffs.

---

<sup>917</sup> Analog zu nachträglichen Anschaffungskosten im Kontext von nachträglicher Erschließung vgl. Urt. des BFH vom 6. April 2016 *X R 29/14*, in: BFH/NV 2016, S. 1541–1543, hier S. 1542.

<sup>918</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 1. April 1981 *I R 27/79*, in: BStBl. II 1981, S. 660–663, hier S. 661; vgl. zur Funktionsänderung auch Beschluss des BFH vom 5. März 2007 *IX B 186/06*, in: BeckRS 2007.

<sup>919</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 13. September 1984 *IV R 101/82*, in: BStBl. II 1985, S. 49–51, hier S. 50.

<sup>920</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 9. Mai 1995 *IX R 116/92*, in: BStBl. II 1996, S. 632–637; vgl. auch Urt. des BFH vom 31. März 1992 *IX R 175/87*, in: BStBl. II 1992, S. 808–809, hier S. 808.

### 3. Normative Reichweite und Systemkonformität eines handelsrechtlichen Komponentenansatzes

#### a) Grundsatz der Einzelbewertung und objektivierte Vermögensermittlung

Der Einzelbewertungsgrundsatz stellt nicht nur einen Bewertungsgrundsatz dar, sondern determiniert auch den Bilanzansatz.<sup>921</sup> Er wird zu Recht als „tragendes Prinzip des geltenden Bilanzrechts“<sup>922</sup> bezeichnet. Aus dem Grundsatz der Einzelbewertung wird in der Rechtsprechung gefolgert, dass selbstständige Wirtschaftsgüter nur eine einheitliche Nutzungsdauer aufweisen könnten.<sup>923</sup> Weisen unselbstständige Teile eines Wirtschaftsguts eine unterschiedliche wirtschaftliche Nutzungsdauer auf, ist die Nutzungsdauer desjenigen Teils maßgebend, der dem Wirtschaftsgut das Gepräge gibt.<sup>924</sup> Allerdings stellt die höchstrichterliche Rechtsprechung ebenfalls fest, dass der „Grundsatz der Einzelbewertung nicht ausnahmslos“<sup>925</sup> gelte.

Der Grundsatz der Einzelbewertung folgt logisch aus dem Vorsichtsprinzip und soll – trotz bestehender Durchbrechungen – eine objektivierte Bewertung ermöglichen.<sup>926</sup> Eine objektivierte Rechenschaftslegung und das Kapitalerhaltungsziel wären zumindest beeinträchtigt, wenn dem Bilanzierenden ein zu weitreichendes Ermessen zugestanden würde.<sup>927</sup>

Der Grundsatz der Einzelbewertung lässt sich auch mit dem Imparitätsprinzip begründen: Der grundsätzliche Ausschluss der Saldierung nicht realisierter Gewinne etwa mit drohenden Verlusten lässt sich mit dem Grundsatz der Einzelbewertung erreichen.<sup>928</sup> Soweit das Imparitätsprinzip die Vorwegnahme drohender Verluste gebietet, wirkt es

<sup>921</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 697.

<sup>922</sup> *Rückle, Dieter*: Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz, in: FS Sigloch, S. 715–744, hier S. 717.

<sup>923</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 25. März 1988 *III R 96/85*, in: BStBl. II 1988, S. 655–658, hier S. 656; Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 134.

<sup>924</sup> Vgl. *Kulosa, Egmont*: § 7 EStG, in: Schmidt EStG, hier Rz. 161; Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 699.

<sup>925</sup> Urt. des BFH vom 22. November 1988 *VIII R 62/85*, a.a.O., hier S. 362.

<sup>926</sup> Vgl. *Kütting, Karlheinz/Eichenlaub, Raphael*: Einzelbewertungsgrundsatz im HGB- und im IFRS-System, in: BB, 66. Jg. (2011), S. 1195–1200, hier S. 1195; vgl. zur Objektivierungsfunktion insbes. *Kämpfer, Georg*: Deduktive Normengewinnung im Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 164.

<sup>927</sup> Vgl. *Fey, Dirk*: Imparitätsprinzip und GoB-System im Bilanzrecht, Berlin 1987, hier S. 125f.

<sup>928</sup> Vgl. *Glanegger, Peter*: Bewertungseinheit und einheitliches Wirtschaftsgut, in: FS L. Schmidt, S. 145–160, hier S. 145.

auf den Grundsatz der Einzelbewertung bzw. letzterer ist auch im Lichte des Imparitätsprinzips zu analysieren.<sup>929</sup>

Das grundlegende Problem ist, dass zivilrechtliche Objektivierung und eine im Bilanzrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise im Fall von Bewertungseinheiten<sup>930</sup> in besonderem Maße konfliktieren können.<sup>931</sup> Auf eine primär bürgerlich-rechtliche Betrachtung kann es für die Gewinnermittlung gleichwohl nicht ankommen.<sup>932</sup> Das Saldierungsproblem besteht auch auf der Passivseite und wird auch dort zweckmäßig in wirtschaftlicher Betrachtungsweise gelöst.<sup>933</sup>

Die Abgrenzung von bilanziellen Bewertungseinheiten und die Bestimmung bilanziellen Vermögens sind wechselseitig voneinander abhängig.<sup>934</sup> Eine objektivierete Abgrenzung von der Absatzseite erscheint – soweit möglich – sachgerecht, da dies der wirtschaftlichen Realität des jeweiligen Betriebs ausreichend Beachtung schenkt und zugleich eine gewisse Objektivierung erfolgt.<sup>935</sup> Eine Wortlautinterpretation des § 253 Abs. 3 S. 1 und S. 2 HGB spricht zunächst gegen die Anwendung eines Komponentenansatzes, kann aber eine nähere Untersuchung nicht ersetzen.<sup>936</sup> Denn eine Bewertungseinheit steht nicht vollständig im Widerspruch zum Einzelbewertungsgrundsatz, da der ökonomischen Realität des Unternehmens angemessen Rechnung getragen werden muss, unabhängig davon, ob eine weitere mechanische Aufteilung möglich wäre.<sup>937</sup>

<sup>929</sup> Vgl. *Kupsch, Peter*: Zum Verhältnis von Einzelbewertungsprinzip und Imparitätsprinzip, in: FS Forster, S. 339–357, hier S. 341f.

<sup>930</sup> In diesem Zusammenhang wird der Begriff der Bewertungseinheit zur Abgrenzung eines einheitlichen Vermögensgegenstands breiter verstanden als die Fälle des § 254 HGB.

<sup>931</sup> Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, Düsseldorf 1992, hier S. 247.

<sup>932</sup> Dies betont auch der BFH, vgl. Beschluss des BFH vom 16. Juli 1968 *GrS 7/67*, in: BStBl. II 1969, S. 108–112, hier S. 110.

<sup>933</sup> Vgl. z.B. *Rückle, Dieter*: Bewertungseinheiten in Handels- und Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 724; vgl. in diesem Zusammenhang auch den sog. Apothekerfall, Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, a.a.O.; vgl. dazu auch *Moxter, Adolf*: Saldierungs- und Abzinsungsprobleme bei Drohverlustrückstellungen, in: BB, 48. Jg. (1993), S. 2481–2485, hier S. 2482.

<sup>934</sup> Vgl. *Olbrich, Thomas*: Die Abgrenzung bilanzieller Bewertungseinheiten als Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, in: FS Ludewig, S. 753–780, hier S. 755.

<sup>935</sup> Vgl. *Jüttner, Uwe*: GoB-System, Einzelbewertungsgrundsatz und Imparitätsprinzip, a.a.O., hier S. 126.

<sup>936</sup> Vgl. *Henrichs, Joachim/Pöschke, Moritz*: Die Bedeutung der IFRS für die Auslegung und Anwendung des (Konzern-)Bilanzrechts nach BilMoG, a.a.O., hier S. 540.

<sup>937</sup> Vgl. *Glanegger, Peter*: Bewertungseinheit und einheitliches Wirtschaftsgut, a.a.O., hier S. 146 und 150.

- b) *Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs*
- aa) Problematik stringenter Abgrenzung des Vermögensgegenstands in der Rechtsprechung
- aaa) Kriterien zur Identifizierung selbstständiger Vermögensgegenstände

Die Funktion des Kriteriums des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs ist in erster Linie in der Objektivierung zu sehen,<sup>938</sup> mithin in der Vermeidung eines „Abschreibungschaos“.<sup>939</sup> Ein Wirtschaftsgut muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in einem eigenen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und auch entsprechend in Erscheinung treten.<sup>940</sup> Der Bundesfinanzhof konkretisiert dies weiter damit, dass unter anderem auf die konkrete Zweckbestimmung, die Verzahnung, der Zeitraum und der Grad der Festigkeit der Verbindung abzustellen sei.<sup>941</sup>

Der Notfallkoffer eines Arztes, der verschiedene Geräte wie etwa eine Sauerstoffflasche umfasst, ist nicht als einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen, da jedes einzelne Wirtschaftsgut separat genutzt oder entfernt werden könnte, ohne dass dies die grundsätzliche Nutzbarkeit der betrachteten Wirtschaftsgüter beeinträchtigt.<sup>942</sup> Einer hinreichend engen Verzahnung fehlt es auch einer Schreibtischkombination, unter anderem bestehend aus Tisch, Rollcontainer und Computertisch;<sup>943</sup> die bloße technische Abgestimmtheit etwa aufgrund branchentypischer Fertigungsnormen genügt regelmäßig nicht.<sup>944</sup> Dagegen ist das gesamte Rohrleitungsnetz in einem städtischen Wasserversorgungsnetz als Bewertungseinheit anzusehen.<sup>945</sup>

Gemeinsam ist den verschiedenen Fällen, dass eine Zweckeinheit zwar ein Indiz für ein einzelnes Wirtschaftsgut darstellen kann, gleichwohl einen einheitlichen

<sup>938</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, a.a.O., hier S. 712; *Euler, Roland*: Das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, a.a.O., hier S. 151.

<sup>939</sup> Vgl. *Döllner, Georg*: Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Steuerrecht der Unternehmen, in: ZGR, 4. Jg. (1975), S. 294–318, hier S. 298 (auch Zitat).

<sup>940</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

<sup>941</sup> Vgl. z.B. Urt. des BFH vom 9. August 2001 *III R 30/00*, a.a.O., hier S. 843.

<sup>942</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 7. September 2000 *III R 71/97*, in: BStBl. II 2001, S. 41–43, hier S. 43.

<sup>943</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 21. Juli 1998 *III R 110/95*, in: BStBl. II 1998, S. 789–792, hier S. 791.

<sup>944</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 2000 *III R 20/97*, in: BStBl. II 2001, S. 365–367, hier S. 367.

<sup>945</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 11. Januar 1991 *III R 60/89*, in: BStBl. II 1992, S. 5–9, hier S. 7; vgl. auch Urt. des BFH vom 16. Dezember 1987 *XR 12/82*, in: BStBl. II 1988, S. 539–541; Urt. des BFH vom 19. August 1971 *VR 18/71*, in: BStBl. II 1972, S. 75–76.

Nutzungs- und Funktionszusammenhang nicht hinreichend konkretisiert.<sup>946</sup> Die Verbindung kann auch in Form eines kabellosen Datenflusses bestehen, eine feste physische Verbindung ist weder notwendig noch hinreichend für die Annahme eines einheitlichen Wirtschaftsguts.<sup>947</sup> Entscheidend für die Annahme einheitlicher Wirtschaftsgüter ist viel mehr, dass ein Gegenstand einzeln unvollständig erscheint oder ohne den/ die anderen ein negatives Gepräge aufweist.<sup>948</sup>

Neben dem Ziel der Objektivierung ist die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs geprägt von dem Gedanken der Vereinfachung.<sup>949</sup> Rolltreppen<sup>950</sup> dienen ebenso wie Sanitäreinrichtungen<sup>951</sup> der Gebäudenutzung. Lediglich Betriebsvorrichtungen werden aufgrund ihrer abweichenden Zweckbestimmung separat bilanziert.<sup>952</sup>

In der älteren Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsfinanzhofs, wird teilweise eine komponentenweise Abschreibung zugelassen.<sup>953</sup> Das Ziel war insbesondere, eine Periodisierung des Aufwands zu erreichen, was auch den Einfluss der dynamischen Bilanztheorie auf die damalige Rechtsprechung untermauert.<sup>954</sup> In dieser Sichtweise steht einerseits Aufwandsperiodisierung, andererseits die Betriebssteuerung allgemein im Vordergrund.<sup>955</sup>

<sup>946</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 698.

<sup>947</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 19. Februar 2004 *VI R 135/01*, in: BStBl. II 2004, S. 958-962; dieses Urt. aufgreifend *Engel-Ciric, Dejan*: Bilanzierung des Sachanlagevermögens nach dem Komponentenansatz (IAS 16), in: BC, 29. Jg. (2005), S. 25-30.

<sup>948</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 25. Mai 2000 *III R 20/97*, a.a.O., hier S. 367.

<sup>949</sup> Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, a.a.O., hier S. 250; vgl. auch Beschluss des BFH vom 16. Juli 1968 *GrS 7/67*, a.a.O., hier S. 111.

<sup>950</sup> Urt. des BFH vom 12. Januar 1983 *I R 70/79*, a.a.O., hier S. 224.

<sup>951</sup> Vgl. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 136.

<sup>952</sup> So wird z.B. eine Wärmerückgewinnungsanlage im betrieblichen Kontext als Betriebsvorrichtung klassifiziert, vgl. Urt. des BFH vom 5. September 2002 *III R 8/99*, in: BStBl. II 2002, S. 877-878, hier S. 878.

<sup>953</sup> Vgl. Urt. des RFH vom 1. März 1939 *VI 125/39*, in: RStBl. 1939, S. 251-257, hier S. 255; zu Ausbesserungen vgl. Urt. des RFH vom 14. März 1933 *VI A 136/33*, in: RStBl. 1933, S. 634-635, hier S. 635; mit Einschränkungen Urt. des RFH vom 23. Mai 1933 *VI A 222/33*, in: RStBl. 1933, S. 1006-1008, hier S. 1007.

<sup>954</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 112.

<sup>955</sup> Vgl. *Groh, Manfred*: Vor der dynamischen Wende im Bilanzsteuerrecht?, a.a.O., hier S. 1586.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ist allerdings nicht vollumfänglich vergleichbar mit dem Komponentenansatz des IAS 16 oder des IDW, da auch der Ansatz einzelner Wirtschaftsgüter betont wurde.<sup>956</sup> Das Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs stärkt das Vermögensermittlungsprinzip, da ein einheitlicher Leistungsbeitrag im Unternehmen und Synergien, die am Markt etwa durch Anschaffungsvorgänge bestätigt werden, berücksichtigt werden.<sup>957</sup>

Dass der Bundesfinanzhof allerdings den einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang sehr weit auslegt, vermag im Einzelfall nicht zu überzeugen: Das entgeltlich erworbene Zeitungsverlagsrecht und das vereinbarte befristete Wettbewerbsverbot werden als einheitliches Wirtschaftsgut angesehen, obwohl im Sachverhalt das Wettbewerbsverbot einen wesentlichen Wert verkörperte.<sup>958</sup> In der Realität können Kaufpreise für Wettbewerber aber gerade die Wettbewerbsunterlassung zum ökonomischen Gegenstand der Transaktion haben; das Wettbewerbsverbot wäre nicht nur allein nutzbar, es würde im Zweifel auch allein erworben werden.<sup>959</sup> Während einige Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch im Spannungsfeld zwischen Substanz und Form nachvollziehbar sind,<sup>960</sup> wird zum Teil die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs derart überstrapaziert,<sup>961</sup> dass sie einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht mehr standhalten kann.

---

<sup>956</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 113.

<sup>957</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, a.a.O., hier S. 27f.

<sup>958</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. Dezember 1967 *IV 240/63*, in: *BStBl. II* 1968, S. 277–278, hier S. 278; zum Verlagswert vgl. auch Urt. des BFH vom 5. August 1970 *I R 180/66*, in: *BStBl. II* 1970, S. 804–806, hier S. 804.

<sup>959</sup> Ähnliche Überlegungen im Spannungsfeld von Substanz und Form werden zur Zulassung zum Vertragsarzt angestellt, vgl. Kap. 2, I. 2. b) dd) ddd).

<sup>960</sup> Vgl. zum Fall eines Fortsetzungs-Sammelwerks Urt. des BFH vom 8. Juni 1972 *R 88/68*, in: *BStBl. II* 1972, S. 853–855.

<sup>961</sup> Vgl. zu einem anderen Fall eines Fortsetzungs-Sammelwerks, in welchem der BFH Belieferungsrechten die Fähigkeit abspricht, Wirtschaftsgut zu sein, vgl. Urt. des BFH vom 14. März 1979 *I R 37/75*, in: *BStBl. II*, 1979, S. 470–473, hier S. 470.

## bbb) Analyse der jüngeren Rechtsprechung

- (i) Das Urteil zum Windpark als Beispiel für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise

Eine formal an dem Bestehen einzelner Verträge angelehnte Auslegung des Einzelbewertungsgrundsatzes kann mit Realisations- und Imparitätsprinzipien konfliktieren.<sup>962</sup> Zivilrechtliche Wertungen werden bei der Vermögensermittlung teilweise eingeschränkt, um der im Bilanzrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung zu tragen.<sup>963</sup> Verschiedene rechtlich selbstständige Sachen können wirtschaftlich betrachtet ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellen:<sup>964</sup> Folgerichtig entschied der Bundesfinanzhof, dass der Argumentation des Finanzamts nicht gefolgt werden könne, da diese im Ergebnis die nicht sachgerechte Anwendung einer komponentenweisen Abschreibung im Steuerrecht zur Folge hätte.<sup>965</sup>

Ein Windpark besteht nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus mehreren selbstständigen Wirtschaftsgütern, neben den einzelnen Windkraftanlagen werden noch bestimmte mehrere einzelne Anlagen verbindende Verkabelungen sowie die Zuwegung als Wirtschaftsgüter angesehen.<sup>966</sup> Der Bundesfinanzhof differenziert scheinbar zwischen Ansatz der Wirtschaftsgüter und deren Folgebewertung, wenn er eine einheitliche Nutzungsdauer für verschiedene Wirtschaftsgüter verlangt.<sup>967</sup> Allerdings entspricht es der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass die Nutzungsdauer der Windkraftanlagen die des Windparks insgesamt determiniert. Die Zuwegung ist als Betriebsvorrichtung ein einheitliches Wirtschaftsgut.<sup>968</sup>

---

<sup>962</sup> Vgl. *Oestreicher, Andreas*: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung von Zinsterminkontrakten, a.a.O., hier S. 247.

<sup>963</sup> Vgl. Kap. 1, III. 1. und 2., jeweils m.w.N.

<sup>964</sup> Vgl. *Urbahns, Rüdiger*: Zusammengesetzte Wirtschaftsgüter, in: *StuB*, 11. Jg. (2009), S. 869–875, hier S. 870.

<sup>965</sup> Vgl. *Briesemeister, Simone* et al.: Kommentar zum Ur. des BFH vom 14.04.2011 IV R 46/09, in: *FR*, 93. Jg. (2011), S. 662–667, hier S. 667; ähnlich zur Begründung des FG im jeweiligen Fall argumentiert *Abele, Stephan*: Kommentar zum Ur. des Niedersächsischen FG vom 16.9.2009 2 K 496/05, in: *BB*, 64. Jg. (2009), S. 2418–2420, hier S. 2420.

<sup>966</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696; diese Rechtsprechung bestätigend vgl. Ur. des BFH vom 1. Februar 2012 *IR 57/10*, in: *BStBl. II* 2012, S. 407–411, hier S. 409.

<sup>967</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696.

<sup>968</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 11. April 2019 *IV R 3/17*, in: *BFH/NV* 2019, S. 1076–1078; vgl. auch *Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechungsreport zu 2019, a.a.O., hier S. 44.

- (ii) Das Urteil zum Baumbestand als Beispiel für objektivierungsbedingte Grenzen der Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs

So ist auch der Internetauftritt inklusive der jeweiligen Domain regelmäßig kein einheitliches Wirtschaftsgut.<sup>969</sup> Die Entwicklung der Webseiten erfolgt unabhängig von der Domain, eine technische Bedingtheit liegt daher nicht vor; die Nutzbarkeit der Webseiten ist zwar regelmäßig erheblich durch die Domain erleichtert, diese „bedingt aber nicht abschließend deren Nutzbarkeit“.<sup>970</sup>

Eine objektivierungsbedingte Grenze hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil zum Baumbestand ziehen müssen: Der einzelne Baum ist in eine gewisse Bestandsstruktur der jeweiligen Umgebung eingebunden, durch welche der jeweilige Baum vor Umwelteinflüssen geschützt ist.<sup>971</sup> Folgerichtig erkennt die höchstrichterliche Rechtsprechung an, dass ein Forstbaum im einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit den umliegenden Bäumen steht. Anders als eine einzelne Windkraftanlage<sup>972</sup> kann der einzelne Baum gerade nicht die gewünschte Funktion erfüllen bzw. den erwünschten Wuchs entwickeln. Zugleich ist objektivierungsbedingt eine Grenze zu ziehen: Regelmäßig ist nicht der gesamte Waldbestand in einem forstwirtschaftlichen Betrieb als ein einheitliches Wirtschaftsgut anzusehen; sowohl die Entfernung zwischen den Bäumen, das jeweilige Erscheinungsbild und die Holzartzusammensetzung sind zu beachten – ungeachtet möglicherweise weiter bestehender Wechselwirkungen zwischen einzelnen Bäumen.<sup>973</sup>

In einem anderen Fall war zu entscheiden, ob ein Blockheizkraftwerk in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einer vorgeschalteten Biogasanlage ein einheitliches Wirtschaftsgut darstellt.<sup>974</sup> Eine bloße technische Abgestimmtheit ist nicht hinreichend für die Annahme eines einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs.

<sup>969</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 19. Oktober 2006 III R 6/05, a.a.O., hier S. 303.

<sup>970</sup> Vgl. *Wübbelsmann, Stephan*: Gedanken zur Diversifikation der Abschreibung einer Domain, a.a.O., hier S. 1661 (auch Zitat).

<sup>971</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 IV R 67/05, a.a.O., hier S. 963.

<sup>972</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 IV R 46/09, a.a.O.; vgl. dazu auch *Weber-Grellet, Heinrich*: BB-Rechtsprechungsreport zu 2011, in: BB, 67. Jg. (2012), S. 43–49, hier S. 43; *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 294.

<sup>973</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 IV R 67/05, a.a.O., hier S. 963.

<sup>974</sup> Vgl. Ur. des FG Münster vom 18. Februar 2015 11 K 2856/13 F, in: BB, 70. Jg. (2015), S. 1135.

In wirtschaftlicher Betrachtungsweise werden sowohl die Biogasanlage als auch das Blockheizkraftwerk zwar gerade wegen ihrer technischen Verbundenheit zusammen genutzt, allerdings ist auch hier eine objektivierungsbedingte Grenze zu ziehen: Während die Biogasanlage in erster Linie den Zweck der Biogasproduktion hat, verfolgt das Blockheizkraftwerk den der Stromerzeugung; insofern liegen zwei Wirtschaftsgüter vor. Zu keinem anderen Ergebnis führt die Prüfung der vom Bundesfinanzhof in anderen Fällen entwickelten Kriterien.<sup>975</sup>

- bb) Zur Möglichkeit einer systemkonformen Differenzierung zwischen Ansatz- und Bewertungseinheit
- aaa) Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs als geltendes Bilanzrecht

Die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs wird auch in jüngster Rechtsprechung<sup>976</sup> betont und ist Ausfluss des Systems der handelsrechtlichen GoB und damit geltendes Bilanzrecht. In der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte gibt es zwar Tendenzen zu einer granularen Aufteilung einzelner Wirtschaftsgüter, die sich nicht im System der handelsrechtlichen GoB bewegen.<sup>977</sup>

Der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang kann jedoch nur überzeugend aus den handelsrechtlichen GoB abgeleitet werden, wenn er nicht bloß eine lose Verbindung darstellt. Allerdings kann der einheitliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang einige Durchbrechungen des Einzelbewertungsgrundsatzes nicht überzeugend begründen: Wirtschaftlich betrachtet kann eine kompensatorische Betrachtung geboten sein.<sup>978</sup> Gleichwohl trägt der Bundesfinanzhof dem

<sup>975</sup> Vgl. insbes. Kap. 2, II. 3. b) aa) aaa).

<sup>976</sup> Vgl. Ur. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 696f; Ur. des BFH vom 11. April 2019 *IV R 3/17*, a.a.O., hier S. 1077; Ur. des BFH vom 5. Juni 2008 *IV R 67/05*, a.a.O., hier S. 963.

<sup>977</sup> So etwa Ur. des FG Köln vom 20. März 2018 *8 K 1160/15*, in: BB, 73. Jg. (2018), S. 1893–1896 beim BFH anhängig unter IX R 11/18; kritisch vgl. *Wichmann, Gerd: Der Anfang vom Ende der Atomisierung eines Gebäudes?*, in: DStR, 57. Jg. (2019), S. 92–94.

<sup>978</sup> Zur Berücksichtigung von Rückgriffsansprüchen vgl. Ur. des BFH vom 8. November 2000 *IV R 10/98*, in: BStBl. II 2001, S. 349–354, hier S. 350f; zur Verwertung von Sicherheiten vgl. Ur. des BFH vom 24. Oktober 2006 *IV R 2/06*, in: BStBl. II 2007, S. 469–472, hier S. 471; auf der Passivseite entschied der BFH im sog. Apothekerfall zu Recht, dass zugehörige wirtschaftliche Vorteile in den Kompensationsbereich einzubeziehen sind, vgl. Beschluss des BFH vom 23. Juni 1997 *GrS 2/93*, a.a.O., hier S. 739.

Einzelbewertungsgrundsatz insofern Rechnung, dass er grundsätzlich nur dann eine kompensatorische Betrachtung zulässt, wenn verbundene Vorteile nicht selbst bilanziell erfassbar sind, da sonst die Wertbemessung eines anderen Wirtschaftsgutes berücksichtigt würde.<sup>979</sup>

bbb) Vorsichtsbedingte Grenzen der Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs

Die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs kann gleichwohl zu einer unvorsichtigen Bilanzierung führen, wenn einzelne Komponenten zwar eine deutlich kürzere Nutzungsdauer als der bilanzierte Vermögensgegenstand haben. Dieses Problem wird im Schrifttum zu Recht aufgegriffen und überzeugend durch eine Grenzziehung gelöst: Resultieren Überbewertungen aus einer am einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang orientierten Bilanzierung, so stehen diese Überbewertungen im Sinne des Vorsichtsprinzips nicht im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB und sind entsprechend – etwa über die fingierte Nutzungsdauer – zu korrigieren.<sup>980</sup>

Dies entspricht im Ergebnis der Regelung des IDW RH HFA 1.016: Ein Niederstwerttest ist danach für den angesetzten Vermögensgegenstand insgesamt, nicht für dessen Komponenten durchzuführen.<sup>981</sup> Damit ist trotz vorsichtsbedingter Grenzen der Rechtsfigur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs mit Blick auf das Vorsichtsprinzip kein systematischer Vorteil in einer komponentenweisen Abschreibung zu sehen.

<sup>979</sup> Vgl. z.B. den Fall von mittels Credit Linked Notes gesicherten Darlehensforderungen, Urt. des BFH vom 2. Dezember 2015 *IR 83/13*, in: *BStBl. II* 2016, S. 831–835, hier S. 833.

<sup>980</sup> Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 65; *Moxter, Adolf/Engel-Ciric, Dejan*: Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, a.a.O., hier S. 171.

<sup>981</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 10.

c) Zur Vereinbarkeit eines Komponentenansatzes mit dem geltenden Bilanzrecht

aa) Normative Reichweite des IAS 16 bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB

aaa) Systematische Grenzen der rechtsvergleichenden Betrachtung

Der rechtsvergleichenden Betrachtung sind enge Grenzen gesetzt, die IFRS können nur „kraft der Argumente“ herangezogen werden.<sup>982</sup> Nur wenn die Komponentenbilanzierung des IAS 16 der übergeordneten Zwecksetzung handelsrechtlicher GoB entspräche und zugleich in der Sache gewichtige Argumente vorliegen, kann eine interpretatorische Anlehnung in Betracht kommen.<sup>983</sup>

Mangels gesetzlicher Konkretisierung über die Ausgestaltung des Abschreibungsplans und der anzusetzenden Restnutzungsdauer wird eine komponentenweise Abschreibung für zulässig erachtet.<sup>984</sup>

Der Bundesfinanzhof äußerte sich im Urteil zu einem Windpark zu Recht dahingehend, dass eine Aufteilung in weitere Komponenten analog dem Vorgehen in den IFRS nicht geboten sei und diese Standards für die „steuerliche Gewinnermittlung keine Bedeutung“ haben.<sup>985</sup> Zum Teil wird im Schrifttum nachvollziehbar kritisiert, dass eine genauere Prüfung der Zweckgerechtigkeit des Komponentenansatzes im Sinne der IFRS nicht erfolgt.<sup>986</sup> Im Ergebnis ist dem Bundesfinanzhof zuzustimmen, wenngleich er durchaus nicht nur die systematische Irrelevanz der IFRS für die Steuerbilanz, sondern auch für das System handelsrechtlicher GoB<sup>987</sup> hätte betonen können.

---

<sup>982</sup> Vgl. *Hennrichs, Joachim*: Zur normativen Reichweite der IFRS, a.a.O., hier S. 787 (auch Zitat). Vgl. auch m.w.N. Kap. 1, I. 2. b) cc).

<sup>983</sup> Kritisch u.a. *Herzig, Norbert* et al.: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, in: *BFuP*, 56. Jg. (2004), S. 550–577.

<sup>984</sup> Vgl. *Schubert, Wolfgang/Andrejewski, Kai*: § 253 HGB, in: *Beck'scher Bilanzkommentar*, hier Rn. 278.

<sup>985</sup> Vgl. Urt. des BFH vom 14. April 2011 *IV R 46/09*, a.a.O., hier S. 698 (auch Zitat).

<sup>986</sup> Vgl. *Weber-Grellet, Heinrich*: BB-Rechtsprechungsreport zu 2011, a.a.O., hier S. 43; auch *Marx, Franz Jürgen*: Aktuelle Entwicklungen in der steuerrechtlichen Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 294.

<sup>987</sup> So zu Recht *Krumm, Marcel*: § 5 EStG, in: *Brandis/Heuermann* (vormals Blümich) EStG, hier Rn. 105; vgl. ebenfalls *Kuntschik, Nina*: Steuerliche Gewinnermittlung und IAS/IFRS am Beispiel immaterieller Vermögenswerte, a.a.O., hier S. 211.

Denkbar wäre nämlich auch eine Argumentation über den einkommensteuerlichen Bewertungsvorbehalt, wonach ein Komponentenansatz handelsrechtlich zulässig sein könnte und lediglich steuerbilanziell nicht anwendbar wäre.<sup>988</sup> Andererseits entspricht ein Komponentenansatz des IAS 16 gerade nicht dem primären Bilanzzweck, so dass es handelsrechtlich nicht darauf ankommt, ob eine steuerliche *lex specialis* existiert.

bbb) Unvereinbarkeit des Komponentenansatzes des IAS 16 mit dem primären Bilanzzweck

Die IFRS enthalten durchaus eine Reihe von objektivierten Regelungen.<sup>989</sup> Gleichwohl scheidet eine pauschale Orientierung an den IFRS für die Interpretation des Handelsbilanzrechts aus; selbst die teilweise angeführten “Regelungslücken”<sup>990</sup> würden daran nichts ändern.<sup>991</sup>

*Böcking* sieht eine grundsätzliche Eignung der IFRS für die Ausschüttungsbemessung.<sup>992</sup> Dies wird allerdings im Schrifttum zu Recht abgelehnt.<sup>993</sup> Die Atomisierungstendenzen der IFRS wären mit einer überwiegend informationsorientierten Rechnungslegung vereinbar, aber stehen im Widerspruch zu Objektivierungsprinzipien.<sup>994</sup>

Für eine komponentenweise Abschreibung von Großreparaturen analog IAS 16 spricht insbesondere, dass diese weiteres Nutzungspotential schaffen können.<sup>995</sup> Gegen eine korrespondierende Aktivierung von Großreparaturen und Inspektionen in der Handelsbilanz spricht die aus dem primären Bilanzzweck abgeleitete Definition des

<sup>988</sup> Ein Argument für diese Auffassung wäre, dass der BFH mit einkommensteuerlichen Sondervorschriften argumentiert, vgl. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 134.

<sup>989</sup> Vgl. *Spengel, Christoph*: Bilanzrechtsmodernisierung, in: FR, 91. Jahrgang (2009), S. 101–103, hier S. 106f; *Spengel, Christoph*: IFRS als Ausgangspunkt der steuerlichen Gewinnermittlung in der Europäischen Union, in: DB, 59. Jg. (2006), S. 681–687, hier S. 682.

<sup>990</sup> *Böcking, Hans-Joachim*: IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung, in: FS Mellwig, S. 53–86, hier S. 63; ähnlich *Mujanovic, Robin/Raatz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S. 245.

<sup>991</sup> Zu den handelsrechtlichen GoB als grds. lückenloses System vgl. insbes. Kap. 1, I. 1. a).

<sup>992</sup> Vgl. *Böcking, Hans-Joachim*: IFRS auch als Grundlage für die Ausschüttungs- und Steuerbemessung, a.a.O.

<sup>993</sup> Vgl. *Moxter, Adolf*: Entziehbarer Gewinn?, a.a.O., hier S. 240; *Hennrichs, Joachim*: Einfluss der Europäisierung und Internationalisierung auf das Bilanzsteuerrecht, a.a.O., hier S. 1424f.

<sup>994</sup> Vgl. *Herzig, Norbert*: IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung, a.a.O., hier S. 560.

<sup>995</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 189.

bilanziellen Vermögensbegriffs.<sup>996</sup> Die Abgrenzung von wesentlichen und unwesentlichen Komponenten eröffnet dem Bilanzierenden zudem weitreichenden Gestaltungsspielraum.<sup>997</sup>

Weiterhin besteht eine Schwierigkeit der Zuordnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu einzelnen Komponenten, da der Gesamtpreis der Einzelteile teilweise nicht ohne weiteres am Markt beobachtbar ist – und selbst in diesem Fall in Summe regelmäßig den Gesamtpreis des Vermögenswerts übersteigt.<sup>998</sup> Auch daraus resultieren erhebliche Ermessensspielräume für den Bilanzierenden.

bb) Normative Reichweite des Komponentenansatzes des IDW

aaa) Vorsichtsprinzip und periodengerechte Gewinnermittlung

(i) Argument der Stärkung des Außenverpflichtungsprinzips durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Sowohl die handelsbilanzielle als auch die steuerbilanzielle Gewinnermittlung haben die Ermittlung einer „unverzerrten Erfolgsgröße“<sup>999</sup>. Aufgrund der grundsätzlichen Zweckidentität<sup>1000</sup> ist der Bundesfinanzhof – sofern keine einkommensteuerliche *lex specialis* einschlägig ist – an eine GoB-konforme Lösung gebunden. Dies ist nicht notwendigerweise mit der Stärkung der Informationsfunktion vereinbar. Die stärkere Betonung der Informationsvermittlung an die Adressaten wäre konsistent mit dem Argument, eine verursachungsgerechtere Aufwandsperiodisierung zu erreichen.

Nach im Schrifttum anzutreffender Auffassung ist die starke Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Aufwandsrückstellungen, mithin die Stärkung des Außenverpflichtungsprinzips, ein Argument für eine handelsrechtlich zulässige

<sup>996</sup> Vgl. Kap. 2, I., jeweils m.w.N.

<sup>997</sup> Vgl. *Hagemeister, Christina*: Bilanzierung von Sachanlagevermögen nach dem Komponentenansatz des IAS 16, Düsseldorf 2004, hier S. 139f und 142f; vgl. auch *Andrejewski, Kai/Böckem, Hanne*: Praktische Fragestellungen der Implementierung des Komponentenansatzes nach IAS 16, Sachanlagen, in: *KoR*, 5. Jg. (2005), S. 75–81, hier S. 77f.

<sup>998</sup> Vgl. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, in: *DB*, 61. Jg. (2008), S. 2661–2666, hier S. 2664.

<sup>999</sup> Gack sieht einen Komponentenansatz als GoB-konform an, vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 5.

<sup>1000</sup> Vgl. Kapitel 1, I., insbes. 2. a) aa).

Komponentenbilanzierung.<sup>1001</sup> Zwar sind nicht physisch separierbare Komponenten von der komponentenweisen Abschreibung ausgeschlossen, gleichwohl dürften etwa Großreparaturen und Inspektionen ein Hauptanwendungsfall der früher zulässigen Aufwandsrückstellungen sein.<sup>1002</sup> Insofern ist diese Argumentation<sup>1003</sup> selbst unter den getroffenen Prämissen nicht schlüssig.

Dass der Gesetzgeber im Zuge des BilMoG der geforderten „Klarstellung“,<sup>1004</sup> dass eine komponentenweise Bilanzierung handelsrechtlich zulässig sei, nicht gefolgt ist,<sup>1005</sup> darf zwar nicht überbewertet werden, ist aber ein weiteres Indiz für die Nichtzulässigkeit eines Komponentenansatzes im System der handelsrechtlichen GoB.

(ii) Vereinbarkeit mit dem Realisationsprinzip

Der in IDW RH HFA 1.016 präsentierte Komponentenansatz ist grundsätzlich mit dem Realisationsprinzip vereinbar und würde die periodengerechte Gewinnermittlung stärken.<sup>1006</sup> Zugleich kann ein Komponentenansatz dem Vorsichtsprinzip entsprechen, wenn vorsichtiger über die kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer einer Komponente abgeschrieben würde. Dem Vorsichtsprinzip würde aber bereits Rechnung getragen werden, wenn eine einheitliche Nutzungsdauer nicht zu Überbewertungen führt.<sup>1007</sup> Am Beispiel einer Rolltreppe wird in diesem Zusammenhang angeführt, dass der Bundesfinanzhof eine doppelte Aktivierung zulassen würde, wenn er neben der typisierten längeren Nutzungsdauer des Gebäudes auch noch nachträgliche Herstellungskosten aktiviert wissen wollte.<sup>1008</sup> Gleichwohl entspricht regelmäßig die der einheitlichen

<sup>1001</sup> So z.B. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, a.a.O., hier S. 2665.

<sup>1002</sup> Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, in: WPg, 63. Jg. (2010), S. 561–573, hier S. 562.

<sup>1003</sup> Vgl. etwa *Husemann, Walter*: Abschreibung eines Vermögensgegenstands entsprechend der Nutzungsdauer wesentlicher Komponenten, a.a.O., hier S. 506; *Mujanovic, Robin/Ratz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S.250.

<sup>1004</sup> Vgl. IDW, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, abgerufen unter [https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16\\_wp/bilmog/stellung\\_idw\\_refe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16_wp/bilmog/stellung_idw_refe.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am 6. Juli 2022, hier S. 6.

<sup>1005</sup> Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 567.

<sup>1006</sup> Vgl. *Hommel, Michael/Rößler, Bettina*: Komponentenansatz des IDW RH HFA 1.016, a.a.O., hier S. 2528.

<sup>1007</sup> Vgl. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 65.

<sup>1008</sup> Vgl. *Fladung, Hans-Dieter*: Das Vorsichts- und Objektivierungsprinzip im deutschen Bilanzrecht, a.a.O., hier S. 159.

Abschreibung zugrundeliegende „Fiktion, da[ss] sich die Teile [...] gleichmäßig abnutzen“<sup>1009</sup> nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Die in der Literatur anzutreffenden „best practice“-Ansätze<sup>1010</sup> sind hingegen aufgrund ihrer induktiven Tendenzen problematisch. Der Komponentenansatz des IDW wird mitunter als GoB-konform bezeichnet.<sup>1011</sup> Dem ist zu widersprechen: Das Ziel periodengerechter Erfolgsabgrenzung lässt sich zwar widerspruchsfrei aus dem Realisationsprinzip ableiten, gleichwohl steht – hier noch abstrahiert von spezifischen Objektivierungsproblemen –<sup>1012</sup> bereits die Nachaktivierung von bestimmtem Erhaltungsaufwand im Widerspruch zum geltenden Anschaffungs- und Herstellungsbegriff.<sup>1013</sup> Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob der Komponentenansatz gemäß IDW RH HFA 1.016 mit § 7 EStG in Einklang zu bringen sei,<sup>1014</sup> denn selbst der Komponentenansatz des IDW tangiert entgegen der Intention auch den Bilanzansatz.<sup>1015</sup>

#### bbb) Objektivierungsbedingte Grenzen

Die grundsätzliche Orientierung am Konzept des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs stärkt den Einzelbewertungsgrundsatz und verhindert eine „atomistische Bewertung“<sup>1016</sup>. Auch wenn der Einzelbewertungsgrundsatz vom Bundesfinanzhof<sup>1017</sup> etwa zur Abgrenzung von privater und gewerblicher Nutzung von

<sup>1009</sup> Beschluss des BFH vom 22. August 1966 *GrS 2/66*, a.a.O., hier S. 672.

<sup>1010</sup> Etwa *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 10.

<sup>1011</sup> Vgl. z.B. *Husemann, Walter/Hofer, Heinz*: Die Abschaffung der Aufwandsrückstellungen nach dem BilMoG-RegE, a.a.O., hier S. 2666; *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 125f; gewichtige Argumente für einen Komponentenansatz anführend *Henrichs, Joachim*: Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzpolitik, Gläubigerschutz und Ausschüttungsbemessung in Familienunternehmen, in: *Zukunft des Bilanzrechts in Familienunternehmen*, S. 99–122, hier S. 107; kritisch dagegen z.B. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 206.

<sup>1012</sup> Vgl. folgenden Abschnitt.

<sup>1013</sup> Vgl. *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 566.

<sup>1014</sup> So *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 173f.

<sup>1015</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 9. Die Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und (nachträglichen) Anschaffungs- und Herstellungskosten tangiert gerade auch den bilanziellen Vermögensbegriff, mithin auch den Bilanzansatz.

<sup>1016</sup> *Herzig, Norbert* et al.: Component approach im Handels- und Steuerrecht, a.a.O., hier S. 564.

<sup>1017</sup> Bei Betriebsvorrichtungen determiniert der sachliche Zusammenhang zum jeweiligen Betrieb die Bestimmung des bilanziellen Vermögensbegriffs und deren Zurechnung; zu Mietereinbauten vgl. *Moxter, Adolf*: Zur bilanzrechtlichen Behandlung von Mietereinbauten nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung, in: *BB*, 53. Jg. (1998), S. 259–263; *Gschwendner, Hubert*: Mietereinbauten als Vermögensgegenstände und Wirtschaftsgüter, a.a.O., *Schreiber, Ulrich/ Storck*,

Gebäuden oder bei der Bildung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB<sup>1018</sup> weit verstanden oder sogar durchbrochen wird, ist er aus der Perspektive der Objektivierung unerlässlich.<sup>1019</sup>

Der Komponentenansatz nach IDW RH HFA 1.016 eröffnet dem Bilanzierenden erheblichen Ermessensspielraum und kann damit das potenzielle Problem eines „Abschreibungschaos“ nicht verhindern.<sup>1020</sup> Trotzdem ist festzuhalten, dass sich der Vorschlag des IDW besser in das geltende Bilanzrecht einfügt als der Komponentenansatz des IAS 16,<sup>1021</sup> die Ermessensspielräume dennoch nur reduziert werden.

Die Stärkung des Realisationsprinzips<sup>1022</sup> ist durchaus bilanzzweckadäquat, allerdings kann der Objektivierung nicht in gleichem Maße wie durch die Figur des einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhangs Rechnung getragen werden, denn die Differenzierung zwischen Ansatz- und Bewertungseinheit vermag nicht zu gelingen.<sup>1023</sup> Eine komponentenweise Bilanzierung und Bewertung wurde gerade mit Blick auf die Abschreibung durch den Bundesfinanzhof abgelehnt.<sup>1024</sup>

Auf eine mögliche Stärkung der Informationsfunktion durch eine komponentenweise Abschreibung<sup>1025</sup> kommt es im geltenden Bilanzrecht nicht an. Zudem würde die

---

*Alfred*: Mietereinbauten und Mieterumbauten in Ertragsteuerbilanz und Vermögensaufstellung, in: BB, 32. Jg. (1977), S. 1391–1395, hier S. 1392f.

<sup>1018</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang *Backes, Matthias*: Grundsätze ordnungsmäßiger Sicherungsbilanzierung nach IFRS und HGB, a.a.O.

<sup>1019</sup> Die resultierenden Objektivierungsprobleme zumindest bei extensiver Auslegung einer komponentenweisen Bilanzierung betonend vgl. *Hoffmann, Wolf-Dieter/Lüdenbach, Norbert*: Abschreibungen von Sachanlagen nach dem Komponentenansatz von IAS 16, in: BB, 59. Jg. (2004), S. 375–377, hier S. 376; vgl. zum Typisierungsgedanken und der periodengerechten Gewinnermittlung *Herzig, Norbert/Söffing, Günter*: Bilanzierung und Abschreibung von Fernsehrechten (Teil II), in: WPg, 47. Jg. (1994), S. 656–663, hier S. 657.

<sup>1020</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 97.

<sup>1021</sup> Beachte vor allem IDW RH HFA 1.016 Rz. 7 mit Blick auf separierbare Komponenten.

<sup>1022</sup> Vgl. *Tiedchen, Susanne*: § 253 HGB, in: Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, hier Rn. 80.

<sup>1023</sup> A.A. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 104.

<sup>1024</sup> Deutlich z.B. Beschluss des BFH vom 26. November 1973 *GrS 5/71*, a.a.O., hier S. 135.

<sup>1025</sup> Vgl. *Mujanovic, Robin/Raatz, Pascal*: Der Component Approach nach IAS 16 im HGB-Abschluss?, a.a.O., hier S. 249.

Abgrenzungsproblematik zwischen Herstellungs- und Erhaltungsaufwand deutlich verschärft, da sich diese bei kleineren Einheiten entsprechend häufiger stellte.<sup>1026</sup>

Dass das IDW ein Wahlrecht zur Anwendung der komponentenweisen Bilanzierung vorsieht, kann aus Objektivierungssicht ebenfalls nicht überzeugen.<sup>1027</sup> Objektivierungsbedingte ist der Komponentenansatz nach IDW RH HFA 1.016 als nicht im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB anzusehen.

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber keine feste Abschreibungsmethode vorgegeben; daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der Bilanzierende zwischen einer komponentenweisen und einer für den Vermögensgegenstand einheitlichen Abschreibung wählen kann.<sup>1028</sup> Der vom IDW vorgeschlagene Komponentenansatz ist jedoch nicht nur mit Blick auf dessen inhärente Objektivierungsdefizite und die Ausschüttungsbemessungsfunktion kritisch zu betrachten, vielmehr kann er aufgrund der Ausgestaltung als Wahlrecht<sup>1029</sup> auch nicht vollumfänglich entscheidungsrelevante Informationen vermitteln, denn „Wahlrechte konterkarieren das Ziel, die Vergleichbarkeit von Abschlüssen“<sup>1030</sup> zu verbessern.

Die im Schrifttum angeführten hohen Implementierungskosten sprechen zwar tatsächlich für ein Wahlrecht, allerdings spricht die fehlende Objektivierung gegen eine Ausgestaltung als Wahlrecht.<sup>1031</sup> Abstrahiert von systematischen Argumenten, die gegen eine Maßgeblichkeit von Verlautbarungen privater Berufsverbände bei der Auslegung handelsrechtlicher GoB sprechen,<sup>1032</sup> kann nicht überzeugen, dass dem Bilanzierenden mit der Ausgestaltung des Komponentenansatzes als Wahlrecht weiterer Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Wenngleich die Gewährung eines Wahlrechts grundsätzlich im Einklang mit den handelsrechtlichen GoB stehen kann,<sup>1033</sup> ist eine Ableitung

---

<sup>1026</sup> Vgl. m.w.N. *Rößler, Bettina*: Abgrenzung und Bewertung von Vermögensgegenständen, a.a.O., hier S. 68.

<sup>1027</sup> Vgl. m.w.N. Kapitel 1, I. 2. a) cc) aaa).

<sup>1028</sup> So aber *Schubert, Wolfgang/Andrejewski, Kai*: § 253 HGB, in: Beck'scher Bilanzkommentar, hier Rn. 278.

<sup>1029</sup> Vgl. IDW RH HFA 1.016 Rz. 5f.

<sup>1030</sup> *Hennrichs, Joachim*: Ausbau der Konzernrechnungslegung im Lichte internationaler Entwicklungen, in: ZGR, 29. Jg. (2000), S. 627–650, hier S. 632.

<sup>1031</sup> Vgl. *Gack, Carina*: Der Komponentenansatz nach dem IDW Rechnungslegungshinweis, a.a.O., hier S. 209.

<sup>1032</sup> Vgl. Kap. 1, I. 2. b) bb).

<sup>1033</sup> A.A. *Weber-Grellet, Heinrich*: Handelsrechtliche Bewertungswahlrechte in der Steuerbilanz, a.a.O., hier S. 192.

eines Wahlrechts einer komponentenweisen Abschreibung weder eindeutig kodifiziert noch aus dem übergeordneten Bilanzzweck ableitbar.<sup>1034</sup>

Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht.



---

<sup>1034</sup> Vgl. zu Wahlrechten im Bilanzrecht generell *Pöschke, Moritz*: Wahlrechte und "Ermessensspielräume" im Bilanzrecht und die Business Judgement Rule, a.a.O.